

Bekanntmachung Nr.: _____
des Amtes Mitteldithmarschen
für die Gemeinde Elpersbüttel

Erneute Veröffentlichung des Entwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elpersbüttel für das Gebiet „südlich der Donnstraße, östlich der Bundesstraße 5, westlich der Landestraße 138 „Elpersbüttelerdönn““ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.09.2025 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elpersbüttel für das Gebiet „südlich der Donnstraße, östlich der Bundesstraße 5, westlich der Landestraße 138 „Elpersbüttelerdönn““ und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom 08.10.2025 bis 10.11.2025 im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.mitteldithmarschen.de/buergerservice-politik/wissenswertes/bauleitplanung>

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Vorliegende Informationen	Gegenstand der Information
Arten Biotope	Umweltbericht Artenschutzfachliche Stellungnahme vom 23.05.2025 Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Nordfriesland vom 27.09.2024 Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde beim LfU vom 23.09.2024 und 24.07.2025 Stellungnahme vom BUND vom 16.07.2025	- Bestandsdarstellung Biotoptypen und Fauna - Ermittlung der schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens und der Vermeidungsmaßnahmen - Vorkommen und Betroffenheit von Großvögeln und anderen relevanten Arten - Hinweise zu potentiell betroffenen Biotopen und Biotopverbundflächen - Hinweise auf potentiell betroffene Arten - Hinweise zur artenschutzfachlichen Untersuchung - Hinweise auf geschützte Arten, potentielle Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen

Boden	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsdarstellung Bodencharakterisierung - Ermittlung der schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens und der Vermeidungsmaßnahmen
Wasser	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsdarstellung Wasserhaushalt - Ermittlung der schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens und der Vermeidungsmaßnahmen
Klima/Luft	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsdarstellung Lokalklima - Ermittlung der schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens
Landschaftsbild	<p>Umweltbericht</p> <p>Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Nordfriesland vom 27.09.2024</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsdarstellung Landschaftsbild - Ermittlung der schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens und der Vermeidungsmaßnahmen - Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds
Mensch	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandsdarstellung Schutzempfindlichkeit - Ermittlung der schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens
Kultur-/Sachgüter	<p>Umweltbericht</p> <p>Stellungnahme Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreis Dithmarschen vom 27.09.2024 und 17.07.2025</p> <p>Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 16.08.2024</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Bestandsdarstellung -Ermittlung der schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens - Auswirkungen auf Sichtachsen zu Kulturdenkmälern - Hinweis auf archäologisches Interessengebiet - Hinweise auf fachrechtliche Regelungen
Wechselwirkungen	Umweltbericht	Darstellung von Wirkungsbeziehungen

die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.¹

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: Per E-Mail an info@mitteldithmarschen.de oder s.blender@mitteldithmarschen.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: Schriftlich per Post an das Amt Mitteldithmarschen, Roggenstraße 14, 25704 Meldorf oder während der unten angegebenen Zeiten zur Niederschrift..
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:
 - Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen in der Roggenstraße 14, 25704 Meldorf, Zimmer 2.09, während folgender Zeiten, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag, Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

www.mitteldithmarschen.de

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.²

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis gemäß § 3 Absatz 3 BauGB: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2

¹ Siehe Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2013, Az. 4 CN 3.12, siehe auch Ziffer 2.11.6 Umweltbezogene Informationen im Verfahrenserlass zur Bauleitplanung vom 05.02.2019 (vgl. aber das Rundschreiben vom 11.12.2023 – IV528).

UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Meldorf, den 22.09.2025

Amt Mitteldithmarschen

-Der Amtsdirektor-

Im Auftrag

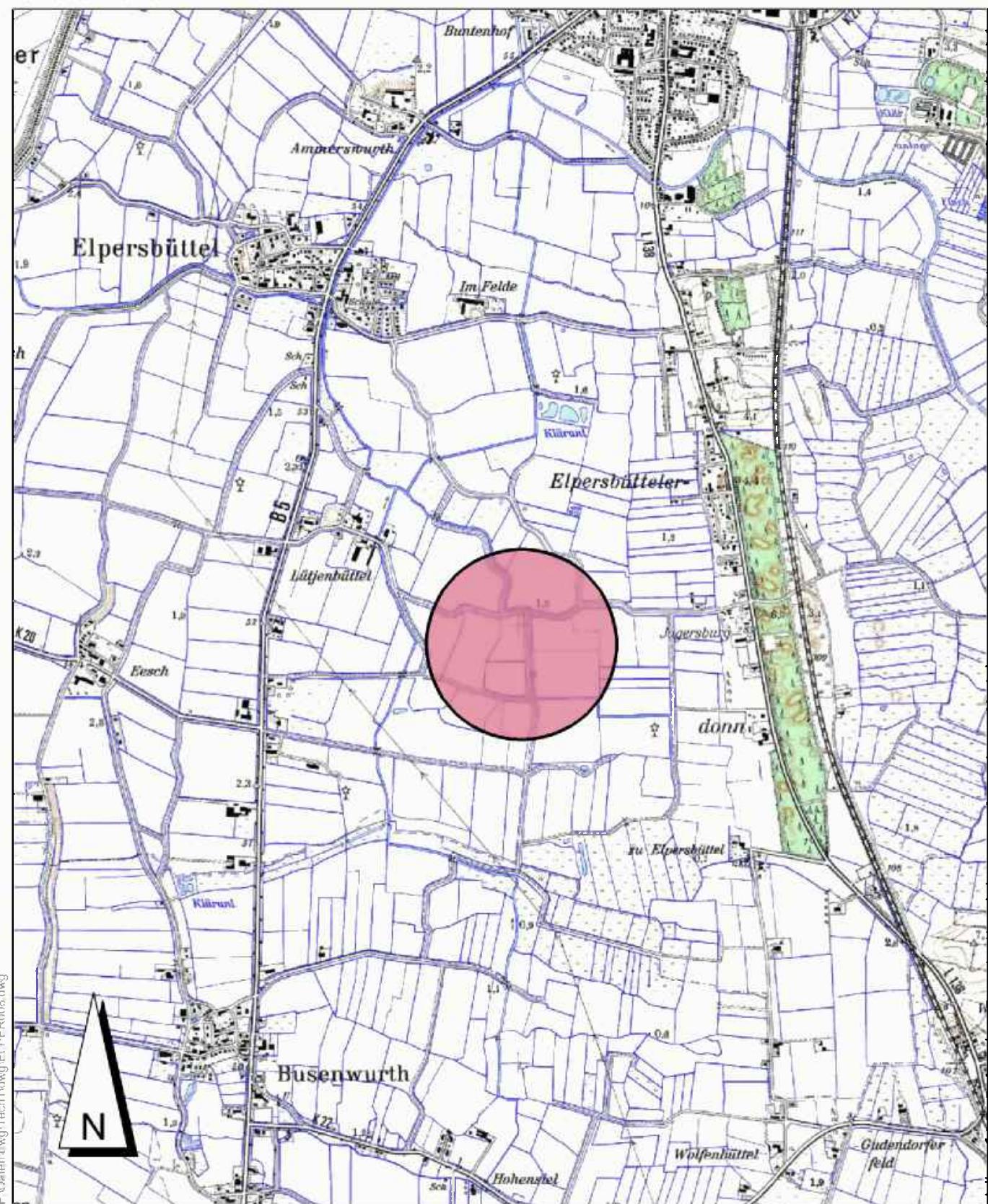
gez. Unterschrift

(Bünning)

11. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Elpersbüttel

für das Gebiet "südlich der Donnstraße, östlich der Bundesstraße 5, westlich der Landesstraße 138 "Elpersbüttlerdönn""

Übersichtskarte



Maßstab 1:25000

Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elpersbüttel

für das Gebiet "südlich der Donnstraße, östlich der Bundesstraße 5, westlich der Landstraße 138 "Elpersbüttelerdönn""

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom _____. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom _____. bis _____. / durch Abdruck in der _____ (Zeitung) / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am _____.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am _____. durchgeführt/ Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom _____. wurde nach § 3 (1) Satz 3 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am _____. unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am _____. den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom _____. bis _____. während der Öffnungszeiten (Tage, Stunden) nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am _____. in _____. (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom _____. bis _____. durch Aushang- ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www._____.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am _____. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung _____. hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____. geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 11. Änderung des Flächennutzungsplans am _____. beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom _____. Az.: _____. mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom _____. erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom _____. Az.: _____. bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am _____. (vom _____. bis _____.) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mithin am _____. wirksam.

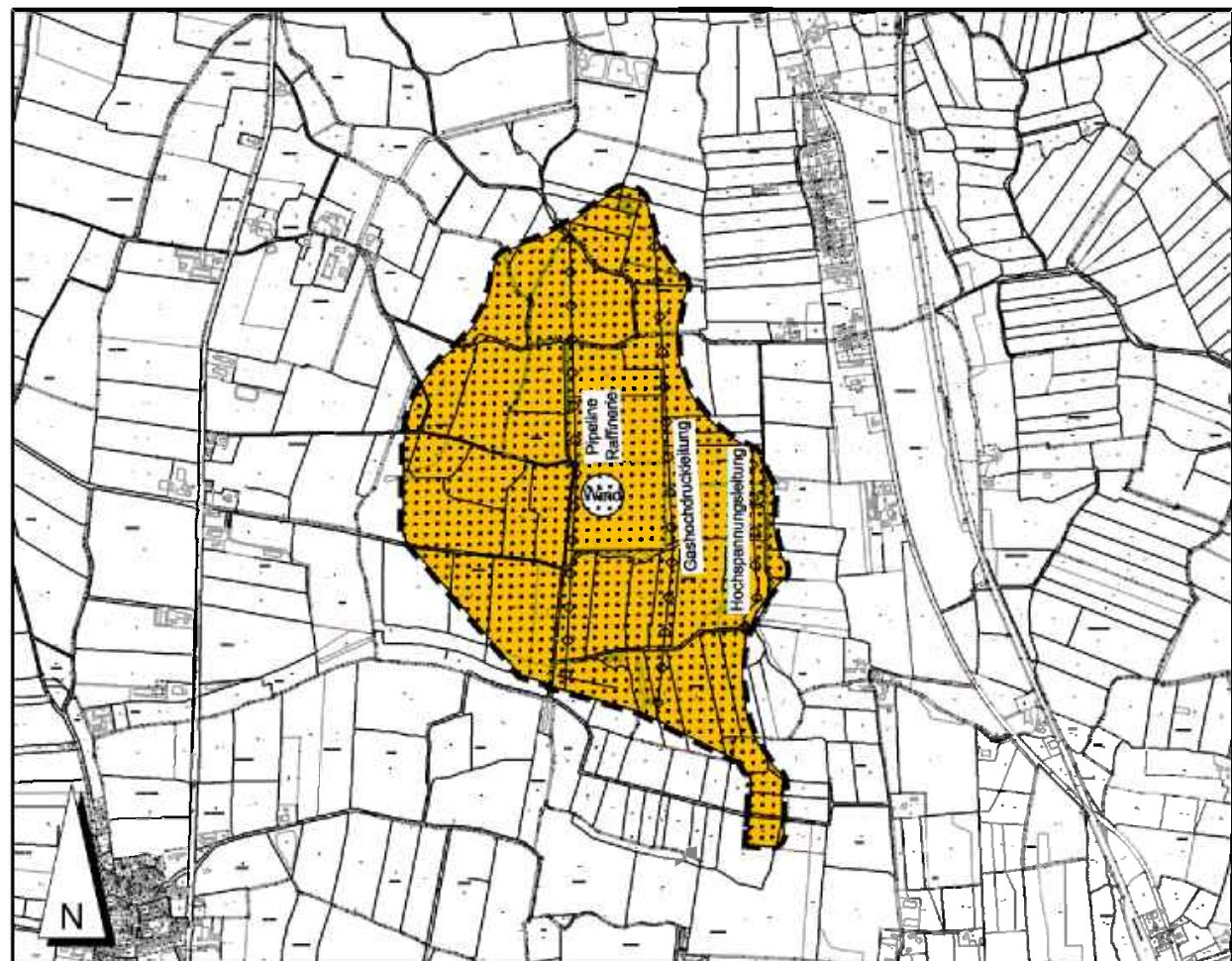
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

(Unterschrift)

Planzeichnung

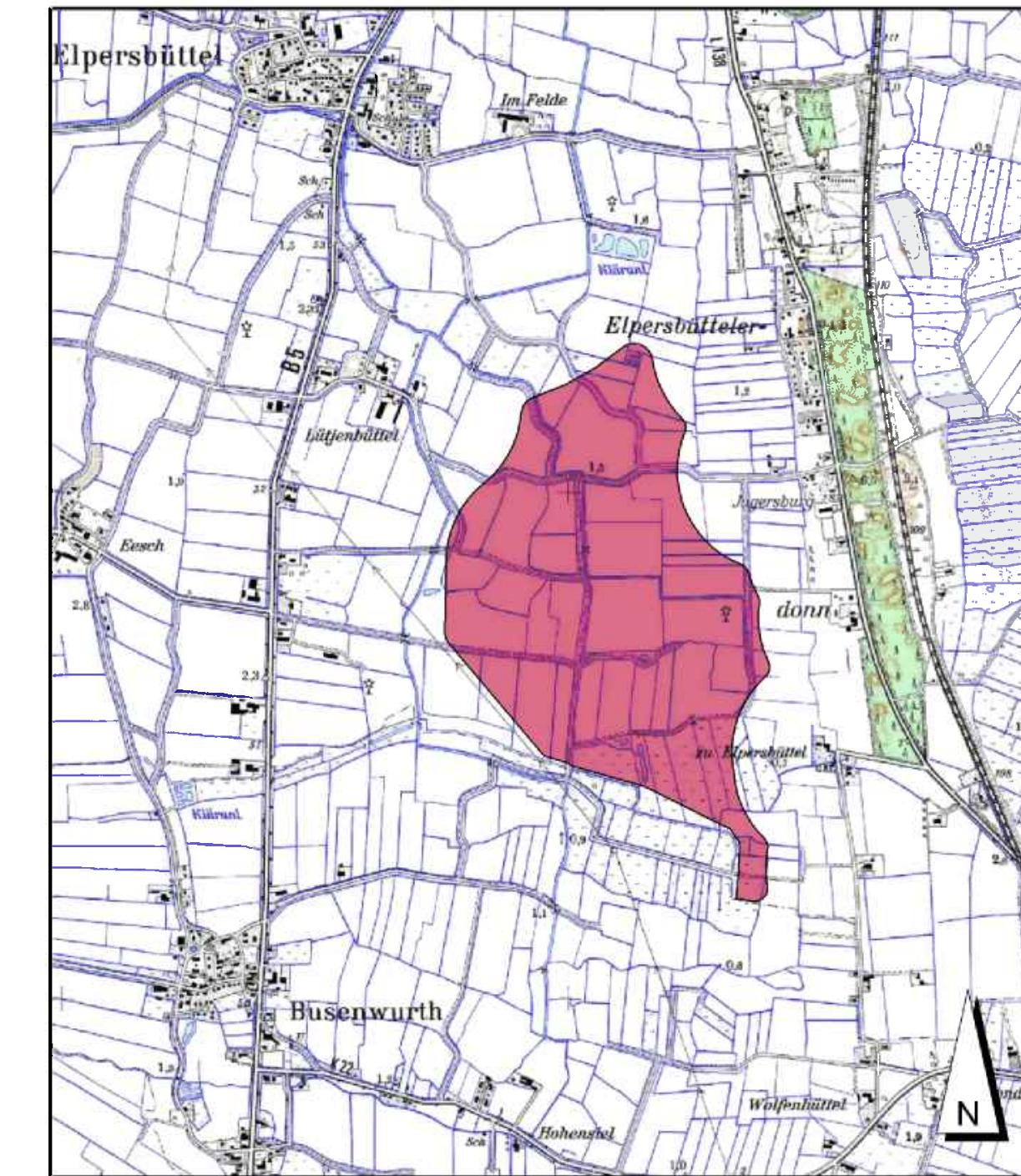
Es gilt die BauNVO von 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017

Maßstab 1:25.000



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/L VermGeo SH
Kreis Dithmarschen - Gemeinde Elpersbüttel - Gemarkung Elpersbüttel
Flur 12, 26, 27, 28, 31

Übersichtskarte



Entwurf, 27.08.2025

TK25, Maßstab 1:25.000

Zeichenerklärung

Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)



Windenergiegebiet

Sonstige Planzeichen



Grenze der 11. Flächennutzungsplanänderung

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung (§ 5 (2) Nr.4)



unterirdisch

Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elpersbüttel

VORABZUG
für das Gebiet "südlich der Donnstraße, östlich der Bundesstraße 5, westlich der Landesstraße 138 "Elpersbüttelerdönn""

SASS & KOLLEGEN
Ingenieurgemeinschaft

Grossers Allee 24
25767 Albersdorf

Tel. 0 48 35 - 97 77 0
Fax 0 48 35 - 97 77 22

info@sass-und-kollegen.de
www.sass-und-kollegen.de

Gemeinde Elpersbüttel

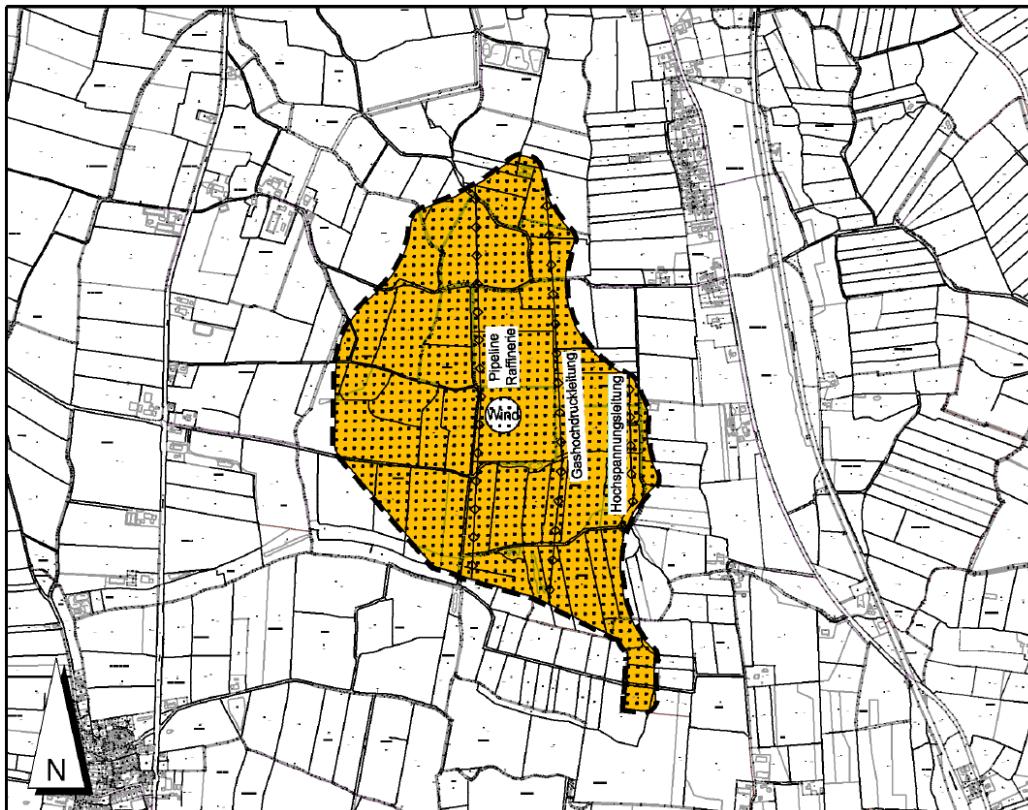
11. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet: "südlich der Donnstraße, Östlich der Bundesstraße 5, westlich der Landesstraße 138 "Elpersbüttelerdönn"

Bearbeitungsstand: 28.08.2025

Bvh.-Nr.: 24021

Begründung



Auftraggeber

Gemeinde Elpersbüttel
über Vorhabenträger:
Bürgerwindpark Elpersbüttel GmbH & Co. KG
Am Fischteich 18
25704 Elpersbüttel

Projektbearbeitung

Leitung:
Dipl.-Ing. Sven Methner, Stadtplaner
s.methner@sass-und-kollegen.de
(048 35) 97 77 – 243

Auftragnehmer

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Inhalt

1. Plangrundlagen	1
1.1 Anlass und Ziel der Planung	1
1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	2
1.3 Raumordnungsplanung	3
1.4 Flächennutzungsplanung (FNP).....	5
2. Planinhalte und Auswirkungen	5
2.1 Beschleunigungsgebiet und Regeln für Minderungsmaßnahmen	6
2.2 Maß der baulichen Nutzung, Erschließung	7
2.3 Standortwahl, Konfliktanalyse, Flächenabgrenzung.....	8
2.3.1 Tabukriterien/Ziele der Raumordnung	10
2.3.2 Standortalternativenprüfung	11
2.3.3 Abwägungskriterien/Grundsätze der Raumordnung	15
2.4 Leitungen	26
3. Umweltbericht.....	27
3.1 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	27
3.1.1 Angaben zum Standort	27
3.1.2 Art des Vorhabens.....	27
3.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	
28	
3.2.1 Fachgesetze und -verordnungen.....	28
3.2.2 Fachplanungen	32
3.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	33
3.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens.....	33
3.3.2 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	35
3.3.3 Schutzgut Boden / Fläche	39
3.3.4 Schutzgut Wasser	41
3.3.5 Schutzgut Klima / Luft	41
3.3.6 Schutzgut Landschaft.....	42
3.3.7 Schutzgut Mensch.....	43
3.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	45
3.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	45
3.3.10 Zusammenfassende Prognose.....	46
3.4 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	47
3.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	48
3.5.1 Standortalternativen	48
3.5.2 Planungsalternativen innerhalb des Plangebietes.....	48

3.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht.....	49
3.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	49
3.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen.....	49
3.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts.....	49
Anhang:	51

1. Plangrundlagen

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Für die Energiewende im Zusammenhang mit der Begrenzung des menschengemachten Klimawandels ist ein starker Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen erforderlich.¹ Laut Gesetzgeber (§ 2 EEG) ist der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und vorrangig vor anderen Belangen. Ein wesentlicher Faktor, insbesondere in Schleswig-Holstein, ist dabei die Windkraft.² Der Ausbau der Windenergienutzung auf dem Festland soll daher aktuell mit dem Windenergieländerbedarfsgesetz (WindBG) beschleunigt werden, v.a. indem den einzelnen Bundesländern Flächenwerte für die Ausweisung von Vorranggebieten vorgegeben werden, die zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 nachzuweisen sind. Für Schleswig-Holstein betragen diese Werte 1,3 und 2,0 Prozent der Landesfläche als Rotor-Out-Flächen (d.h. der Mastfuß der Windenergieanlage muss innerhalb des Vorranggebiets liegen, der Rotor darf darüber hinaus ragen). Die Landesregierung Schleswig-Holsteins stellt die Eignungsgebiete als Rotor-In-Flächen dar (auch der Rotorradius muss innerhalb des Gebiets liegen), was bedeutet, dass nach dieser Methode ca. 3,1 – 3,3 Prozent der Landesfläche ausgewiesen werden müssen, um der Vorgabe des WindBG zu entsprechen.³ Im Gesamträumlichen Planungskonzept von 2020, das der derzeit noch gültigen Teilstreitbeschreibung Windenergie des Landesentwicklungsplans (LEP) und der Regionalpläne zugrunde liegt, wurden gut 2 Prozent der Landesfläche mit Eignungsgebieten in Form von Vorranggebieten ausgewiesen.⁴ Es zeigt sich also, dass ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Vorranggebieten besteht, zumal eine Ausweisung über die Vorgabewerte des WindBG hinaus erfolgen soll, um eine Reserve für möglicherweise unwirksame oder zurückgenommene Vorranggebiete zu schaffen.

In der Teilstreitbeschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020) ist das Plangebiet als Potentialfläche untersucht, jedoch nicht als Vorranggebiet ausgewiesen worden. Aufgrund veränderter Sachverhalte bzw. anderer Gewichtung der Abgrenzungskriterien auf der Grundlage des Eckpunktebeschlusses der Landesregierung Schleswig-Holsteins zur neuen Windenergie-Planung vom 19.12.2023 sowie der aktuell veröffentlichten Entwürfe der LEP-Teilstreitbeschreibung (Stand April 2025) sowie der RPI-Teilstreitbeschreibung (Stand Juli 2025), ist das Plangebiet nun vor dem Hintergrund der oben geschilderten Ausbauabsichten der Windenergie größtenteils als potentielles Vorranggebiet identifiziert.

Da es aktuell auch einen Vorhabenträger gibt, der eine Windenergieplanung umsetzen kann (es handelt sich um eine lokale Bürgerwindparkgesellschaft mit ca. 200 beteiligten Bürgern),

¹ Siehe z.B. Umweltbundesamt, 2024 (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie>, Zugriff 21.03.2024)): „Schlüssel für den Erfolg von Klimaschutzmaßnahmen sind zeitnahe, nachhaltige Infrastruktur-Investitionen. Die Senkung des Energiebedarfs sowie die vollständige Umstellung der Strom- und Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zu anderen Umweltherausforderungen stehen dabei im Fokus.“

² Siehe z.B. Landesregierung Schleswig-Holstein, 2024 (https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/energie/windenergie/windenergie_node.html, Zugriff 21.03.2024): „Als Land zwischen den Meeren ist Schleswig-Holstein prädestiniert für die Nutzung der Windenergie, sowohl im Binnenland (onshore) als auch auf See (offshore).“

³ Quelle: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein, Präsentation Windenergieplanung und Gemeindeöffnungsklausel in Schleswig-Holstein, 26.02.2024

⁴ Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein: Gesamträumliches Planungskonzept Windenergie n Land, 29.12.2020, S. 124

möchte die Gemeinde mit der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung unter Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel § 245e (5) BauGB bereits vor Inkrafttreten neuer Regionalpläne eine ausgewogene planungsrechtliche Grundlage schaffen. Die Gemeinde drückt damit ihren Planungswillen im Hinblick auf die Identifizierung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung aus, um ihren Beitrag zur Ausweitung der erneuerbaren Energieerzeugung und zum Erreichen der Ausbauziele zu leisten. Dies geschieht unter Berücksichtigung der laufenden Neuaufstellung des Regionalplans und der darin erfolgenden Ausweisung von neuen Vorranggebieten.

Derzeit entfaltet die Teilstudie Wind des Regionalplans III gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB noch eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete (vgl. § 245e Abs. 1 BauGB). Gemäß § 245e Abs. 5 BauGB kann die Gemeinde mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) für ein Windenergiegebiet von den Zielen der Raumordnung abweichen, außer, es handelt sich um ein widersprechendes Vorranggebiet. Die Ausschlusswirkung des Regionalplans wird damit mit Wirksamkeit der FNP-Änderung außer Kraft gesetzt. Sobald die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) erreicht sind, sind Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten (in Regionalplänen oder im FNP) ausnahmsweise gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nur dann zulässig, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert oder das Orts- und Landschaftsbild nicht berührt werden.

1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich zwischen den Ortslagen Busenwurth, Elpersbüttel und dem Ortsteil Elpersbüttelerdönn, südöstlich der Hauptortslage der Gemeinde Elpersbüttel. Das Plangebiet ist derzeit etwa 155 ha groß.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Acker-, in geringerem Maße aus Grünlandflächen mit dazwischen liegenden, für die Marsch typischen Entwässerungsgräben sowie Wirtschaftswegen. Insbesondere westlich und östlich des Plangebiets liegen einzelne Hofstellen und Streubebauung, nordöstlich das Siedlungsgebiet des Ortsteils Elpersbüttelerdönn. Von der Wohnbebauung wird entsprechender Abstand eingehalten. Die Ortslagen Elpersbüttel und Busenwurth liegen 1 km nordwestlich und südwestlich des Plangebiets. Gut 4 km westlich des Plangebiets liegt der Außendeich der Nordseeküste, davor in ca. 2,5 km kürzester Entfernung der Speicherkoog-Süd. Etwa 0,5 km westlich der Plangebietsgrenze liegt das Waldstück der Jägersburger Heide, weiter östlich schließt sich die Windbergener Niederung an.

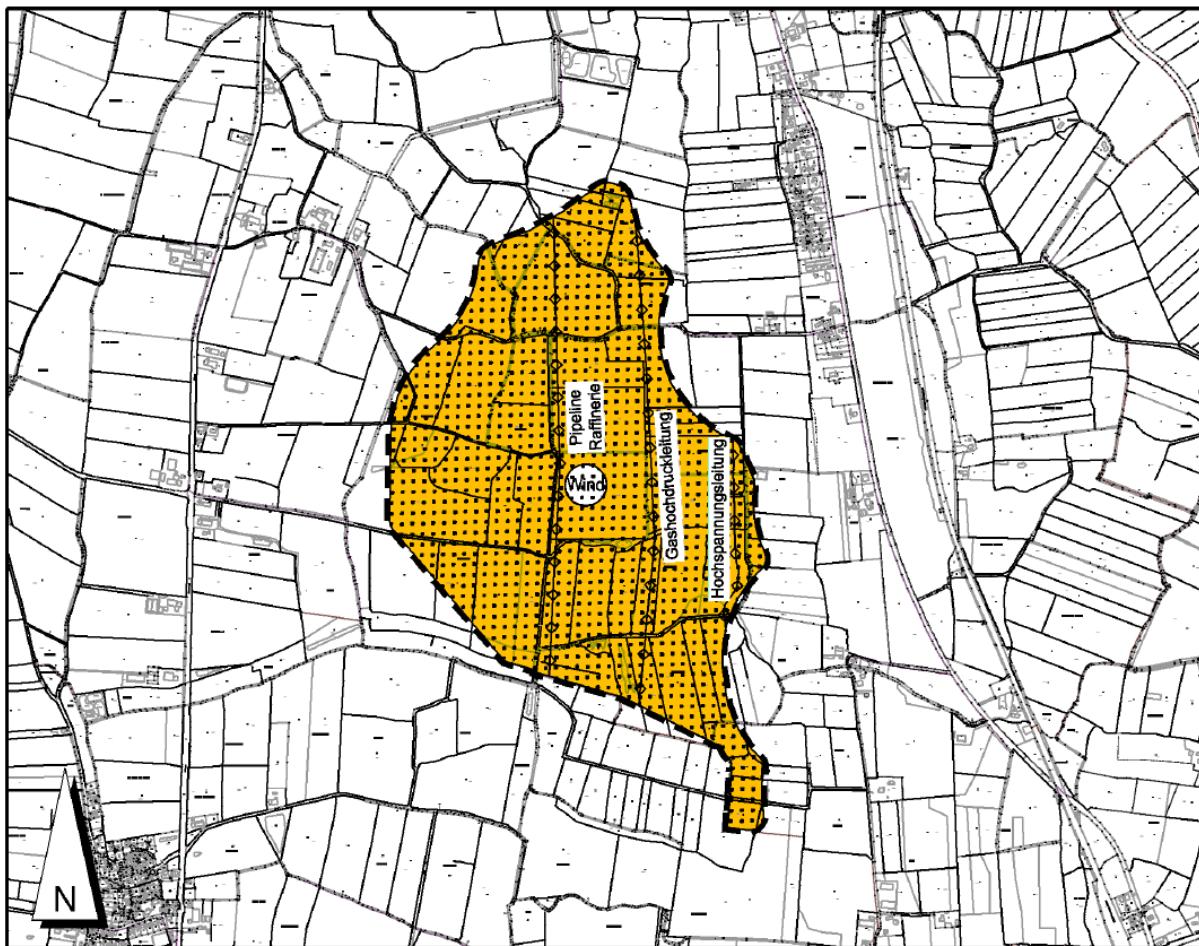


Abb. 1: Übersichtskarte; Abgrenzung des Plangebiets, ohne Maßstab

1.3 Raumordnungsplanung

Gemäß **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fassung 2021 (LEP)**, liegt die Gemeinde Elpersbüttel im ländlichen Raum (vgl. Text-Ziffer 2.3 LEP). Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Im Bereich des Plangebiets sind außerdem zwei bestehende Leitungen des Höchstspannungsnetzes dargestellt (vgl. Ziffer 4.5.5 LEP). Dabei handelt es sich um die „Westküstenleitung“ (380 kV-Freileitung) und die Festlandanbindung der Offshore-Trasse „Nordlink“ (525 kV-Erdkabel).

In der **Teilfortschreibung Windenergie des LEP** von 2020 sind insbesondere Kriterien für die Auswahl von Vorranggebieten Windenergie aufgeführt (harte und weiche Tabukriterien, Abwägungskriterien) sowie weitere Regelungen zu Windenergieanlagen. Dazu gehört auch das Ziel, dass Windenergieanlagen (WEA) mindestens den fünffachen Abstand ihrer Gesamthöhe zu Wohngebäuden in Siedlungsbereichen und mindestens den dreifachen Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich einhalten müssen, jeweils gemessen vom Mastfuß (sog. 5H/3H-Regel). Das Planungskonzept zur LEP-Teilfortschreibung ging von einer Referenzanlage mit 150 m Gesamthöhe aus, woraus in der Planung zu berücksichtigende Regelabstände von 750 m bzw. 450 m resultieren. Diese werden durch die Abstandskriterien der Abgrenzung von Vorranggebieten bereits gewährleistet. Derzeit wird eine neue Teilfortschreibung erstellt. Der aktuelle **Entwurf (Stand April 2025)** mit den Zielen und

Grundsätzen zur Windenergieplanung wird berücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass die vorliegende FNP-Änderung nach Inkrafttreten der neuen LEP-Teilfortschreibung in Kraft tritt. Die grundlegenden Voraussetzungen des LEP-Entwurfs für die Ausweisung von Windenergiegebieten, nämlich das Verbot von Höhenbeschränkungen in der Bauleitplanung, die Rotor-innerhalb-Regel bei der Flächenabgrenzung sowie die Mindestgröße von 15 ha werden von der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die 5H-/3H-Regel fällt im neuen Entwurf weg.

Für die vorliegende FNP-Änderung gelten letztendlich diejenigen Regelungen der Raumordnung, die zum Zeitpunkt der Genehmigung der FNP-Änderung wirksam sind. Daher werden die Standortkriterien und Regelungen sowohl der derzeit gültigen LEP-Teilfortschreibung 2020 als auch der veröffentlichte Entwurf der Teilfortschreibung 2025 berücksichtigt. Da diese Kriterien und Vorgaben wesentlich für die planerische Standortentscheidung sind, werden sie nicht an dieser Stelle, sondern umfassend in Kapitel 2.3 der Begründung dargestellt.

Im derzeit gültigen **Regionalplan für den Planungsraum IV** in der Fassung der Fortschreibung von 2005 (RP IV) wird Elpersbüttel ebenfalls als Gemeinde im ländlichen Raum (vgl. Ziffer 4.3) eingestuft. Östlich des Plangebiets ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft entlang der Donns (ehemalige Sandwall-/Dünenstreifen) zwischen Meldorf und St. Michaelisdonn ausgewiesen. Im aktuellen **Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III** (Stand der Veröffentlichung Mai 2025) sind grundsätzlich die gleichen Darstellungen enthalten, ergänzt um die beiden Höchstspannungsleitungen (s.o. zum LEP). Allerdings ist das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft etwas nach Westen erweitert worden, so dass es nun den südlichsten Bereich des Plangebiets berührt (s. Abb. 2).

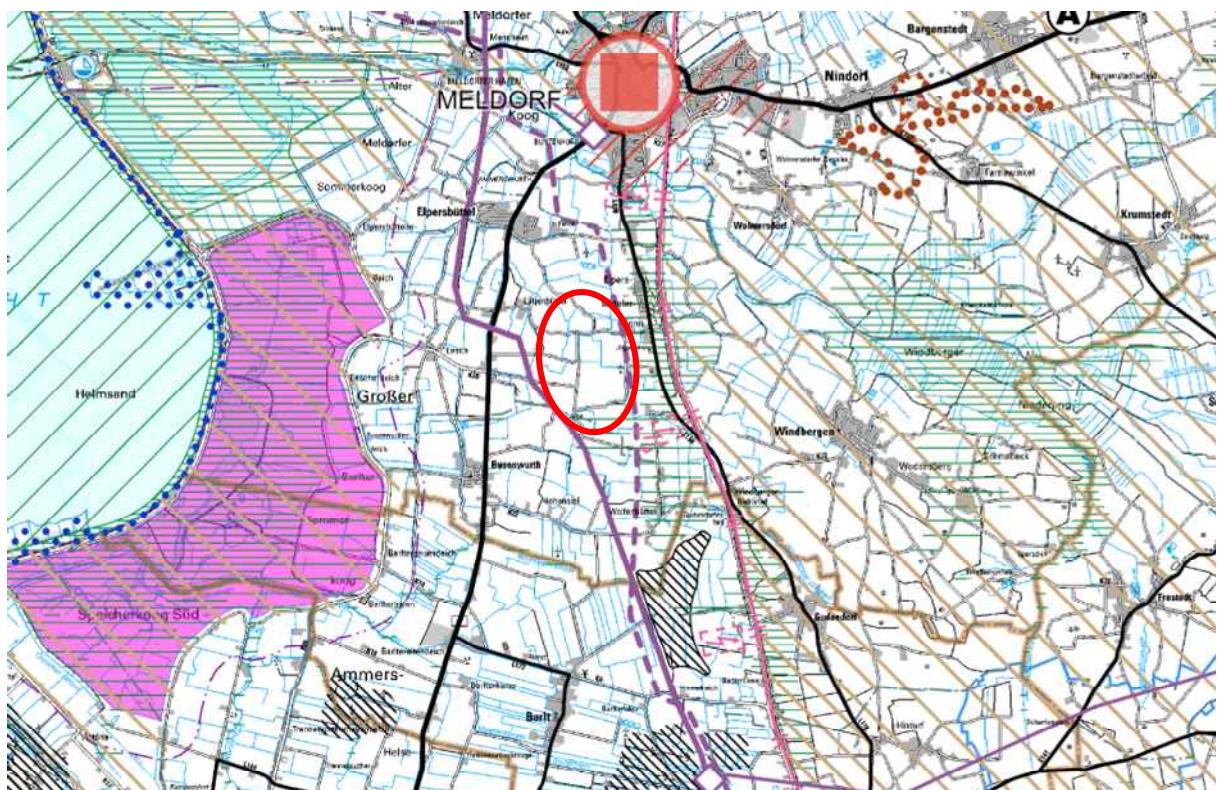


Abb. 2: Auszug aus dem Entwurf 2025 zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, ohne Maßstab

In der **Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans III** (2020) ist das Plangebiet nicht als Vorranggebiet Windenergie dargestellt. Gemäß § 245e Baugesetzbuch kann die Gemeinde das Windenergiegebiet auch bei entgegenstehenden Zielen der Raumordnung ausweisen, solange für das Plangebiet keine sonstigen, der Planung entgegenstehenden Vorranggebiete ausgewiesen sind. Im aktuellen **Entwurf zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans III** (Stand Juli 2025) ist das Plangebiet teilweise als Vorranggebiet Windenergie enthalten.

Gemäß § 245e Abs. 5 BauGB sind Gemeinden bei der Darstellung von Windenergiegebieten nicht an die Ziele der Raumordnung gebunden, es sei denn, es handelt sich dabei um Vorranggebiete, die einer Windenergienutzung widersprechen.

Auf den **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III** (Stand Januar 2020) und den **Landschaftsplan** der Gemeinde Elpersbüttel wird im Umweltbericht näher eingegangen (siehe **Kapitel 3.2.9**).

1.4 Flächennutzungsplanung (FNP)

Das Plangebiet ist im **FNP** der Gemeinde Elpersbüttel von 1978 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet wird in der FNP-Zeichnung gekreuzt von mehreren Mittelspannungsleitungen, die jedoch so nicht (mehr) vorhanden sind. Außerdem ist eine (aus drei Einzelleitungen bestehende) unterirdische Pipeline der Raffinerie Heide eingezeichnet sowie mehrere Vorfluter.

Ziel der Planung ist es, landwirtschaftliche Nutzung und die Nutzung für Windenergieanlagen überlagernd im Plangebiet zu ermöglichen.

2. Planinhalte und Auswirkungen

Die Gemeinde Elpersbüttel möchte ihre Planungshoheit im Sinne einer Positivplanung wahrnehmen, um die Windenergienutzung zu fördern und die Entwicklung auf dafür geeignete Flächen zu lenken.

Die Kriterien zur Abgrenzung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen an Land sind in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans von 2020 festgelegt, unterteilt nach harten und weichen Tabukriterien sowie Abwägungskriterien. Diese Kriterien lagen auch der Ausweisung der Vorranggebiete im Regionalplan von 2020 zugrunde. Als Grundsätze der Raumordnung sind sie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Landesregierung will die harten und weichen Tabukriterien zukünftig in den Rang von Zielen der Raumordnung setzen. Dafür wird aktuell eine neue Teilfortschreibung Windenergie des LEP erarbeitet. Der aktuelle Entwurf dafür wurde Ende im April 2025 veröffentlicht. Da die vorliegende FNP-Änderung vermutlich nach der LEP-Fortschreibung in Kraft tritt, berücksichtigt sie den LEP-Entwurf. Es werden jedoch auch die bisherigen (und bis zur Neuaufstellung der Raumordnungspläne weiterhin gültigen) raumordnerischen Regelungen von 2020 dargestellt. Alle Vorgaben der Raumordnung sind bei der kommunalen

Bauleitplanung im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Eine Bindung an die Ziele der Raumordnung besteht jedoch gemäß § 245e Abs. 5 BauGB bei Windenergieplanungen nicht, wenn keine entgegenstehenden Vorranggebiete durch die Planung betroffen sind.

Im Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan. Eine Regelung auf der Maßstabsebene der verbindlichen Bauleitplanung ist auch nicht erforderlich.

Maßstab für die im weiteren dokumentierte Konfliktanalyse und planerische Abwägung ist der Erforderlichkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 3 BauGB. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Bauleitplan lediglich dann nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, wenn dessen Verwirklichung im Zeitpunkt seines Inkrafttretens dauerhafte Hindernisse entgegenstehen würden. Dem Plangeber obliegt es insofern lediglich, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Ausweisungen auf unüberwindbare Hindernisse stoßen werden. Wird festgestellt, dass solche Hindernisse bestehen können, ist zu klären, ob es grundsätzlich (auf nachfolgender Planungs- oder Zulassungsebene) möglich ist, diese Hindernisse zu überwinden. Bestehen solche Möglichkeiten, verstößt der Bauleitplan nicht gegen § 1 Abs. 3 BauGB, auch wenn die Entscheidung über mögliche Lösungsmaßnahmen erst auf nachfolgender Ebene erfolgt/erfolgen kann.

2.1 Beschleunigungsgebiet und Regeln für Minderungsmaßnahmen

Gemäß dem Ziel der Planung soll im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan(FNP)-Änderung ein **Beschleunigungsgebiet** für Windenergie an Land gemäß § 249c Baugesetzbuch (BauGB) dargestellt werden. Diese Gebietskategorie ist zwingend für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgesehen, sofern nicht die im Gesetz angegebenen Ausschlussgründe greifen. Dies ist nicht der Fall: Das Plangebiet liegt nicht in einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet und auch nicht in einem Gebiet mit landesweit bedeutsamen Vorkommen einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Vogelart (s.a. Umweltbericht Kap. 3.3.2.4). Die grundsätzliche flächenhafte landwirtschaftliche Nutzung soll fortgeführt werden, überlagernd soll aber innerhalb des Plangebiets zukünftig auch die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht werden.

Bestandteil der Darstellung des Beschleunigungsgebiets ist gemäß § 249c Abs. 3 BauGB die Bestimmung von Regeln für Minderungsmaßnahmen für mögliche negative Umweltauswirkungen, die bei der Umsetzung der Planung regelmäßig oder anlassbezogen zu prüfen sind. Dabei sind jedoch nur Auswirkungen auf die folgenden Faktoren relevant:

1. Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten
2. Gesetzlich geschützte Tierarten einschließlich europäischer Vogelarten
3. Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

Die Kriterien für die Darstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sind im Umweltbericht (Kapitel 3 der Begründung) sowie im Artenschutzfachbeitrag (Anhang 5) ausführlich erläutert (Bestandsbeschreibungen des Gebiets und der darin vorkommenden Schutzgüter, Beschreibung der Art der geplanten Nutzung, Ermittlung und Beschreibung der möglichen Umweltauswirkungen). Insofern wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen und verwiesen.

Bezüglich der nachfolgend dargestellten Regeln für Minderungsmaßnahmen, die im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu beachten sind, wird zusätzlich ebenfalls auf den Umweltbericht und den Artenschutzfachbeitrag verwiesen.

Auswirkungen auf **Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten** entstehen durch die Planung nicht. Diesbezüglich sind also keine Regeln für Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Zur Minderung von Auswirkungen auf **gesetzlich geschützte Tierarten einschließlich europäischer Vogelarten** kommen folgende Maßnahmenkategorien in Frage, aus denen auf der Zulassungsebene konkret projektbezogene, auf den jeweiligen Anlagenstandort und die Anlagenart abgestimmte Maßnahmen zu entwickeln sind:

Baubedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere

- ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung einschließlich der Beseitigung von Gehölzen und der Querung von Gewässern,
- Schutzzäune für Amphibien und Reptilien, sofern eine geeignete Bauzeitenbeschränkung nicht ausreicht bzw. nicht eingehalten werden kann,
- Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) wie Fledermauskästen;

Anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere

- Gestaltung der Anlagen und der betroffenen Flächen zur Minderung der Auswirkungen auf das Habitatpotential, z.B. Anlage von Ruderalfbrachen im Mastfußbereich;

Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen, insbesondere

- Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare,
- temporäre Abschaltung von WEA während der Wochenstuben- und Migrationszeit von Fledermäusen zu bestimmten Zeiträumen, hier zu bestimmten Tageszeiten und entsprechenden Witterungsbedingungen

Bezüglich der **Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer** kommt als Minderungsmaßnahme, die im Zulassungsverfahren projektbezogen abzustimmen ist, insbesondere in Frage:

- Möglichst Nutzung bestehender Überfahrten für Erschließungswege zu den Anlagenstandorten. Bei notwendigen neuen Querungen in Absprache mit den zuständigen Naturschutz-/Wasserbehörden Sicherung guter Durchgängigkeit durch großzügige Rohrquerschnitte und biotopverbessernde Umfeldmaßnahmen sowie Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe in Gewässer.

2.2 Maß der baulichen Nutzung, Erschließung

Ein Regelungsbedarf zum Maß der baulichen Nutzung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung besteht nicht. Windenergieanlagen beanspruchen in der Regel nur eine geringe Grundfläche, die im Verhältnis zur Plangebietsgröße aus Sicht der Gemeinde keiner Regelung auf dieser Ebene bedarf. Eine Beschränkung der Anlagenhöhen im Rahmen

der Bauleitplanung wird ausdrücklich ausgeschlossen und somit dem entsprechenden Ziel im LEP-Entwurf 2025 entsprochen.

Das Plangebiet ist derzeit durch mehrere Verbindungs- und Wirtschaftswege erschlossen (insbesondere Lütjenbüttel („Kurthweg“ und „Meiereiweg“), Büttelweg, Dacksweg, Scherenkuhlsweg) und an die Bundesstraße B 5 im Westen und die Landesstraße L 138 im Osten angebunden. Eine Feinerschließung zu möglichen Standorten von Windenergieanlagen kann durch Zufahrten von den vorhandenen Straßen bzw. Wegen aus erfolgen. Entsprechende Verfügungsmöglichkeiten über die Plangebietsflächen bestehen. Vermutlich wird ein temporärer Ausbau der Wege während der Bauphase erforderlich sein, um Schäden und unnötige Bodenverdichtungen zu vermeiden sowie notwendige Schleppkurven und Tragfähigkeit zu gewährleisten. Dies kann jedoch in einer Weise erfolgen, die nach dem Bau der Anlagen wieder vollständig entfernt werden kann.

Gegebenenfalls müssen auch Einmündungen auf den überörtlichen Straßen temporär verändert oder ergänzt werden, um die Schleppkurven der notwendigen Transporte zu berücksichtigen. Dies kann jedoch erst auf der nachfolgenden Genehmigungsebene festgestellt und geplant werden, wenn Art und Standorte der einzelnen Anlagen festgelegt sind. Dann ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Straßenbaubehörde erforderlich.

Wesentlich zu beachten bei der Erschließung sind auch die unterschiedlichen durch das Gebiet verlaufenden Frei- und Erdleitungen (s.a. Kapitel 2.4). Hierbei sind nachfolgende Erschließungsmaßnahmen und mögliche Routen für die Bauphase frühzeitig und eng mit den jeweiligen Leitungsbetreibern abzustimmen.

Die Netzanbindung möglicher Windenergieanlagen muss auf der nachfolgenden Genehmigungsebene ermittelt und nachgewiesen werden. Es liegt bereits eine Netzanschlusszusage für das Umspannwerk Lütjenbüttel in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet vor.

2.3 Standortwahl, Konfliktanalyse, Flächenabgrenzung

Das Plangebiet war bereits als Teil einer größeren Potentialfläche Gegenstand der Teilstudie Windenergie des Regionalplans III (RPL) im Jahr 2020. Daher kann auf die damaligen Untersuchungen und Erkenntnisse aufgebaut werden. Insofern wird auch auf das im Zusammenhang mit der damaligen Planaufstellung erstellte Datenblatt verwiesen, das als **Anhang 1** der Begründung beigefügt wird.

Dort wurde eine umfassende Standortalternativenprüfung und Konflikteinschätzung sowie eine Abwägung in Bezug auf Kriterien aus den Themenbereichen Mensch und Gesundheit, Wirtschaft, Infrastruktur und Erholung, Tier-, Pflanzen- und Artenschutz, Ressourcenschutz sowie Landschafts- und Kulturgutschutz vorgenommen. Auf diese Kriterienermittlung und Konflikteinschätzung kann aufgrund der unveränderten Aktualität der Gegebenheiten nach wie vor zurückgegriffen werden, wobei die Gewichtung und Einstufung der einzelnen Kriterien ggf. den nun aktuellen Vorgaben angepasst wird.

Ebenso ist das Plangebiet Gegenstand der aktuellen Raumordnungsplanung zur Neuordnung und Erweiterung der Windenergienutzung. Im Rahmen der Teilstudie des Landesentwicklungsplans (LEP) wurde zuletzt im April 2025 eine (unverbindliche) Potentialflächenkarte veröffentlicht, die die Flächen zeigt, die unter Berücksichtigung der

geplanten Ziele der Raumordnung überhaupt für eine Windenergienutzung in Frage kommen (s. Abb. 3).



Abb. 3: Auszug aus der Potentialflächenkarte zur Teilfortschreibung LEP (Stand April 2025), ohne Maßstab

Im aktuellen Entwurf zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans III (Stand Juli 2025) ist das Plangebiet teilweise als Vorranggebiet Windenergie enthalten (s. Abb 4). Die Abweichungen ergeben sich im Norden aus der Annahme, dass zur Bebauung Elpersbüttelerdonn ein geringerer Abstand notwendig ist, da es sich nicht um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil handelt, und im Süden um die Überlagerung mit einer Biotopverbundachse, deren Funktion durch die Planung nach Meinung der Gemeinde nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Auf diese Belange wird in Kapitel 2.3.3 noch näher eingegangen.

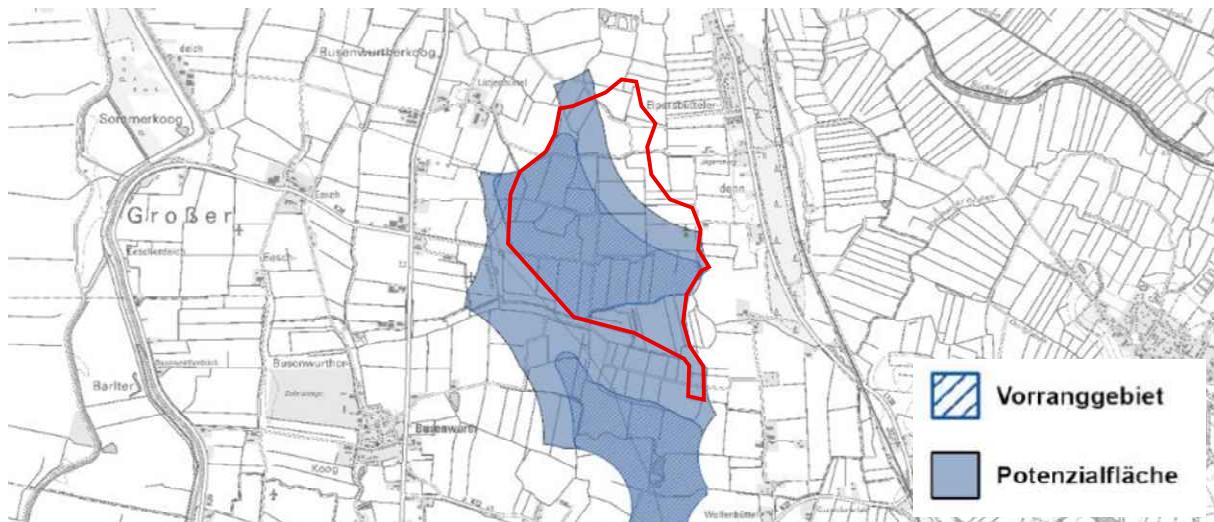


Abb. 4: Auszug aus dem Datenblatt PR1_NFL_001 des Entwurfs zur Teilstudie des Regionalplans für den Planungsraum I (Stand Juli 2025), ohne Maßstab

Die Relevanz der Abwägungskriterien in dieser Fläche im Rahmen der Regionalplan-Teilstudie sind ebenfalls in einem Datenblatt zusammengestellt, das auch als Anhang zur Begründung beigefügt wird.

Im Rahmen dieser Raumordnungsplanungen wurden umfassende Standortalternativenprüfungen und Konflikteinschätzung sowie eine Abwägung in Bezug auf Kriterien aus den Themenbereichen Mensch und Gesundheit, Wirtschaft, Infrastruktur und Erholung, Tier-, Pflanzen- und Artenschutz, Ressourcenschutz sowie Landschafts- und Kulturgutschutz vorgenommen. Auf diese Kriterienermittlung und Konflikteinschätzung baut die Gemeinde grundsätzlich in ihrer planerischen Abwägung auf, wobei die Gewichtung und Einstufung der einzelnen Kriterien aktuellen Einschätzungen angepasst wird. Für eine Standortalternativenprüfung zur vorliegenden Planung greift die Gemeinde auf die im Rahmen der geschilderten Planungen bereits flächendeckend gewonnenen entsprechenden Erkenntnisse zurück.

Im Gemeindegebiet Elpersbüttel selbst liegen keine weiteren Potentialflächen außer dem Plangebiet (außer Randflächen, die aber voraussichtlich aufgrund von Leitungstrassen und Siedlungsabständen ohnehin nicht nutzbar sind). In der Umgebung sind unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend weitere Potentialflächen vorhanden, die teilweise auch schon im RPL 2020 untersucht und teilweise auch als Vorranggebiet ausgewiesen, jedoch bisher nicht genutzt wurden. Als neue Potentialflächen im Zuge der Teilstudie LEP 2024 sind einige Flächen östlich der Marschbahnstrecke identifiziert (s. Abb. 3). Weitere größere Potentialflächen sind weiter im Süden vorhanden, die jedoch zum allergrößten Teil bereits genutzte Windenergiegebiete umfassen, als Alternativen für eine Neuplanung also nicht in Frage kommen.

Die nächstgelegenen freien Potentialflächen werden unter Kapitel 2.3.2 in einer vergleichenden Betrachtung bewertet.

2.3.1 Tabukriterien/Ziele der Raumordnung

Zunächst wurde die Einhaltung der harten und weichen Tabukriterien der LEP-Teilstudie 2020 (im Folgenden LEP 2020) bzw. der Ziele der Raumordnung im Entwurf der LEP-Teilstudie 2024 (im Folgenden LEP-Entwurf 2024) bei der Abgrenzung des Geltungsbereichs untersucht. Die Tabukriterien bzw. Ziele definieren Zonen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen, tatsächlichen oder planerischen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen bleibt.

Wie bereits weiter oben beschrieben, kann die Gemeinde grundsätzlich bei Windenergieplanungen von den Zielen der Raumordnung abweichen. Gleichwohl muss der gemeindlichen Bauleitplanung immer eine sachgerechte planerische Abwägung aller betroffenen Belange zugrunde liegen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Da die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf sachlichen Ermittlungen wie Nutzungs- oder Schutzansprüchen, teilweise auch auf fachrechtlichen Festlegungen beruhen, benutzt die Gemeinde sie weiterhin grundsätzlich als Grundgerüst für die Ermittlung und Beurteilung der Abwägungsbelange.

Die Tabukriterien des LEP 2020 werden im Plangebiet eingehalten, da die Fläche ansonsten nicht Teil einer weiter untersuchten Potentialfläche gewesen wäre.

Die Ziele des LEP-Entwurfs 2025, die sich weitgehend mit den Tabukriterien decken, werden ebenfalls weitgehend eingehalten, was sich aus der Abgrenzung als Potentialfläche ergibt (s. Abb. 3). Lediglich was das Ziel 1 Kapitel 4.5.1.1 zur Siedlungsstruktur angeht⁵, gibt es eine Diskrepanz mit dem Plangebiet. Dieses Ziel besagt, dass in Siedlungsbereichen (Gebiete nach §§ 30 oder 34 BauGB) mit Wohn- und Erholungsfunktion sowie im Umkreis von 800 m darum keine Windenergieanlagen (WEA) stehen dürfen. Bei der Abgrenzung der Potentialflächen im LEP-Entwurf 2024 wurde davon ausgegangen, dass es sich beim Siedlungsteil Elpersbüttelerdonn, der nordöstlich des Plangebiets liegt, um einen solchen Siedlungsbereich (im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 BauGB) handelt. Gemäß Auffassung des zuständigen Fachdienstes Bau, Naturschutz und Regionalplanung beim Kreis Dithmarschen handelt es sich jedoch nicht um einen eigenständigen Ortsteil, sondern um eine Splittersiedlung im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB), für die gemäß Ziel 2 Kapitel 4.5.1.1 LEP-Entwurf 2024 geringere Abstandsregelungen gelten. Die Landesplanungsbehörde hat sich dieser Sichtweise gemäß vorliegendem Schriftwechsel bereits angeschlossen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Potentialflächenabgrenzung im LEP-Entwurf 2025 korrigiert wird und die vorliegende Planung den Zielen der Raumordnung entspricht.

2.3.2 Standortalternativenprüfung

Für die sachgerechte Planungsentscheidung muss unter anderem geprüft werden, ob die Planung an alternativen Standorten städtebaulich besser und mit weniger Auswirkungen umgesetzt werden könnte.

Grundlage dafür bildet insbesondere die planungsbegleitende (und unverbindliche) Potentialflächenkarte zur Neuaufstellung des LEP – Teilfortschreibung Windenergie an Land aus dem April 2025. In dieser Karte sind die Potentialflächen dargestellt, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien des LEP-Entwurfs 2025 verbleiben, die also theoretisch einer weiteren planerischen Beurteilung zugänglich wären (s.a. Abb. 3). Dies stellt eine geeignete Vorauswahl für die Standortalternativenprüfung dar.

Innerhalb der Gemeinde Elpersbüttel sind demnach keine anderen Potentialflächen vorhanden. Das bedeutet, dass die Gemeinde nur im Bereich des Plangebiets die Möglichkeit hat, Eignungsflächen für Windenergie auszuweisen.

Aufgrund der großen Raumwirksamkeit dieser Nutzungsart wird jedoch die Alternativenbetrachtung auch auf angrenzende Gemeinden ausgedehnt, um zu ermitteln, ob der Windenergienutzung im räumlichen Zusammenhang auf städtebaulich wesentlich besser geeigneten Flächen angemessen Raum gegeben werden kann.

Demnach werden die drei nächstgelegenen anderen Potentialflächen neben dem Plangebiet miteinander vergleichend bewertet. Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil der recht großen Potentialfläche PR3_DIT_019. Deren anschließender mittlerer Teil (in den Gemeinden Busenwurth, Gudendorf und Barlt) sowie die beiden weiter östlich liegenden Potentialflächen

⁵ Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport: Anlage 1 zu § 1 der LEPWindVO: Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land, Entwurf Stand April 2025, S. 26

PR3_DIT_030 (Gemeindegebiet Windbergen) sowie PR3_DIT_039 (Gemeindegebiet Wolmersdorf) werden in die Bewertung einbezogen (s. Abb. 5).

Die Bewertung erfolgt anhand einer Grobanalyse bezüglich der Betroffenheit der Abwägungskriterien des LEP-Entwurfs 2024 in den einzelnen Flächen. In der folgenden Tabelle ist die Betroffenheit entsprechend dargestellt. Abwägungskriterien, die keins der vier Gebiete betreffen, sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

+ = keine Betroffenheit des Kriteriums bei dieser Fläche

O = Kriterium ist betroffen, wirkt sich aber nur unwesentlich auf eine FNP-Änderung aus

- = weitere Ermittlungen notwendig bzw. Einschränkungen für eine FNP-Änderung möglich

-- = Kriterium betrifft die mögliche FNP-Flächendarstellung als Ganzes

Die konkreten Auswirkungen der Betroffenheit hängen auch von der Gewichtung der Kriterien untereinander, der Abwägung miteinander und mit anderen Belangen sowie einzelnen Parametern der Potentialflächen (Größe, Zuschnitt, Lage, Erschließungsmöglichkeiten) ab. Deshalb erfolgt im Anschluss an die Tabellendarstellung eine verbale Erläuterung und Beurteilung.

Im **Anhang 3** zur Begründung sind einzelne Kartendarstellungen der Potentialflächen beigefügt, in denen auch die Flächenabgrenzungen der Abwägungskriterien dargestellt sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird dies dort jedoch auf die für die jeweilige Fläche relevanten Kriterien begrenzt.

Abwägungskriterium	Plangebiet	PR3_DIT_019 (Teilgebiet)	PR3_DIT_030	PR_DIT_039
G01 - 800 bis 1.000 Meter Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion	+	-	--	--
G05 - Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	+	O	+	+
G 10 - Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	O	-	+	+
G13 - Landschaftsschutzgebiete	+	+	--	--
G15 - Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	-	-	-	+
G16 - Kleinstbiotope	-	-	-	-
G21 - Brutplätze windkraftsensibler Großvögel	+	+	-	+
G24 - Talaräume an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern	O	-	O	+
G25 - Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	+	+	+	-
G27 - Kompensations- und Ökokontoflächen	-	-	O	+
G28 - Belange des Denkmalschutzes	+	+	+	-
G30 - Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	O	O	+	+

Tabelle 1: Übersicht landesplanerische Abwägungskriterien für die Standortalternativen

* Im LEP-Entwurf 2024 wurde Elpersbüttelerdonn als eigenständiger Ortsteil eingestuft, für den der Grundsatz G01 gilt. Mittlerweile wird der Siedlungsteil nach Prüfung durch den Kreis Dithmarschen unter Zustimmung der Landesplanungsbehörde lediglich als Splittersiedlung im Außenbereich angesehen.

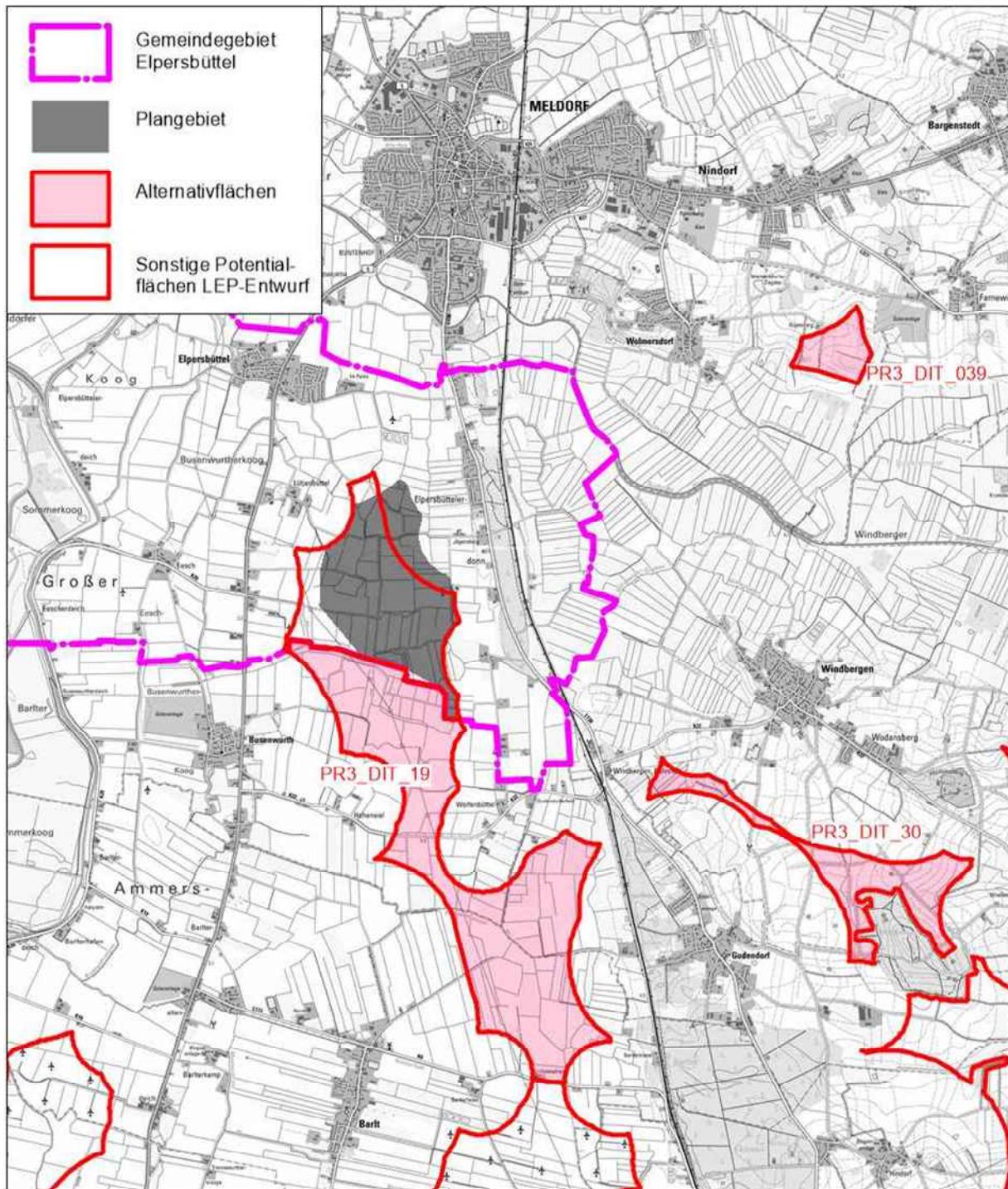


Abb. 5: Übersicht Alternativflächen 11. FNP-Änderung Elpersbüttel

Kartenquelle: ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0 (Darstellung verändert)

Fläche PR3_DIT_19 (mittleres Teilgebiet):

Die dargestellte Teilfläche ist ca. 340 ha groß und befindet sich auf den Gemeindegebieten Busenwurth, Gudendorf und Barlt. Die Potentialfläche DIT_19, in deren nördlichen Teil das Plangebiet der 11. Flächennutzungsplanänderung Elpersbüttel liegt, setzt sich weiter südlich

noch bis auf die Höhe von St. Michaelisdonn fort und ist insgesamt ca. 1.200 ha groß. Der südliche Teil ist jedoch bereits durch Windenergieanlagen (WEA) genutzt, so dass er nicht als Alternativfläche betrachtet wird.

Ob die hier betrachtete Fläche als Erweiterung des südlich anschließenden Windenergiegebiets eingestuft werden kann, ist angesichts der schmalen Verknüpfung fraglich. Als neu entwickelte Fläche müsste hier jedoch (ebenso wie im Plangebiet) ein Abstand von 1.000 m um im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit Wohnfunktion eingehalten werden. In Bezug auf die Siedlungsgebiete von Busenwurth, Gudendorf und Barlt würde dies die Fläche erheblich einschränken (um knapp 30 %).

Auch ansonsten gibt es hier einige Aspekte, die eine Ansiedlung von WEA innerhalb der Fläche zwar nicht ausschließen, aber erschweren würden. Hierbei ist insbesondere die Hochspannungs-Freileitung zu nennen, die die Fläche in Nord-Süd-Richtung durchläuft. Aufgrund der Sicherheitsabstände, die zwischen WEA und Freileitung einzuhalten sind, schränkt dieser Verlauf die Standortmöglichkeiten für WEA in der Fläche zusätzlich erheblich ein. Da auch noch unterirdische Leitungen die Fläche (ebenso wie das Plangebiet) durchlaufen, werden die möglichen WEA-Standorte nochmals eingeschränkt.

Hinzu kommen weitere kleinflächige Einschränkungen, insbesondere durch Ausgleichs- und Kompensationsflächen, geschützte Biotope und ein Gewässertalraum nach Wasserrahmenrichtlinie, dessen Schutzzweck gemäß LEP-Entwurf 2024 ebenfalls in der Regel nicht mit WEA-Nutzung vereinbar ist.

Hinzu kommen noch zwei Verbundachsen des landesweiten Biotopverbundsystems, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen und ggf. zu Einschränkungen führen (eine davon betrifft auch das Plangebiet).

In der Summe der einschränkenden Kriterien ist festzustellen, dass die betrachtete Fläche jedenfalls nicht besser für die Windenergieplanung geeignet ist als das vorliegende Plangebiet.

Fläche PR3_DIT_30:

Die Potentialfläche DIT_30 des LEP-Entwurfs 2024 liegt südöstlich des Plangebiets fast ausschließlich im Gebiet der Gemeinde Windbergen (ein kleiner Ausläufer erstreckt sich auf das Gemeindegebiet Gudendorf). Sie ist ca. 90 ha groß und hat größtenteils einen sehr langgestreckten Zuschnitt. Aufgrund der Rotor-In-Regelung ergibt sich daraus unter Berücksichtigung weiterer topographischer Ausschlüsse (z.B. bestehende Straßen und Gewässer), dass nur ein Teil der Fläche bei heute üblichen Rotordurchmessern überhaupt als Standort für WEA in Frage kommt.

Zudem liegen ca. 70 % der Fläche im 1.000 m – Abstandsbereich um die Ortslagen Windbergen und Gudendorf. Da es sich um eine neu entwickelte Fläche handelt, müsste dieser Abstand nach derzeitigem Regelungsstand eingehalten werden.

Der daraufhin noch zur Verfügung stehende Teil der Fläche liegt nicht nur (wie die gesamte Fläche) in einem Landschaftsschutzgebiet, sondern auch im 2.000 m – Radius um einen Seeadlerhorst, womit in der Regel ebenfalls Einschränkungen für WEA verbunden sind, falls eine Ansiedlung in diesem Radius überhaupt artenschutzrechtlich möglich ist.

Bereits diese Betrachtungen zeigen, dass diese Fläche keine bessere Alternative zum Plangebiet darstellt bzw. stark zu bezweifeln ist, ob sie sich überhaupt für die Errichtung von WEA eignet.

Fläche PR3_DIT_39:

Diese Fläche liegt nordöstlich des Plangebiets im Gemeindegebiet Wolmersdorf. Sie ist mit knapp 29 ha recht klein. Angesichts der notwendigen Abstände zwischen heute üblichen WEA zur Verhinderung negativer Auswirkungen der Nachlaufströmung kann vermutet werden, dass in der Fläche nur eine, maximal zwei WEA angesiedelt werden könnten. Da die Fläche in einer Landschaftseinheit liegt (am Rand der Windberger Niederung), die bisher komplett frei von WEA ist und in der auch kaum weitere Potentialflächen liegen, ist es sehr fraglich, ob hier eine solche Einzelansiedlung raumordnerisch sinnvoll ist. In der Regel sollten die Auswirkungen von raumwirksamen Ansiedlungen eher konzentriert werden.

Die Fläche liegt jedoch außerdem zu großen Teilen im 1.000 m – Abstandsbereich der Ortslagen Wolmersdorf und Nindorf (und ggf. Farnewinkel, falls dies als eigener Ortsteil angesehen werden kann), der nach derzeitigem Stand von WEA frei gehalten werden soll. Die verbleibende Fläche ist unter 15 ha groß, was die Mindestgröße für Windenergieeignungsgebiete gemäß LEP-Entwurf 2024 4.5.1 (6) unterschreitet und somit mit den (künftigen) Zielen der Raumordnung nicht vereinbar wäre. Abgesehen von übrigen potentiellen Restriktionen (Lage im Landschaftsschutzgebiet, Teilfläche eines schützenswerten Geotops in der Flächenabgrenzung, geschützte Kleinstbiotope, ggf. archäologischer Denkmalschutz bezüglich eines Grabhügels unmittelbar außerhalb der Fläche) ist diese Fläche allein deshalb schon keine geeignete Alternative zur vorliegenden Planung.

Plangebiet 11. FNP-Änderung Elpersbüttel

Das Plangebiet weist im Gegensatz zu den betrachteten Alternativflächen keine Restriktionen auf, die die Nutzung des Gebiets für Windenergie grundsätzlich, d.h. großflächig einschränken würden. Es sind zwar auch in diesem Gebiet einige Restriktionen zu beachten (insbesondere eine Verbundachse des Biotopverbunds, geschützte Biotope sowie Ausgleichs- und Kompensationsflächen). Diese betreffen jedoch nur kleinere Teilflächen, die bei der konkreten Standortanordnung der WEA ohne weiteres frei gehalten werden können, indem dort Abstandsflächen angeordnet werden. Näheres dazu wird im nächsten Kapitel dargestellt.

Insofern hat die Alternativenprüfung ergeben, dass keine der umgebenden potentiellen Alternativflächen städtebaulich-raumordnerisch besser für die Planung geeignet sind als das vorliegende Plangebiet.

2.3.3 Abwägungskriterien/Grundsätze der Raumordnung

Im nächsten Schritt wurden die einzelnen Abwägungskriterien des LEP 2020 bzw. die Grundsätze der Raumordnung des LEP-Entwurfs 2025 für das Plangebiet genauer beurteilt. Diese decken im Wesentlichen die in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigenden Belange ab und werden daher als strukturierende Grundlage für die Erläuterung des Planungsprozesses genutzt.

Im Folgenden wird die Relevanz der im LEP 2020 sowie im LEP-Entwurf 2025 genannten Belange für die vorliegende Planung tabellarisch dargestellt. Im LEP-Entwurf 2025 decken sich die in der planerischen Abwägung zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung

zu weiten Teilen mit den Abwägungskriterien des LEP 2020. In Einzelfällen hat sich die Zusammenstellung der Belange oder die Abgrenzung/Gewichtung verändert. Dies wird durch die unterschiedliche farbliche Darstellung in der Tabelle gekennzeichnet.

Dabei bedeutet „nicht relevant“, dass entsprechende Flächen im Auswirkungsbereich des Plangebiets nicht vorkommen. „Kein Konfliktpotential“ bedeutet, dass entsprechende Flächen im Wirkungsumfeld des Plangebiets (das mindestens 500 m um die äußere Grenze herum beträgt, je nach Kriterium aber auch darüber hinaus geprüft wurde) vorkommen, sich die Planung aber nicht wesentlich auf das jeweilige Kriterium auswirkt. Für alle Kriterien, die die Plangebietsfläche berühren oder bei denen ein Konfliktpotential auch bei einer Lage außerhalb der Fläche nicht ausgeschlossen werden kann (dritte Spalte), wird im Einzelnen anschließend näher eingegangen.

Kriterium/Belang (rot = Abwägungskriterium nur im LEP 2020 blau = Grundsatz nur im LEP-Entwurf 2024)	Konfliktpotential für die Planung		
	nicht relevant	Kein Konfliktpotential	Ermittlung / Abwägung nötig (s.u.)
Abstand von 1.000 m um Siedlungsbereiche			x
Abstand von 800 m um Siedlungsflächenausweisungen im Außenbereich	x		
Abstand um geplante Siedlungsentwicklung der Gemeinden und Städte		x	
Raumordnerische Siedlungsausweisungen	x		
Stadt- und Umlandbereiche	x		
Umfassungswirkung, Riegelbildung			x
Militärische Schutzbefehle			
Anbaubeschränkungszonen an klassifizierten Straßen	x		
Straßenbedarfsplanungen Bund/Land	x		
Vorbelastete Räume	x		x
Bauschutzbereiche um Flugplätze	x		
Hoheitliche Richtfunktrassen einschließlich Freihaltekorridoren	x		
Mittel- und Binnendeiche	x		
Hochspannungsleitungen (bis 110 kV)		x	
Schwerpunkträume/Kernbereiche für Tourismus und Erholung	x		
Regionale Grünzüge	x		
Landschaftsschutzgebiete (LSG) einschließlich einstweilig sichergestellter LSG	x		

Kriterium/Belang (rot = Abwägungskriterium nur im LEP 2020 blau = Grundsatz nur im LEP-Entwurf 2024)	Konfliktpotential für die Planung		
	nicht relevant	Kein Konflikt-potential	Ermittlung / Abwägung nötig (s.u.)
Naturparke	x		
Charakteristische Landschaftsräume	x		x
Schwerpunktbereiche des Biotopverbund-systems		x	
Wichtige Biotopverbundachsen		x	
Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen			x
Umgebungsbereich um landesweit bedeutsame Schlafgewässer von Kranichen	x		
Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwan		x	
Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs (von Bedeutung)		x	x
Wiesenvogel-Brutgebiete (mit hohen Besiedlungsdichten)		x	x
Schutzbereiche um Brutplätze von Großvögeln (Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan)			x
Umgebungsbereich bis 1.200 m um Vogelschutzgebiete		x	
Nordfriesische Inseln	x		
Gewässer 2. Ordnung, Kleingewässer < 1 ha		x	
Vorranggebiete für den Binnen-hochwasserschutz	x		
Talräume an Gewässern		x	
Rohstoffpotentialflächen/Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Rohstoffabbau	x		
Schützenswerte Geotope		x	
Kompensations- und Ökokontoflächen			x
Belange des Denkmalschutzes			x
Sichtkorridore Danewerk / Haithabu	x		
Querungshilfen und Korridore zur Lebensraumvernetzung großer Säugetiere	x		
Weitere Einzelfallbezogene Kriterien		x	
Kleinstflächen von 15 bis 20 ha Größe		x	

Tabelle 2: Relevanzprüfung der Abwägungsbelange für das Plangebiet

Bei der Teilstudie RPL 2020 wurden für das Potentialgebiet insbesondere zwei Kriterien angeführt, die einer Ausweisung als Vorranggebiet entgegenstanden:

- Zum einen befand sich ein Teil der Potentialfläche innerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches um einen Seeadlerhorst (3 km-Radius).
- Zum anderen handelte es sich bei der Potentialfläche und der Umgebung um einen noch großflächig von Windenergieanlagen (WEA) freigehaltenen, weitgehend gering belasteten Bereichs, zum Teil innerhalb des Schwerpunktbereichs der durch ein Gutachten abgegrenzten „charakteristischen Landschaftsräume“. Bei einer Ausweisung als Vorranggebiet würde laut Begründung im Datenblatt zur Potentialfläche ein durchgehender Riegel von Windparks im küstennahen Bereich der gesamten Dithmarscher Marsch entstehen.

Als weitere betroffene Standortkriterien wurden damals die Abstandszone von 800 bis 1.000 m um Siedlungsbereiche, die Umfassung von Siedlungsflächen, wichtige Verbundachsen des Biotopverbunds, eine räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen sowie die Lage im 5 km-Bereich um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder identifiziert (jeweils mit mittlerem Konfliktrisiko).

Für alle anderen Kriterien wurde kein bzw. geringes Konfliktrisiko für die gesamte Potentialfläche gesehen. Darauf Bezug nehmend werden diese Kriterien nicht nochmals untersucht, da keine Hinweise auf diesbezügliche Sachverhaltsänderungen vorliegen.

Im Rahmen der Teilstudie der Regionalplanung mit Veröffentlichung eines ersten Entwurfs im Juli 2025 wurden die Kriterien vor dem Hintergrund des nunmehr gesetzgeberisch erklärten überragenden Interesses des Ausbaus erneuerbarer Energieerzeugung (§ 2 EEG) neu bewertet. Im RPI-Entwurf 2025 wurde das Plangebiet überwiegend als Vorranggebiet dargestellt. Die Diskrepanz in der Flächenabgrenzung ergibt sich vor allem aufgrund des Abstands zur Wohnbebauung Elpersbüttelerdonn (1.000 m statt 400 m) und der Freihaltung einer Biotopverbundachse.

Diese sowie andere berührte Kriterien bzw. Belange mit Konfliktrisiko werden im Folgenden aktuell beurteilt.

2.3.3.1 Abstandszone von 800 m bis 1.000 m um Wohnsiedlungsbereiche gemäß §§ 30 und 34 BauGB

Die Bebauung Elpersbüttelerdonn um Bammyweg und Himmelsberg ist zwar im Zusammenhang bebaut, allerdings insbesondere im Vergleich mit der übrigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Elpersbüttel im Bereich des Kernorts an der B 5 nicht als eigene Ortslage einzustufen. Insofern zählt Elpersbüttelerdonn zum planerischen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Dies wurde durch den zuständigen Fachdienstes Bau, Naturschutz und Regionalplanung beim Kreis Dithmarschen bestätigt und auch die Landesplanungsbehörde hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Ein entsprechender Schriftverkehr aus dem Februar 2024 liegt vor.

Siedlungen im planerischen Außenbereich (§ 35 BauGB) sind weniger schutzbedürftig als im Zusammenhang bebaute Ortsteile, auf die sich die (Wohn-)Siedlungsentwicklung im Sinne des Landschaftsschutzes konzentrieren soll. Für Außenbereichssiedlungen gilt in der Raumordnung ein Mindestabstand von 400 m um Wohngebäude. Die Gemeinde sieht keinen

Anlass, von diesem Regelmäß abzuweichen. Die vorliegende Abgrenzung des Geltungsbereichs berücksichtigt dementsprechend diesen Mindestabstand.

Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinden Elpersbüttel und Busenwurth gemäß §§ 30 und 34 BauGB sind mehr als 1.000 m von der Grenze des Geltungsbereichs der FNP-Änderung entfernt.

Daher ergibt sich aus diesem Kriterium kein Konflikt mit der Planung.

2.3.3.2 Umfassung von Siedlungsflächen

Bei diesem Kriterium soll laut Landesentwicklungsplanung verhindert werden, „dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden, um sowohl einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität des Schutzgutes Mensch als auch einer Einschränkung der bedarfsgerechten gemeindlichen Entwicklung entgegenzuwirken.“

Im gesamträumlichen Planungskonzept zum LEP 2020 wurde als Indikator dafür die Summe der Winkelsektoren innerhalb eines Suchraumradius um Ortslagen, in denen Potentialflächen bzw. Vorranggebiete für Windenergie sowie Bestandsanlagen außerhalb dieser Gebiete liegen, definiert. Unter Ortslagen sind hierbei planungsrechtliche Innenbereiche im Sinne des § 34 BauGB sowie verfestigte Bauleitplanungen zu verstehen.

Der Suchraum im Sinne dieses Kriteriums wird im Planungskonzept dabei mit dem 15-fachen der Anlagenhöhe definiert. Da die Referenzanlage nach dem LEP-Entwurf 2024 auf 200 m Gesamthöhe festgelegt werden soll, wird hier der Umkreis von 3.000 m um die Ortslagen betrachtet.

Relevant für die vorliegende Planung sind dabei die Ortslagen Meldorf, Elpersbüttel, Busenwurth, Barlt, Gudendorf, Windbergen und Wolmersdorf. Alle weiteren Ortslagen sind weiter als 3.000 m vom Plangebiet entfernt, so dass sie für die Beurteilung dieses Kriteriums nicht relevant sind.

Gemäß Plankonzept werden abhängig von der Winkelsumme der Sektoren mit Potentialflächen bzw. mit Vorrangflächen um eine Ortslage herum drei Risikoklassen gebildet:

- Gering: < 131° bei Potentialflächen und < 121° bei Vorrangflächen
- Mittel: von 132° bis 215° bei Potentialflächen und von 121° bis 181° bei Vorrangflächen
- Hoch: > 215° bei Potentialflächen und > 181° bei Vorrangflächen

Im LEP-Entwurf 2025 ist diese formalisierte Betrachtungsmethode nicht mehr enthalten, sondern es soll eine Einzelfallbetrachtung erfolgen. Hilfsweise wird an dieser Stelle jedoch auch auf die Bewertungsstufen des LEP 2020 zurückgegriffen.

Es ergeben sich für die einzelnen Ortslagen folgende Einstufungen, jeweils differenziert ohne die vorliegende Planung und bei Umsetzung der Planung:

Ort	Umfassung Potentialflächen		Umfassung Vorrangflächen	
	ohne Planung	mit Planung	ohne Planung	mit Planung
Meldorf	180°	180°	0°	24°
Eopersbüttel	124°	132°	0°	49°
Busenwurth	151°	151°	39°	102°

Ort	Umfassung Potentialflächen		Umfassung Vorrangflächen	
	ohne Planung	mit Planung	ohne Planung	mit Planung
Barlt	225°	225°	189°	192°
Gudendorf	147°	147°	113°	120°
Windbergen	209°	209°	16°	42°
Wolmersdorf	190°	190°	0°	25°

Da das Plangebiet bereits bei der Regionalplanaufstellung 2020 größtenteils zu einer Potentialfläche gehörte, die damals untersucht, aber nicht als Vorranggebiet übernommen wurde, hat die Planung auf die Umfassungswinkel der Potentialflächen so gut wie keine Auswirkungen. Lediglich für die Ortslage Elpersbüttel ist aufgrund der Lage und des Flächenzuschnitts überhaupt ein Zuwachs der Winkelsumme zu verzeichnen (+ 8°). Diese sorgt hier für die Höherstufung in die mittlere Risikoklasse, allerdings ganz am unteren Rand des Werts.

Mit dem Plangebiet als Vorrangfläche ist die Zunahme in der Winkelsumme der Umfassungsflächen insgesamt größer, da insbesondere die Potentialflächen im nördlichen Umfeld um das Plangebiet bisher keine Vorrangflächen waren. Bis auf die Ortslage Barlt bleibt es jedoch auch bei Umsetzung der Planung durchgehend bei der Einstufung in die Klasse mit geringem Risiko (bei Gudendorf nur knapp, jedoch beträgt der Zuwachs durch das Plangebiet hier auch nur 7° und sämtliche Vorrangflächen sind durch ein Waldgebiet zur Ortslage hin abgeschirmt). Die Umfassung der Ortslage Barlt liegt dagegen in der hohen Risikoklasse. Dies ist allerdings auch ohne die Planung der Fall, die den 3 km-Radius hier nur ganz am Rand berührt und lediglich 3° zusätzlich zur Winkelsumme der Umfassungsflächen beiträgt.

In der Abwägung spricht dieses Kriterium nicht grundsätzlich gegen die Planung. Dort, wo eine mittlere oder gar hohe Risikoklasse der Umfassung von Siedlungsbereichen erreicht wird, liegt das meist an den relativ großen 2020 untersuchten Potentialflächen bzw. (bei Barlt) den bereits bestehenden Vorranggebieten in dieser Region. Bei den am stärksten betroffenen Orten Elpersbüttel und Busenwurth kommt hinzu, dass auf der gesamten Westseite der beiden Ortslagen bisher nur drei einzelne Kleinst-Anlagen stehen und neue Vorranggebiete für WEA dort aufgrund der Restriktionen der angrenzenden Schutzflächen wenig wahrscheinlich sind. Daher verbleibt hier vermutlich eine „unbelastete“ Flanke größeren Ausmaßes.

2.3.3.3 Charakteristische Landschaftsräume, Riegelbildung, Landschaftsschutz allgemein

Das Kriterium des charakteristischen Landschaftsraums ist keine rechtlich gefasste Ausweisung, sondern wurde im Rahmen der Erstellung der Windenergieplanungen auf Regionalplanebene 2012 eingeführt und gutachterlich in mehreren Aktualisierungsstufen abgegrenzt und bewertet (erläutert und dargestellt z.B. im Umweltbericht zur Teilaufstellung des Regionalplans III vom 29.12.2020, Ziff. 4.7.2.1). Der südöstliche Teil des Plangebiets tangiert einen solchen charakteristischen Landschaftsraum mit sehr hoher Bewertung. Das Kriterium charakteristischer Landschaftsräume wird im LEP-Entwurf 2025 allerdings nicht mehr als Grundsatz der Raumordnung übernommen.

Dies macht sich die Gemeinde Elpersbüttel zu eigen und lässt es ebenfalls nicht in die Abwägung der Standortentscheidung einfließen.

Die grundsätzliche Berücksichtigung des Landschaftsschutzes als planerischem Belang in der Bauleitplanung bleibt jedoch unberührt (s.a. Umweltbericht). Schutzwürdig ist dabei (so auch diesbezügliche Rechtsprechung) v.a. ein zusammenhängend erlebbarer Landschaftsraum, der aufgrund seiner Funktion für den Naturhaushalt oder als Lebensraum, aufgrund seiner besonderen Charakteristik und Vielfalt und/oder seiner Erholungseignung besondere Bedeutung hat.

In dieser Hinsicht ist das Plangebiet grundsätzlich als charakteristische Kulturlandschaft im zusammenhängenden Landschaftsraum der Marschgebiete Schleswig-Holsteins anzusehen, die durch flache, mit Entwässerungsgräben durchzogene landwirtschaftliche Flächen mit weiten Ausblicken geprägt ist. Allerdings werden diese Ausblicke durch eine Vielzahl von Einzelanwesen bzw. Siedlungssplittern entlang der das Plangebiet flankierenden Hauptverkehrsachsen B 5 und L 138 begrenzt. Noch größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat die unmittelbar das Plangebiet berührende 380 kV-Freileitung der „Westküstenleitung“ mit ihren Masten und Kabelsträngen und zukünftig einem zusätzlichen Umspannwerk. Außerdem gibt es im Plangebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung bereits seit vielen Jahren bestehende einzelne Windenergieanlagen (WEA).

Als Erholungsgebiet hat das Plangebiet eine gewisse Bedeutung für die umliegenden Anwohner bis hin zur Stadt Meldorf. Überörtliche Wander- oder Radwegeverbindungen verlaufen jedoch nicht durch das Plangebiet. In der Umgebung sind außerdem gleichwertige Erholungsräume in ausreichendem Maß vorhanden.

Die Gefahr einer durchgehenden Riegelbildung von Windparks im küstennahen Bereich Dithmarschens wird grundsätzlich aufgrund der vorliegenden Planung nicht gesehen. Von Barlt im Süden bis Nordermeldorf/Lieth im Norden besteht derzeit ein ca. 13 km breiter Korridor ohne Windparks. In diesen freien Korridor wird nun mit der Planung ein neues Windenergievorranggebiet platziert, was sicherlich der Berücksichtigung bedarf (s.a. 2.3.2.8 zu denkmalschutzrechtlichen Belangen bezüglich der Umgebung der Stadtsilhouette Meldorfs). Ein durchgehender Riegel entsteht jedoch auch durch die vorliegende Planung nicht.

Nichtsdestotrotz stellen die im Zuge der Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie neu entstehenden WEA aufgrund ihrer Zahl bzw. Dichte und der zu erwartenden Höhe moderner Anlagen einen gravierenden neuen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Vor dem Hintergrund des notwendigen Bedarfs an erneuerbaren Energien zur Herbeiführung einer klimaschonenden Energiewende und der damit verbundenen politischen Vorgaben und Ausbauziele auf Bundes- und Landesebene erscheint in der Abwägung ein höheres Gewicht für das Planungsziel Windenergiefläche gegenüber dem Landschaftsschutz gerechtfertigt, vorausgesetzt, es findet auf der Ebene der nachfolgenden Anlagenplanung und -genehmigung anhand der konkreten Anlagengröße und -merkmale eine angemessene Ermittlung der Landschaftsbildeingriffe sowie eine Sicherung entsprechender Ausgleichsflächen und -maßnahmen statt.

2.3.3.4 Potentieller Beeinträchtigungsbereich im 3 km-Radius/2 km-Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und andere Brutplätze von Großvögeln

Der westliche Teil des Plangebiets lag innerhalb des 3 km-Radius um einen Seeadlerhorst, der im LEP 2020 als Abwägungskriterium enthalten ist. Im LEP-Entwurf 2024 (Kap. 4.5.1.3 G17) soll der Radius von 2 km um Seeadlerhorste von WEA frei gehalten werden. Dies entspricht auch dem zentralen Prüfbereich gemäß § 45b i.V.m. Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Beurteilung des Vorliegens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bezüglich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) an Land.

Im Rahmen der Planung wurde eine artenschutzfachliche Untersuchung bezüglich der Ermittlung von Brutplätzen windkraftsensibler Großvögel durchgeführt, die als **Anhang 5** der Begründung beigefügt ist und auf die grundsätzlich zur Erläuterung und detaillierten Darstellung verwiesen wird. Dabei wurde eine Horstkartierung bzw. eine Suche nach Brutstandorten durchgeführt und zu mehreren Zeitpunkten an mehreren Standorten in und um das Plangebiet Flugbeobachtungen unternommen, um auf Brutvorkommen zu schließen.

Es wurde ein aktuell (2024) genutzter **Seeadlerhorst** in ca. 2.500 m Entfernung zur nächsten Grenze des Plangebiets ermittelt. Damit ist das Abwägungskriterium des LEP-Entwurfs 2024 (2 km – Radius) nicht betroffen. Auch die übrigen Arten des Kriteriums (Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan) sind nicht betroffen. Das Plangebiet liegt jedoch im erweiterten Prüfbereich bezüglich Seeadler gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG (5.000 m – Radius). Es ist allerdings nicht mit einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Plangebiet zu rechnen, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bezüglich des Seeadlers entstehen.

Bezüglich weiterer kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurden Vorkommen des Wanderfalken und der Rohrweihe festgestellt, die das Plangebiet betreffen. Es wurden zwei Nester von **Wanderfalken** auf Strommasten südlich außerhalb des Plangebiets kartiert. Im Jahr 2024 konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, inwiefern die Nester genutzt wurden, im Rahmen einer Nachuntersuchung im Frühjahr 2025 wurde der nördliche der beiden Masten als Brutstandort identifiziert. Daraufhin wurde der Geltungsbereich im Süden des Plangebiets reduziert, da im Nahbereich (500 m – Radius) um den Brutstandort wegen des signifikant erhöhten Risikos einer artenschutzrechtlich verbotenen Tötung oder Verletzung keine Errichtung von WEA möglich ist. Relevanter Maßpunkt für den Abstand ist der Mastmittelpunkt der WEA. Da das Plangebiet als Rotor-In-Fläche ausgewiesen ist, der Mastmittelpunkt also von der Grenze des Geltungsbereichs mindestens um den Rotorradius nach innen versetzt ist, wird die Plangebietsgrenze in ca. 400 m Abstand zum Mast mit dem Brutstandort gezogen. Der Mindestabstand zwischen WEA-Mastfuß und Brutstandort von 500 m ist natürlich dennoch auf der Ebene der Objektplanung einzuhalten.

Im anschließenden zentralen Prüfbereich (1.000 m – Radius), der Teile des Plangebiets betrifft, gilt ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko nur dann nicht, wenn es durch weitere Untersuchungen (Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse) widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert wird. Da auf jeden Fall geeignete Schutzmaßnahme gemäß Anhang 1 Abschnitt 2 BNatSchG zur Verfügung stehen, ist ein Vollzug der Planung grundsätzlich möglich und die Lage im zentralen Prüfbereich steht der Flächenausweisung auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht grundsätzlich entgegen (s.a. oben unter 2. Zum Erforderlichkeitsgrundsatz als Maßstab der

Abwägung). Was geeignet ist, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko ausreichend zu mindern, kann erst auf der nachfolgenden Genehmigungsebene anhand der konkreten Anlagenstandorte und -parameter ermittelt bzw. festgelegt werden.

Bezüglich der **Rohrweihe** wurden drei Brutstandorte im Plangebiet kartiert sowie zwei weitere außerhalb, deren Nah- bzw. zentrale Prüfbereiche Teile des Plangebiets umfassen. Für die Rohrweihe ist im Gesetz (Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) jedoch die Besonderheit enthalten, dass eine Kollisionsgefahr nicht besteht, wenn die untere Durchgangshöhe des Rotors einer WEA in Küstennähe (in der sich das Plangebiet befindet) mindestens 30 m über Geländehöhe beträgt. Auch das kann auf der nachfolgenden Genehmigungsebene sichergestellt werden, so dass die Rohrweihenvorkommen der Planung auf Flächennutzungsplanebene ebenfalls nicht grundsätzlich entgegenstehen.

Ausführlichere Darstellungen sind dem Kapitel zu Arten bzw. zum Artenschutz im Umweltbericht zu entnehmen (Kap. 3.3.2).

2.3.3.5 Wichtige Verbundachsen des Biotopverbunds

Landesweit bedeutsame Elemente des Biotopverbundsystems sind durch das Plangebiet nicht berührt. Ausweislich des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Planungsraums III (dort Abbildung 31) zählen die Windbergener Niederung sowie die Klevlandschaft um St. Michaelisdonn als Schwerpunktträume sowie die Waldbestände der Donns dazwischen (Elpersbüttelerdonn und Gudendorf) als Verbundachse dazu. Das Plangebiet liegt westlich außerhalb des Bereichs wichtiger Biotopverbundachsen.

Gemäß LRP erstreckt sich eine Verbundachse des Biotopverbunds mit regionaler Bedeutung vom südlichen Ende des Waldgebiets Elpersbüttelerdonn entlang des Grabensystems und der umgebenden Grünlandflächen nach Westen bis in den Bereich der B 5 nördlich Busenwurths und kreuzt dabei den südlichsten Teil des Plangebiets. Eine Anbindung dieser Achse an weitere Schwerpunktträume erfolgt nicht. Dem Anschein nach handelt es sich um eine Vernetzung von Kleingewässer, Grabensystemen und Feuchtbiotopen, teilweise mit Röhrichtflächen. Dazwischen befinden sich innerhalb der Verbundachse größere landwirtschaftliche Flächen, gemäß Biotopkartierung (**Anhang 6** zur Begründung) von Intensivacker und artenarmen Wirtschaftsgrünland bis zu artenreichen Grünlandflächen, die gesetzlich geschützte Biotope sind.

Im Entwurf der Teilstudie des Regionalplans vom Juli 2025 ist bei der Abgrenzung der Vorrangfläche das Gebiet der Verbundachse mit den darin liegenden gesetzlich geschützten Biotopen ausgelassen worden (s. auch Datenblatt **Anhang 2** der Begründung).

Die Gemeinde sieht jedoch keinen grundsätzlichen Konflikt mit der Planung, da eine Beeinträchtigung der Biotopverbundflächen durch die konkrete Standortwahl der WEA und ihrer Zufahrten innerhalb artenärmer Flächen und mit ausreichenden Abständen zu linearen Biotopstrukturen wie Gewässerverläufen vermieden werden kann. Die WEA selbst beanspruchen nur eine geringe Flächengröße, so dass die Biotopverbundfunktion zwischen den Anlagenstandorten in ausreichendem Maße aufrecht erhalten werden kann, zumal es sich nicht um eine Biotopverbundachse besonderer Bedeutung handelt. Dementsprechend steht die Biotopverbundfläche dem Vollzug der Planung nicht grundsätzlich von vorne herein entgegen. Weiter kann und muss der Prüfmaßstab auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht gehen. Auf der Umsetzungsebene ist der Erhalt der wertvollen bzw. geschützten Biotope

und ihrer Vernetzung jedoch auf durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

2.3.3.6 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen

Im Rahmen der Biotopkartierung des Plangebiets wurden einige gesetzlich geschützte Biotope aufgenommen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Röhrichtflächen und kleine Stillgewässer. Auch einige naturnahe Fließgewässerabschnitte sowie eine Streuobstwiese im nördlichen Plangebiet zählen dazu. Hinzu kommen im Süden des Plangebiets mehrere artenreiche Grünlandflächen. Der größte zusammenhängende Komplex geschützter Biotopflächen (zwischen Dacksweg und südlicher Gemeindegrenze) beträgt ca. 4 ha.

Ein Konflikt der vorliegenden Planung mit diesem Belang kann vermieden werden, wenn im Rahmen der konkreten Standortplanung sichergestellt wird, dass die Biotopflächen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Anlage von Zufahrten zu den konkreten WEA-Standorten. Dies dürfte aufgrund der Verteilung der Flächen mit dazwischen liegenden weniger wertvollen Biotoptypen zu gewährleisten sein. Daher spricht dieses Kriterium nicht gegen die geplante Flächenausweisung.

2.3.3.7 Ausgleichs- und Kompensationsflächen

Innerhalb des Plangebiets befinden sich einige Kompensationsflächen für in der Vergangenheit erfolgte Eingriffe in Natur und Landschaft. Dabei handelt es sich insbesondere um Sukzessionsflächen, teilweise mit biotopverbessernden Maßnahmen (Kleingewässern), um Gewässerschutzstreifen sowie eine Streuobstwiese im nördlichen Gebietsteil. Die Kompensationsflächen decken sich zu großen Teilen mit den gesetzlich geschützten Biotopflächen (s. Kap. 2.3.2.6 und Anhang 6), zu denen sie sich im Laufe der Zeit entwickelt haben. Die größte Einzelfläche ist ca. 2 ha groß, die meisten Einzelflächen betragen unter 1 ha Größe.

Ein Konflikt der vorliegenden Planung mit diesem Belang kann vermieden werden, wenn im Rahmen der konkreten Standortplanung sichergestellt wird, dass die Kompensationsflächen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Anlage von Zufahrten zu den konkreten WEA-Standorten. Dies dürfte aufgrund der Verteilung der Flächen mit dazwischen liegenden weniger wertvollen Biotoptypen zu gewährleisten sein. Daher spricht dieses Kriterium nicht gegen die geplante Flächenausweisung.

2.3.3.8 Lage im 5 km-Bereich um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder, Denkmalschutzbelange allgemein

Das Plangebiet liegt in kürzester Entfernung ca. 3 km von der exponiert auf einer Geestzunge angesiedelten Altstadt Meldorf mit der charakteristischen Silhouette der weithin sichtbaren Landmarke der Kirche St. Johannis, des „Doms der Dithmarscher“, sowie der beiden Mühlen.

Im Jahr 2016 wurde (insbesondere auch vor dem Hintergrund der Planung von Windenergieanlagen in der Umgebung Meldorf) eine Untersuchung von Sichtbeziehungen aus der Umgebung auf die Stadtsilhouette Meldorf und vor allem auf die Kirche erstellt.⁶ Auf diese Untersuchung wird vorliegend bei der Beurteilung der Denkmalschutzbelange sowie dieses Standortkriteriums für die Planung zurückgegriffen.

⁶ claussen-seggelke stadtplaner: Meldorf – Schutzgut „Ortsbild“, Hamburg, Mai 2016

In dieser Studie wurden die Sichtbeziehungen von 55 Prüfpunkten in der Umgebung Meldorf auf die St. Johannis-Kirche erfasst und bewertet. Daraus wurden Sichtachsen in drei Kategorien abgeleitet. Die Kategorien und ihre Gewichtung für räumliche Planungen wurden wie folgt beschrieben⁷:

„Eine Sichtschneise der 1. Kategorie erhält eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut „Ortsbild“. Eine Beeinträchtigung dieser Schneisen würde höchstwahrscheinlich zu einem signifikanten Nachteil für die Kulturlandschaft, den Tourismus und die Wirtschaft der Stadt Meldorf führen. Eine Sichtschneise der 2. Kategorie erhält eine hohe Bedeutung für das Schutzgut „Ortsbild“. Aufgrund ihrer relativ hohen Anzahl im Zusammenspiel mit ihrer hohen Bedeutung stellen diese Schneisen die hauptsächliche Erlebbarkeit der St.-Johannis-Kirche dar und sollten somit möglichst freigehalten werden. Eine Sichtschneise der 3. Kategorie erhält eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut „Ortsbild“. Die Sichtschneisen haben für die Erlebbarkeit der St.-Johannis-Kirche sowie für deren Funktion als Orientierungs- und Identifikationsmerkmal eine weniger ausgeprägte Bedeutung, sind jedoch aufgrund der zunehmenden baulichen Entwicklung in Meldorf und im Umland und somit der geringer werdenden Sichtmöglichkeiten auf die St.-Johannis-Kirche sowie der zunehmenden Bedeutung des Schutzguts „Ortsbild“ nicht zu vernachlässigen.“

Sichtachsen der 1. Kategorie werden durch die Planung nicht berührt. Die nächstgelegene dieser Sichtachsen endet nördlich des Plangebiets an der Donnstraße zwischen der Ortslage Elpersbüttel und Elpersbüttelerdonn. Die im Plangebiet oder außerhalb des Plangebiets in Fortsetzung dieser Achse gelegenen zugänglichen Sichtpunkte auf Straßen und Wegen befinden sich deutlich außerhalb des im 3 km-Radius um die Kirche abgegrenzten wesentlichen Beeinträchtigungsbereichs (s.a. unten zu Sichtachsen der 3. Kategorie). Gemäß Gutachten kann die Kirche nur bei heiterem, klarem Wetter in mehr als 3 km Entfernung noch erlebbar wahrgenommen werden.

Die schmale Sichtachse der 2. Kategorie, die von der Bundesstraße 5 nördlich der Ortslage Busenwurth aus identifiziert wurde, wird durch das Plangebiet ebenfalls nicht berührt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass auch Objekte neben den abgegrenzten Sichtachsen die Wahrnehmung beeinflussen können, insbesondere bewegte Objekte (wie z.B. Rotorblätter von WEA-Anlagen). Die Grenze des Plangebiets liegt ca. 200 m neben der dargestellten Sichtachse und der weitaus größte Teil des Plangebiets erstreckt sich deutlich außerhalb des entsprechenden Blickwinkels. Zudem wurde die in diesem Bereich verlaufende Hochspannungs-Freileitung als 380 kV-Westküstentrasse nach Erstellung der Sichtachsen-Studie verstärkt, mit größeren Masten und mehr Leitungskabeln, so dass diese Sichtlinien noch stärker beeinträchtigt sind, als noch in der Studie berücksichtigt. Insgesamt wird daher nach derzeitigem Stand davon ausgegangen, dass diese Sichtachsen-Kategorie durch die Planung ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Praktisch das gesamte Plangebiet liegt in einer Sichtachse der 3. Kategorie, die von der Kreisstraße 22 östlich von Busenwurth ausgeht (Wolfenbüttler Straße). Die Straße ist als gering frequentiert und als untergeordnete Straßen- und Radwegverbindung bewertet. Zudem liegt die Blickbeziehung nach Meldorf (Richtung Norden) quer zur Fahrtrichtung und ist durch die bereits erwähnte Westküsten-Hochspannungsleitung beeinträchtigt (mittlerweile durch den

⁷ ebd. S. 43

Leitungs-Ausbau stärker als zum Erstellungszeitpunkt der Studie). Die Straße liegt ganz am Rand des in der Studie als erweiterter Beeinträchtigungsbereich abgegrenzten 6 km-Radius um die St. Johannis-Kirche. Einige Wirtschaftswege innerhalb des Plangebiets liegen ebenfalls in dieser Sichtachse 3. Kategorie, teilweise auch jenseits der Westküstenleitung. Auch diese Wege haben durch geringe Frequentierung eine untergeordnete Bedeutung in Bezug auf die Erlebbarkeit der Kirche. Vom Büttelweg aus, dem einzigen direkten Verbindungsweg im Bereich des Plangebiets mit ungestörter Sicht Richtung Dom, besteht die Sichtbeziehung ebenfalls quer zum Wegverlauf, so dass während der Fahrt voraussichtlich keine Blickbeziehung aufgebaut werden kann. Darüber hinaus gibt es aufgrund der Abgrenzung des Plangebiets auf dieser Strecke Abschnitte, auf denen die Sichtbeziehung gar nicht durch WEA gestört werden kann.

Die Darstellungen der Sichtachsen aus der genannten Studie werden der Begründung **als Anhang 4** beigefügt.

Eine Beeinträchtigung ist auch denkbar von Sichtpunkten nördlich von Meldorf, wenn WEA im Plangebiet hinter der Kirche liegen und von dieser ablenken würden. Allerdings liegen solche Blickpunkte mindestens 6,5 km (Sichtachse 2. Kategorie bei gestörter Sicht) bis 7 km (Sichtachse 1. Kategorie) vom Plangebiet entfernt. Es kann davon ausgegangen werden, dass in dieser Entfernung keine Beeinträchtigung auftritt (zum Vergleich: gemäß Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ (Amtsbl. SH 2018, 62) beträgt die Entfernung, bis zu der das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, das 15fache der Anlagenhöhe; bei der im LEP-Entwurf 2025 angenommenen Referenzanlage von 200 Metern Höhe wären das lediglich 3 km).

Ausgehend von den beschriebenen Abgrenzungen und Bewertungen der Sichtbeziehungen wird davon ausgegangen, dass dieser Belang dem Vollzug der Planung nicht grundsätzlich entgegensteht. Daher spricht dieses Kriterium nicht gegen die geplante Flächenausweisung.

2.4 Leitungen

Durch das Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe verlaufen mehrere Leitungstrassen der überörtlichen Versorgungsinfrastruktur, die nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen sind, sofern sie im Plangebiet liegen:

- Eine Hochspannungs-Freileitung (Westküstenleitung mit 380/110 kV) westlich des Plangebiets. Hier wurde der Geltungsbereich so abgegrenzt, dass der Schutzstreifen, in dem keine WEA möglich sind, nicht im Plangebiet liegt.
- Eine Trasse mit derzeit drei (geplant vier) Hochspannungs-Erdleitungen (500/600 kV Gleichstrom) zur Anbindung von Offshore-Windparks sowie paralleler Interkontinentalverbindung Norwegen-Deutschland (Nordlink, 1000 kV Gleichstrom) im östlichen Bereich des Plangebiets
- Eine Gashochdruckleitung, die von Norden nach Süden durch das Plangebiet verläuft
- Eine Trasse mit Ethen-, Wasserstoff- und Rohölpipeline der Raffinerie Heide, die ebenfalls in Nord-Süd-Richtung durch das Plangebiet verläuft

Alle diese Leitungen erfordern baufreie Schutzstreifen und Mindestabstände zu geplanten WEA. Anforderungen der Leitungsbetreiber dazu liegen vor. Grundsätzlich stehen die

Leitungstrassen nicht im Widerspruch zur geplanten Darstellung eines WEA-Vorranggebietes, weil die Standorte der WEA innerhalb des Gebiets aufgrund der ohnehin notwendigen Abstände der WEA zueinander so gewählt werden können, dass sie die Schutzanforderungen der Leitungstrassen berücksichtigen.

In Planungsstadium sind außerdem

- der Bau eines Umspannwerks im Westen des Plangebiets im Bereich der Westküstenleitung. Hierfür wurden nach derzeitigem Stand formelle Plan- bzw. Genehmigungsverfahren, die konkret das Plangebiet betreffen, noch nicht eingeleitet.
- ein alternativer Trassenkorridor für eine weitere geplante Hochspannungs-Erdleitung (525 kV Gleichstrom), der durch das Plangebiet verläuft. Der Vorschlagstrassenkorridor (sowie ein weiterer alternativer Trassenkorridor) verlaufen deutlich weiter im Osten und berühren das Plangebiet nicht. Das Vorhaben befindet sich derzeit in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung der Bundesfachplanung.

3. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

3.1 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

3.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich naturräumlich in der „Dithmarscher Marsch“.

Es befindet sich zwischen den Ortslagen Busenwurth, Elpersbüttel und dem Ortsteil Elpersbüttelerdonn, südöstlich der Hauptortslage der Gemeinde Elpersbüttel und ist etwa 155 ha groß. Das Plangebiet besteht vollständig aus (hauptsächlich) Acker- und (zum Teil) Grünlandflächen mit dazwischen liegenden, für die Marsch typischen Entwässerungsgräben sowie Wirtschaftswegen. Es befinden sich außerdem einige Kleingewässer und Feldgehölze im Bereich des Plangebiets. Es wird außerdem gekreuzt von mehreren überörtlichen Leitungstrassen (s.a. Kap. 2.4).

Die Ortslagen Elpersbüttel und Busenwurth liegen 1 km nordwestlich und südwestlich des Plangebiets. Gut 4 km westlich des Plangebiets liegt der Außendeich der Nordseeküste, davor in ca. 2,5 km kürzester Entfernung der Speicherkoog-Süd. Etwa 0,4 bis 0,6 km westlich/nordwestlich der Plangebietsgrenze liegen Einzelbebauungen bzw. die Siedlungsflächen des Ortsteils Elpersbüttelerdonn. Unmittelbar daran schließt das Waldstück der Jägersburger Heide an, weiter östlich die Windbergener Niederung.

3.1.2 Art des Vorhabens

Die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sieht die Umwandlung der derzeitigen Flächen für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung

Landwirtschaftliche Nutzung und Windenergienutzung vor. Ziel ist, die Errichtung von Windenergieanlagen auf geeignete Flächen zu lenken.

Über die Baugebietdarstellung hinaus werden im Rahmen der FNP-Änderung keine weiteren Regelungen getroffen. Insbesondere eine nachfolgende verbindliche Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Das Plangebiet ist, wie bereits oben beschrieben, durch Nebenstraßen und Wirtschaftswege erschlossen. Für die konkreten Anlagenstandorte wären dann zusätzliche Erschließungsanlagen erforderlich.

3.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

3.2.1 Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 20.12.2023, zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden. Dabei werden auch die in Kapitel 1.3 genannten übergeordneten Raumordnungspläne einschließlich veröffentlichter Entwürfe und begleitender Umweltberichte berücksichtigt.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan festgelegt.

3.2.1.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere eine lebensfähige Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Beschränkung der Nutzungsart auf im planerischen Außenbereich privilegierte Nutzungen,
- Wahl einer im Vergleich mit anderen Standorten relativ konfliktarmen Fläche
- Die Auswirkungen der Planung auf gefährdete Arten wurde geprüft

3.2.1.2 Natura 2000 -Gebiete

Gesetzliche Vorgaben

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Berücksichtigung:

- Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das „Ramsar-Gebiet S-H-Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, das mit dem Speicherkoog in ca. 2,3 km kürzester Entfernung und mit den Außendeichgebieten des Wattenmeers in ca. 4,5 km kürzester Entfernung westlich des Plangebiets liegt. Das FFH-Gebiet „Windberger Niederung“ ist in kürzester Entfernung ca. 3,5 km östlich entfernt.
- Die Natura-2000-Gebiete sind nach derzeitigem Stand nicht negativ von der Planung betroffen. Siehe dazu auch Kapitel 3.3.2.5 des Umweltberichts.

3.2.1.3 Boden/ Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Vor der planerischen Entscheidung für das Plangebiet wurden Standortalternativen geprüft,
- Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz können in der nachfolgenden Ausführung ergriffen werden,
- Die Inanspruchnahme von Freifläche und der Grad der möglichen Überbauung und (Teil-)Versiegelung können in der nachfolgenden Umsetzung auf den erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt werden.

3.2.1.4 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) *Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um*

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“*

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Bestehende Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen,
- Eine Grundwasserbeeinträchtigung ist aufgrund der geplanten Nutzungsarten nicht zu befürchten.

3.2.1.5 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Die Verdunstungsfähigkeit des Bodens kann dadurch erhalten werden, dass die Inanspruchnahme von Freifläche und der Grad der möglichen Überbauung und (Teil-)Versiegelung in der nachfolgenden Umsetzung auf den erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt wird.
- Generell sind durch die geplanten Bauvorhaben geringe Auswirkungen auf Lokalklima und Luft zu erwarten. Grundsätzlich dient die Energieerzeugung aus erneuerbaren

Quellen, wie sie mit der Planung vorgesehen ist, der Verringerung der globalen Klimaveränderung und dem Klimaschutz.

3.2.1.6 Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich „*die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*“ auf Dauer zu sichern.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Vor der planerischen Entscheidung für das Plangebiet wurden Standortalternativen geprüft,
- Ausgleichsmaßnahmen für die Landschaftsbildeingriffe können anhand der konkret ermittelten Auswirkungen im Rahmen der nachfolgenden Ausführung vorgesehen werden,

3.2.1.7 Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BlmSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelästigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien (soweit auf der Ebene der Flächennutzungsplanung relevant; weitergehende Anforderungen werden ggf. auf der nachfolgenden Genehmigungsebene für einzelne Anlagen berücksichtigt).

3.2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind v.a. Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „*dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.*“

Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz hat, „*wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, (...) dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten*

geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“

Berücksichtigung:

- Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale oder Baudenkmale werden untersucht und berücksichtigt.

3.2.2 Fachplanungen

3.2.2.1 Landschaftsrahmenplan:

Im **Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III** (Stand Januar 2020) ist im Bereich des Plangebiets in der Hauptkarte 1 im südlichen Bereich die Darstellung einer Biotopeverbundachse enthalten (s.a. Abb. 5 und Kapitel 2.3.5). In der Karte 2 sind keine Darstellungen für das Plangebiet enthalten. In der Karte 3 des LRP ist der Bereich, in dem das Plangebiet liegt, als Hochwasserrisikogebiet gekennzeichnet (s.a. Kap. 3.3.4).

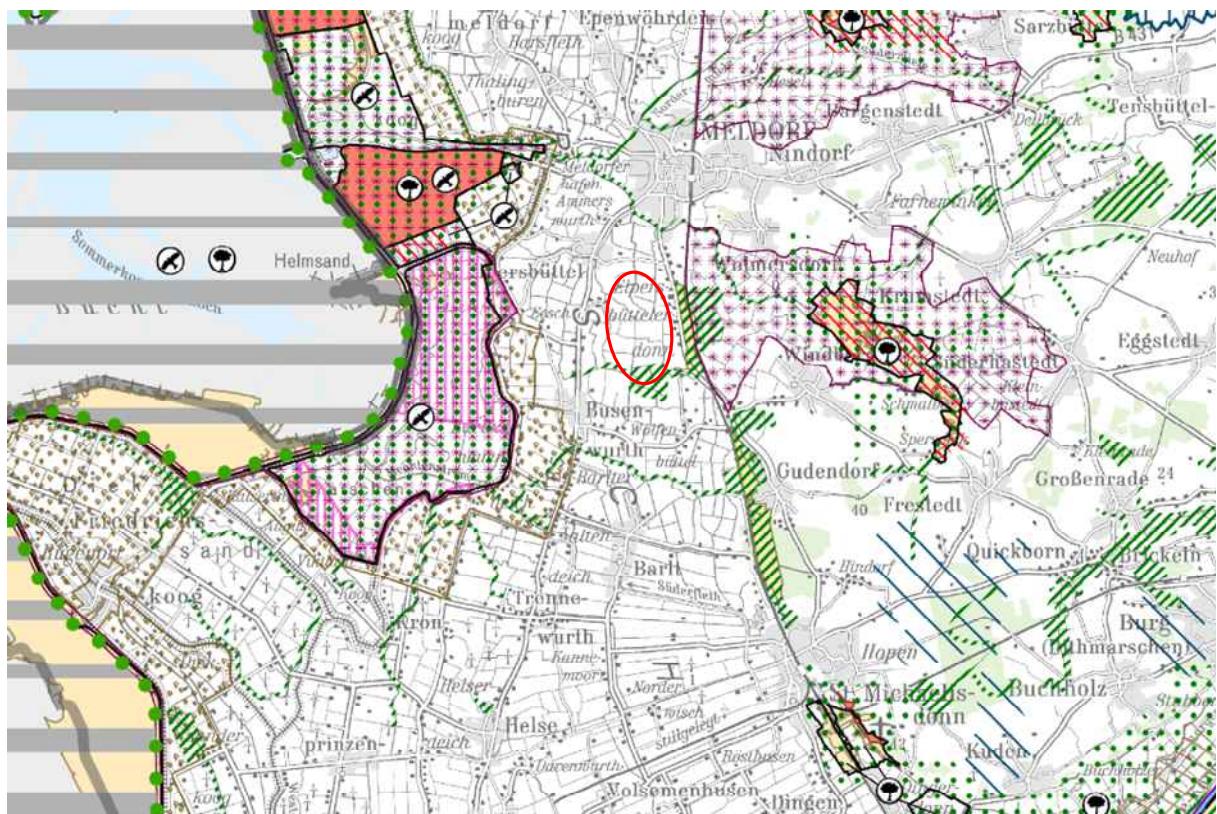


Abb. 6: Ausschnitt Karte 1 Landschaftsrahmenplan (ohne Maßstab)

3.2.2.2 Landschaftsplan:

Im Gesamtlandschaftsplan für das Amt Meldorf Land aus dem Jahr 2000 sind im Hinblick auf Konflikte im Bereich des Plangebiets die bestehenden Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Elpersbüttel benannt, die jedoch insgesamt nur zu einer relativ geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen.

In der Zielkonzeption ist der Oststrom, der das Plangebiet am westlichen und südlichen Rand auf kurzer Strecke einmal berührt und es ansonsten umfließt, als zu entwickelnde lokale Verbundachse dargestellt.

Im Planungsteil für die Gemeinde Elpersbüttel sind im Bereich des Plangebiets zunächst die bestehenden gesetzlich geschützten Biotope gekennzeichnet. Für eine Fläche nördlich des Dackswegs ist die Entwicklung von Extensivgrünland als Ausgleichsfläche vorgesehen (was jedoch nicht umgesetzt wurde). Für weitere kleinere Einzelflächen sind Entwicklungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen (Entfernen von Gehölzen, natürliche Sukzession mit Pufferzonen). Insgesamt stehen die Darstellungen des Landschaftsplans der Planung nicht entgegen (s.a. Berücksichtigung von Kleinbiotopen bzw. Ausgleichsflächen in Kap. 2.3.2.6 und 2.3.2.7).

3.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplans und weiterer umweltbezogener Informationen und Erkundungen eine Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Zunächst werden die einzelnen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Dies dient als Rahmen für die Bewertung der Umweltschutzgüter im Bestand und die Prognose der Umweltauswirkungen in jedem Schutzwert, die in den anschließenden Kapiteln vorgenommen werden.

3.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die Flächennutzungsplan-Änderung wird eine Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen. Innerhalb der Fläche können vermutlich ca. 6 Windenergieanlagen (WEA) heute üblicher Bauart und Größe errichtet werden.

Von Bauvorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

Die Wirkungskette kann wie folgt veranschaulicht werden:

Vorhaben => Wirkfaktoren => Schutzgüter => Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen.

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt zu temporären und dauerhaften Wirkungen sowie zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von seinem Betrieb ausgehen.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens und die damit verbundene Nutzung natürlicher Ressourcen sowie die potenziell betroffenen Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle 2 zusammengetragen.

<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	<i>Betroffenes Schutzgut</i>
Flächeninanspruchnahme, Biotopzerschneidung	Biotope, Tiere und Pflanzen Fläche
Versiegelung	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden, Wasser
Visuelle Auffälligkeit	Landschaftsbild, Mensch (Erholung)
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<i>Betroffenes Schutzgut</i>
Lärm- und Staubemissionen	Mensch und Gesundheit Biotope, Tiere und Pflanzen
Beeinträchtigungen von Vegetation	Biotope, Tiere und Pflanzen
Temporäre Flächeninanspruchnahme und Versiegelung	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden, Wasser
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<i>Betroffenes Schutzgut</i>
Lärm- und Lichtemissionen (einschließlich Schattenwurf)	Mensch und Gesundheit Biotope, Tiere und Pflanzen
Scheuchwirkung bzw. Kollisionsrisiko durch Rotorbewegung	Tiere

Tabelle 3: Wirkfaktoren des Vorhabens

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bei Umsetzung der Planung können durch errichtete Windenergieanlagen (WEA) Belästigungen durch Lärm- oder Lichtemissionen (Schattenwurf) entstehen. Das Ausmaß der Emissionen hängt stark von Standort und Lage der einzelnen Anlage ab und kann auf der Ebene des Flächennutzungsplans nur schwer abgeschätzt werden. Eine erhebliche Belästigung durch weitere Emissionen wie z. B. Lärm und Staub kann zeitlich begrenzt durch Baumaßnahmen entstehen.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen ggf. in der Bauphase an. Hierbei wird es sich bei Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen bzw. Baumaterialien. Hier sind keine Wirkungen zu erwarten, da für die Abfälle vorgegebene Entsorgungswege bestehen. Während der Betriebsphase fallen keine nennenswerten Abfälle an. Nach der Betriebsphase sind die Anlagen einschließlich Zufahrten und Fundamenten komplett zurückzubauen und zu entsorgen bzw. wiederzuverwerten. Dies ist in der Regel im Rahmen der Anlagengenehmigung geregelt.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Die Abgrenzung des Plangebiets berücksichtigt bereits Schutzabstände zu Infrastrukturen und anderen Anlagen und Standorten als Vorsorge für Havarien der WEA. Weitergehende wesentliche Risiken gehen von der Planung nicht aus. Auch erhöhte Risiken, die auf die

geplanten Anlagen einwirken und dadurch zu Gefährdungen führen könnten, sind nicht ersichtlich.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Auswirkungen der Planung auf Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten, da in einem ausreichenden Abstand zum Plangebiet keine Natura 2000-Gebiete liegen.

In Verbindung mit umgebenden Planungen und Vorhaben, insbesondere weiteren Windenergiegebieten, könnten sich theoretisch die sehr begrenzten Beeinflussungen der Umwelt kumulieren und dadurch zu erheblichen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter führen. Weitere Planungen in diesem Sinne sind jedoch nicht bekannt.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Realisierung von Windenergienutzung im Plangebiet hat eine deutlich positive Auswirkung auf das Klima. Laut Umweltbundesamt muss eine (Onshore-)WEA je nach Standort, Windausbeute und zugrunde gelegtem Strommix für den Primärenergiebedarf nur ca. 3 bis 8 Monate betrieben werden, um die Energie zu erzeugen, die für ihre Herstellung, Nutzung und den Abbau am Nutzungsende notwendig sind.⁸ Bei einer üblichen Nutzungsdauer von ca. 20-25 Jahren entsteht somit eine überragend positive Bilanz der Erzeugung treibhausgasfreier Energie.

Eine besondere Anfälligkeit der Planung gegenüber Folgen des Klimawandels ist nicht ersichtlich.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten. Genaue Angaben und Regelungen können ggf. auf der Ebene der Anlagengenehmigung erfolgen.

3.3.2 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

3.3.2.1 Bestand

Biototypen

Es wurde eine Biototypenkartierung des Plangebiets sowie eines Streifens außerhalb der Plangebietsgrenze entsprechend der „Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biototypen Schleswig-Holsteins“ des LfU im Rahmen mehrerer Begehungen im Frühjahr und Sommer 2024 durchgeführt. Der aufgenommene Bestand an Biototypen ist in einer Karte dokumentiert, die dieser Begründung als **Anhang 6** beigefügt ist.

Das Plangebiet besteht größtenteils aus landwirtschaftlichen Flächen, davon überwiegend Ackerflächen. Es ist nur eine ökologisch wertvollere gesetzlich geschützte artenreiche Grünlandfläche innerhalb des Plangebiets am südlichen Rand vorhanden, weitere befinden

⁸ Umweltbundesamt (Hrsg.): Abschlussbericht Aktualisierung und Bewertung der Ökobilanzen von Windenergie- und Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung aktueller Technologieentwicklungen, CLIMATE CHANGE 35/2021, Dessau-Roßlau, Mai 2021, S. 307

sich angrenzend an den Geltungsbereich. Ebenfalls gesetzlich geschützte Biotope sind mehrere Arten von Röhricht- bzw. Sumpfflächen an unterschiedlichen Stellen des Plangebiets, die meist aus naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen entstanden sind. Darüber hinaus unterfallen die Stillgewässer des Plangebiets sowie einige naturnahe Grabenabschnitte dem gesetzlichen Biotopschutz. Flächige Gehölze oder Einzelgehölze sind – typischerweise für die Marsch - nur wenige im Plangebiet vorhanden. Im nördlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine Streuobstwiese – ebenfalls aus einer Kompensationsmaßnahme – die auch ein gesetzlich geschütztes Biotop ist. Außerdem durchziehen das Plangebiet mehrere Wege in unterschiedlichen Versiegelungsgraden.

Fauna

Im Rahmen der Planung wurde eine artenschutzfachliche Untersuchung in Bezug auf windkraftsensible Groß- und Greifvögel sowie weitere Arten durchgeführt (Bartels Umweltplanung, Hamburg) mit dokumentierenden Stellungnahmen vom 17.03. und 25.03.2025, die der Begründung als Anlage 5 beigefügt sind. Zur Erfassung der besonders betroffenen Arten wurde zunächst im Frühjahr 2024 eine Datenabfrage beim LfU-Artenkataster sowie bei weiteren Behörden durchgeführt. Auf dieser Grundlage sowie nach einer Analyse der Habitatstruktur (Luftbildauswertung) und nach dem ersten Kartierdurchgang im März 2024 wurden eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen der kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvogelarten vorgenommen und das zu erfassende Artenspektrum sowie die Untersuchungsräume festgelegt. In den entsprechenden Radien um das Plangebiet wurden im Frühjahr und Sommer 2024 weitergehende Erfassungen durchgeführt, insbesondere eine Horst- und Nestkartierung mit Besatzkontrolle sowie eine Flugbeobachtung zur Aufnahme von Bodenbrütern.

Es wurden zwei in der Brutperiode 2024 benutzte Nester von Wanderfalken auf Strommasten südlich des Plangebiets festgestellt. Es konnte jedoch nicht zweifelsfrei festgestellt werden, welches tatsächlich als Brutstandort genutzt wurde. Im Frühjahr 2025 hat eine Nachkartierung eine Brut auf dem nördlichen der beiden Masten ergeben (s.a. Anhang 5).

Für die Rohrweihe wurden drei aktuell genutzte Nester innerhalb des Plangebiets festgestellt, zwei weitere außerhalb in der Nähe.

Für den Seeadler ist seit längerem ein Brutvorkommen in einem Wäldchen am Speicherkoog, ca. 2,5 km westlich der Plangebietsgrenze bekannt. Der 2024 neu errichtete Horst konnte identifiziert werden, einzelne fliegende Individuen konnten mehrfach über dem Plangebiet beobachtet werden.

Weitere Arten wurden vereinzelt beobachtet (vermutlich Wiesenweihe und Sumpfohreule), Vorkommen im Plangebiet oder im umgebenden Untersuchungsbereich konnten jedoch nicht festgestellt werden.

Das Plangebiet liegt in kürzester Entfernung ca. 800 m östlich des Wiesenvogelbrutgebiets Windbergener Niederung, getrennt von der Siedlungslage Elpersbüttelerdonns, einem Waldstück und der Eisenbahntrasse Hamburg-Westerland. Für Rastvögel hat das Plangebiet keine regionale oder landesweite Bedeutung, auch wenn Rastvögel (v.a. Gänse) im Plangebiet vorkommen können.

Besondere Vorkommen von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht zu erwarten, allerdings können Fledermausvorkommen auch nicht ausgeschlossen werden, auch in Bezug auf durchziehende Arten.

Weitere geschützte Arten (insbesondere Amphibien) können kleinräumig im Plangebiet vorkommen. Ob eine relevante Betroffenheit bezüglich der geplanten Nutzung besteht, hängt dabei jedoch von den konkreten Standorten der WEA ab.

3.3.2.2 Bewertung

Allgemein

Die Errichtung der Anlagen einschließlich Zuwegungen sowie die Einrichtung der Baustellen können zur Zerstörung, Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopen sowie der Vertreibung oder möglicherweise Tötung von Individuen führen. Die Art und Schwere der Auswirkungen hängt stark von der konkreten Standortwahl der Anlagen und der dabei betroffenen Biotope ab. Insgesamt kann mit direkten Eingriffen im Ausmaß von schätzungsweise ca. 2.400 m² bebauter, ca. 16.500 m² dauerhaft mit wassergebundener Decke befestigter sowie ca. 15.000 m² temporär mit Fahrbahnplatten belegter Fläche gerechnet werden (s.a. Kapitel 3.3.3).

Die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen muss grundsätzlich auf der Ebene der einzelnen Anlagengenehmigung anhand der dann konkret betroffenen Standorte und Biotope erfolgen.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Grundsätzlich wird auch hier wieder auf die artenschutzfachliche Untersuchung im Anhang 5 verwiesen.

Maßstab dafür, ob die Durchführung der Planung wegen möglicher Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht umsetzbar ist, ist in Bezug auf kollisionsgefährdete Brutvögel § 45b i.V.m. Anhang 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wo differenzierte Vorgaben für die Betroffenheit der einzelnen Arten erfolgen.

Die beiden (potentiellen) Brutstandorte des **Wanderfalken** hatten mit dem in Anhang 1 BNatSchG definierten Nahbereich von 500 m (bis zum Mastmittelpunkte einer WEA) das Plangebiet berührt, in dem von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko durch die Planung ausgegangen werden muss. Daraufhin wurde der Geltungsbereich der Planung so angepasst, dass zwischen der Grenze und den Brutstandorten mindestens 400 m liegen. Aufgrund der Rotor-In-Regelung wird zwischen Plangebietsgrenze und Maststandort von möglichen Windenergieanlagen (WEA) ein zusätzlicher Abstand von mindestens einem halben Rotordurchmesser liegen. Wie groß dieser sein wird, steht erst in der nachfolgenden Genehmigungsplanung für die einzelne WEA fest. Mit der jetzigen Abgrenzung sind im Plangebiet jedenfalls keine Flächen mehr enthalten, die aufgrund eines zu geringen Abstands zu den Brutstandorten des Wanderfalken aus Artenschutzgründen keinesfalls nutzbar wären. Der südliche Teil des Plangebiets liegt jedoch auch im zentralen Prüfbereich, der einen Radius von 1.000 m um die Brutstandorte umfasst. In diesem Bereich gilt die Regelvermutung, dass Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko bestehen, was artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach sich ziehen kann. Diese Regelvermutung kann zum einen durch eine Habitatpotentialanalyse bzw. eine Raumnutzungsanalyse widerlegt werden, wenn darin festgestellt wird, dass die betroffenen Flächen weniger attraktiv für die Art sind bzw. die betreffenden Individuen sich nicht regelmäßig im betroffenen Raum aufhalten (z.B. weil es in anderer Richtung attraktivere Nahrungsplätze gibt). Beim Wanderfalken sind

solche Analysen aufgrund der weitgehend habitatunabhängigen Jagdweise (Beutefang kleinerer Vögel im freien Luftraum) und der hohen Fluggeschwindigkeiten allerdings schwierig durchzuführen. Die andere Option, die Regelvermutung zu widerlegen, ist die Minderung des Kollisionsrisikos durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen. Solche Schutzmaßnahmen stehen zur Verfügung, so dass ein Vollzug der Planung grundsätzlich möglich ist. Die Gewährleistung, dass durch die WEA kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko entsteht, muss und kann demnach auf der nachfolgenden Genehmigungsebene erfolgen (z.B. durch die konkrete Standortwahl oder die Auflage geeigneter anerkannter Schutzmaßnahmen).

Bezüglich der **Rohrweihe** liegt das Plangebiet sowohl im Nahbereich als auch im zentralen Prüfbereich mehrerer Neststandorte. Für die Rohrweihe ist jedoch gemäß Anhang 1 BNatSchG im Küstenbereich (bis 100 km Entfernung) nur dann ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko anzunehmen, wenn die unterste Rotordurchgangshöhe weniger als 30 m beträgt. Dies muss und kann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die einzelnen WEA nachgewiesen werden. Unter dieser Voraussetzung entstehen durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf die Rohrweihenvorkommen.

Der **Seeadlerhorst** liegt außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 2.000 m um das Plangebiet, aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m. Es ist jedoch aufgrund der Ausprägung des Plangebiets und der anderen Flächen in der Umgebung des Horststandorts keine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb des Plangebiets zu erwarten, so dass durch die Planung kein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für den Seeadler besteht.

Für andere windkraftsensible Groß- und Greifvögel können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden, da keine Vorkommen im Prüfbereich um das Plangebiet festgestellt wurden.

Wiesenvögel und Rastvögel sind laut artenschutzfachlicher Stellungnahme aufgrund der Lage des Plangebiets bzw. der Entfernung zu wertvollen oder geschützten Flächen nicht wesentlich durch die Planung betroffen. Konflikte mit ggf. punktuell auftretenden Vorkommen könnten aber auch auf der Ebene der nachfolgenden konkreten Genehmigungsplanung bewältigt werden (z.B. durch Mikrostandortanpassung, Bauzeitenbeschränkung, Vergrämung), so dass die Eignung der Flächenausweisung auf der Ebene des FNP und die Vollziehbarkeit der Planung nicht grundsätzlich in Frage steht.

Zur Vermeidung von Kollisionen zwischen WEA und **Fledermäusen** können auf der nachfolgenden Genehmigungsebene für die einzelnen Anlagen zu relevanten Jahreszeiten bei bestimmten Witterungsbedingungen im notwendigen Tageszeitraum Abschaltungen der WEA festgelegt werden. Damit können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Der grundsätzlichen Eignung der Flächenausweisung auf der Ebene des FNP und der Vollziehbarkeit der Planung steht dies nicht entgegen.

Eventuelle Konflikte mit stellenweise auftretenden **Amphibienvorkommen** oder Vorkommen anderer geschützter Arten (z.B. bei Teilverrohrung von Gräben für Zuwegungen) können erst anhand der konkreten Anlagenstandorte auf der nachfolgenden Genehmigungsebene gelöst werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können dabei mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Amphibienschutzzäune, Schaffung geeigneter Ausweichhabitatem) vermieden werden.

3.3.2.3 Natura-2000-Gebiete

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie bilden das Europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“.

Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das „Ramsar-Gebiet S-H-Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, das mit dem Speicherkoog in ca. 2,5 km kürzester Entfernung und mit den Außendeichgebieten des Wattenmeers in ca. 4,5 km kürzester Entfernung westlich des Plangebiets liegt. Das FFH-Gebiet „Windberger Niederung“ ist in kürzester Entfernung ca. 3,5 km östlich entfernt.

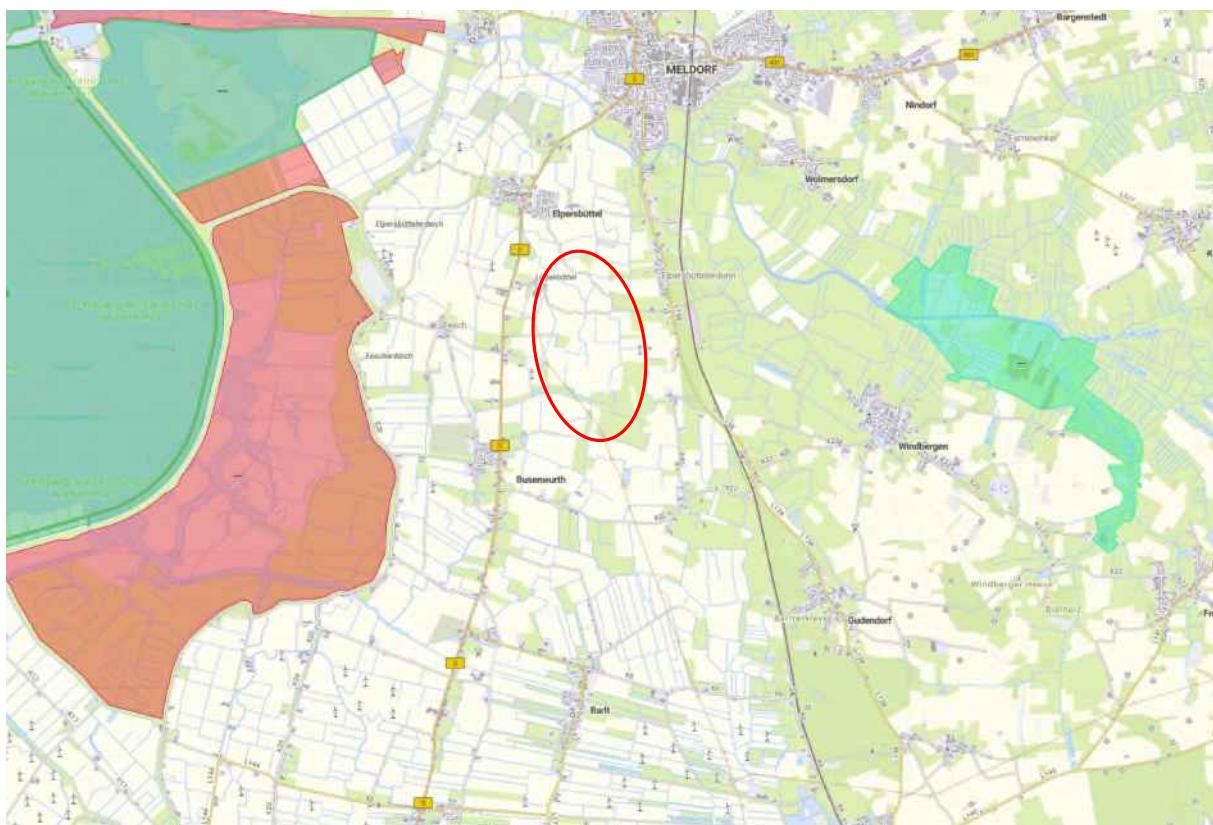


Abb. 6: Lage des Plangebiets zu FFH- (grün) und EU-Vogelschutzgebieten (rot)

(Quelle: Digitaler Atlas Nord, GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG; ohne Maßstab)

3.3.3 Schutzgut Boden / Fläche

3.3.3.1 Bestand

Das Plangebiet befindet sich naturräumlich im Bereich der „Dithmarscher Marsch“.

Im Umweltportal Schleswig-Holstein ist ersichtlich, dass sich das Plangebiet im Bereich der Kleimarsch mit schluffig-tonigen Böden befindet. Auf diesen Marschböden ist mit hoch anstehendem Stau- und Schichtwasser zu rechnen.

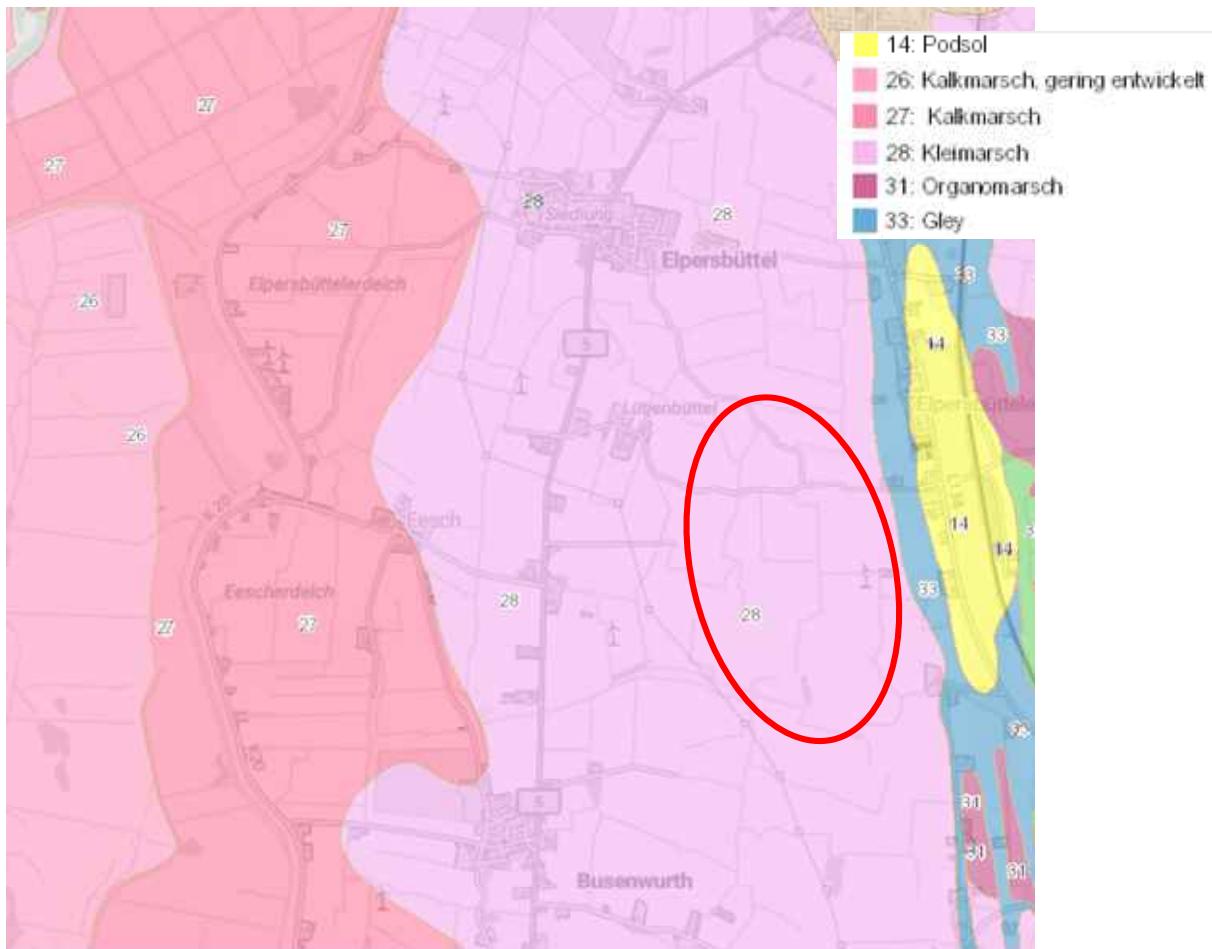


Abb. 5: Leitbodentypen im Bereich des Plangebiets

(Quelle: Umweltportal SH; GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG; verändert; ohne Maßstab)

3.3.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Planung sind Bodenversiegelungen verbunden. Das Planungsziel wird auf im Bestand weitgehend unversiegelten Flächen umgesetzt, daher sind bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden durch die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich Fundamenten sowie Zuwegungen und temporären Baustellenflächen zu erwarten.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans kann der Umfang der Versiegelung/Befestigung noch nicht genau ermittelt werden, weil dieser von den konkreten Anlagenstandorten abhängt. Es kann lediglich eine grobe Überblicksschätzung erfolgen.

Je Windenergieanlage (WEA) ist erfahrungsgemäß eine Fundamentfläche von ca. 400 m² zu erwarten. Die Plangebietsflächen weisen eine Tiefe von max. ca. 350 m von den bestehenden Wirtschaftswegen aus auf. Wenn eine durchschnittliche Zufahrtslänge je WEA von 300 m angenommen wird, dürfte das insgesamt auf der sicheren Seite liegen. Die Zufahrten müssen ca. 4,5 m breit sein und werden wassergebunden befestigt, sind also versickerungsfähig. Das gleiche gilt für die Bewirtschaftungs- und Aufstellfläche von ca. 1.400 m², die an jedem WEA-Standort erforderlich ist. Dies ergibt ca. 2.750 m² wassergebundene Fläche und ca. 400 m² bebaute Fläche je WEA als dauerhafte Befestigung. Hinzu kommen ca. 2.500 m² temporär mit

Stahlplatten belegte Montage- und Hilfsflächen während der Bauphase. Ausgehend von Größe und Zuschnitt des Plangebiets sind voraussichtlich maximal sechs WEA in heute üblicher Größe möglich. Insgesamt sind also aufgrund der Planung schätzungsweise maximal ca. 2.400 m² bebaute, ca. 16.500 m² dauerhaft mit wassergebundener Decke befestigte sowie ca. 15.000 m² temporär mit Fahrbahnplatten belegte Fläche innerhalb des ca. 1.550.000 m² großen Plangebiets zu erwarten.

Wie bereits dargestellt, sind diese Werte unverbindlich und die genauen Eingriffe erst auf der Genehmigungsebene zu ermitteln.

Nach Nutzungseinstellung werden die Anlagen zurückgebaut und die Begleitflächen vollständig wieder hergestellt.

3.3.4 Schutzgut Wasser

3.3.4.1 Bestand

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es liegt innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets für Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200), das nahezu die gesamten Süderdithmarscher Marschgebiete östlich der B 5 von Meldorf bis Brunsbüttel umfasst.

Es befinden sich mehrere Kleingewässer in Form von Teichen sowie Entwässerungsgräben im Bereich des Plangebietes. Es befinden sich einige Verbandsgewässer des Siilverbands Südermeldorf bzw. des Deich- und Hauptsilverbands Dithmarschen (Oststrom/Busenwurther Strom) im Plangebiet.

Die Böden im Plangebiet eignen sich aufgrund der Bodenart (Schluffe, Tone) nicht für eine Versickerung von Niederschlagswasser.

3.3.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Die Gewässer sind durch die Planung nicht oder nur in sehr geringem Umfang (ggf. Grabenüberfahrungen zur Erschließung der Standorte von Windenergieanlagen) betroffen. Anhand der geplanten Nutzung sind keine Verunreinigungen des Wasserhaushalts durch Schadstoffe zu befürchten. Der Versiegelungs- und Befestigungsgrad der Flächen wird durch die Art der Anlagen und die notwendigen Abstände zueinander bzw. die Anzahl der Anlagen gering sein. Auf nachfolgenden Genehmigungsebenen können ggf. weitere Regelungen getroffen werden, z.B. zur Ausführung von Fahrwegen mit wasserdurchlässigem Material.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

3.3.5 Schutzgut Klima / Luft

3.3.5.1 Bestand

In seiner Grundausprägung wird das Klima im Raum Elpersbüttel wie in ganz Schleswig-Holstein von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt.

Charakteristisch sind ausgeglichene Temperaturen mit relativ kühlen Sommer- und milden Wintertemperaturen bei hohen Niederschlägen.

Das Kleinklima im Plangebiet wird in erster Linie durch die Freiflächen bestimmt. Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

3.3.5.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

Aufgrund der voraussichtlich nur punktuellen Errichtung von Windkraftanlagen in der Folge der Planung sind keine wesentlichen Veränderungen des Kleinklimas zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima / Luft sind daher nicht zu erwarten. Grundsätzlich dient die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, wie sie mit der Planung vorgesehen ist, der Verringerung der globalen Klimaveränderung und dem Klimaschutz.

3.3.6 Schutzgut Landschaft

3.3.6.1 Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet ist grundsätzlich als typische Kulturlandschaft im Marschgebiet Schleswig-Holsteins anzusehen, das durch flache, mit Entwässerungsgräben durchzogene landwirtschaftliche Flächen mit weiten Ausblicken geprägt ist. Für das Plangebiet muss allerdings festgestellt werden, dass diese Ausblicke bereits durch die Hochspannungs-Freileitung mitgeprägt werden.

Grundlage für die Beurteilung des Landschaftsbilds als Basis für die Ermittlung der Auswirkungen von WEA ist (gemäß Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“, Amtsbl SH 2018, S. 62, i.d.F. vom 06.11.2023) die Einordnung von sog. Landschaftsbildeinheiten, also einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Teilräumen im relevanten Umkreis der Vorhaben, der das 15fache der Anlagenhöhe umfasst, in drei Wertstufen (wobei auch Zwischenstufen möglich sind):

- Hohe Bedeutung für das Landschaftsbild

Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen und frei sind von störenden Objekten.

- Mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild

Bereiche, in denen die naturraumtypische Eigenart zwar vermindert oder überformt, im Wesentlichen aber noch erkennbar ist.

- Geringe Bedeutung für das Landschaftsbild

Bereiche, deren naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt oder zerstört worden ist.

Da Geländeüberhöhungen, Vegetation und sonstige optische Hindernisse den freien Blick auf die Anlagen verstellen können, ist der tatsächliche Sichtbarkeitsbereich einer Anlage fast immer kleiner als der theoretische (rechnerische) Sichtbarkeitsbereich. Die sichtverschatteten Bereiche hinter Geländeüberhöhungen, Vegetation und Siedlungen sind zu berücksichtigen.

Die Erfassung des Landschaftsbildes, die Bildung von Landschaftsbildeinheiten und deren Bewertung sowie die darauf aufbauende Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung, wenn die Standorte und die Anlagenart und -größe und somit auch die relevanten Einwirkungsbereiche feststehen.

3.3.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Die Umsetzung der Planung mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Plangebiet führt zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist zu prüfen, welche Konflikte durch die Planung entstehen können und ob andere Belange der Planung entgegenstehen, so dass sie nicht vollzugsfähig wäre. In dem Fall wäre sie unzulässig. Dieser Beurteilungsmaßstab bestimmt auch die Detailschärfe, in der die Auswirkungen der Planung ermittelt werden.

Bezüglich der Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist zunächst festzustellen, dass die Bedeutung des Landschaftsbilds im Wirkungsbereich der Planung bereits durch die Hochspannungsleitung sowie bestehende WEA vorbelastet ist. Von der Landschaftsbildausstattung und der Nutzung her hebt sich das Plangebiet nicht von den Flächen im weiteren Umkreis ab. Insgesamt kann eine mittlere Bedeutung des Landschaftsbilds festgestellt werden. Auf jeden Fall ist der Wert nicht so hoch, dass er eine Windkraftnutzung von vorne herein ausschließen würde. Die unbestreitbaren Eingriffe in das Landschaftsbild können also in der planerischen Abwägung der Bedeutung der geplanten Nutzung gegenübergestellt werden.

Die genaue Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild kann erst auf der Basis einer Landschaftsbildanalyse im nachfolgenden Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der konkreten Standorten und der Art (Größe, Rotordurchmesser, ggf. Gestaltung) der einzelnen Anlagen erfolgen. Dort können dann auch konkrete Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen qualitativ und quantitativ benannt werden, wobei der o.g. Erlass anzuwenden ist.

3.3.7 Schutzgut Mensch

3.3.7.1 Bestand

Erholungseignung

Das Plangebiet kann als typische Marschlandschaft über die Erschließung der bestehenden Wege durchaus eine Naherholungsfunktion übernehmen. Aufgrund der Nähe von hochwertigen, weitgehend ungestörten Landschaftsräumen (Speicherkoog und Nordseeküste, Elpersbüttelerdonn, Gudendorf, Windberger Niederung) beschränkt sich dies jedoch vermutlich auf die Bewohner im unmittelbaren Umkreis.

Emissionen

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Umsetzung der vorliegenden Planung kann zu Lärmemissionen, Lichtreflexionen und Schattenwurf durch die sich bewegenden Rotorblätter führen. Die Abgrenzung des Plangebiets berücksichtigt jedoch bereits die festgelegten Mindestabstände von 400 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion. Dabei handelt es sich aufgrund der Rotor-In-Planung um die Mindestabstände bis zur Außenkante der

überstrichenen Rotorfläche. Die Maststandorte der WEA sind also in jedem Fall mindestens den halben Rotordurchmesser zusätzlich entfernt.

Immissionen

Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung besteht keine Empfindlichkeit gegenüber Immissionen im Plangebiet. Dementsprechend werden keine zu beachtenden Auswirkungen entstehen.

Abwasser/ Abfall

Schmutzwasser fällt aufgrund der Planung nicht an.

Abfälle im Rahmen der Bauphase müssen durch die beteiligten Unternehmen fachgerecht entsorgt werden. Im Betrieb fallen keine wesentlichen Abfälle an bzw. werden diese im Rahmen der üblichen Wartung ebenfalls direkt entsorgt. Die in Folge der Planung errichteten Windkraftanlagen müssen nach Einstellung der Nutzung wieder zurückgebaut und entsorgt bzw. wiederverwendet werden.

Dementsprechend werden keine zu beachtenden Auswirkungen entstehen.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist im Umweltbericht zu prüfen. Zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) sind zur Vermeidung von Auswirkungen angemessene Abstände nachzuweisen.

Durch das Plangebiet verläuft eine Erdölleitung der Raffinerie Heide (nach Brunsbüttel). Es wird im Verfahren abgestimmt, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um ein durch die Planung erhöhtes Unfallrisiko zu vermeiden. Die konkrete Berücksichtigung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, in dem die genauen Standorte und sonstigen Parameter der einzelnen Anlagen festgelegt werden.

Die Gemeinde Elpersbüttel ist nicht in der „Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen“ (Anlage zur Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein) aufgeführt, daher ist eine Kampfmittelbelastung unwahrscheinlich.

3.3.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Die Erholungseignung des Plangebiets wird bei Umsetzung der Planung beeinträchtigt. Sie hat jedoch, wie beschrieben, vermutlich bisher nur eine geringe Bedeutung für die wohnungsnahen Erholung. Den umliegenden Bewohnern stehen grundsätzlich andere, mindestens gleichwertige Erholungsflächen zur Verfügung.

Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungseignung werden dementsprechend nicht erwartet.

Emissionen

Ob die durch die geplante Nutzung entstehenden Emissionen zu schädlichen Umweltauswirkungen an schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets führen, muss anhand der konkreten Standorte und Art der Anlagen ggf. im Rahmen einer Immissionsprognose auf der Genehmigungsebene geprüft werden. Eventuelle Auswirkungen

können bzw. müssen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschaltung von Anlagen während des Nachtzeitraums) vermieden bzw. vermindert werden.

3.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

3.3.8.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Für das Plangebiet liegen nach derzeitigem Stand keine Hinweise bezüglich Bodendenkmälern vor. Das Plangebiet liegt nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Das Plangebiet liegt in kürzester Entfernung ca. 3 km von der exponiert auf einer Geestzunge angesiedelten Altstadt Meldorf mit der charakteristischen Silhouette der weithin sichtbaren charakteristischen Landmarke der Kirche St. Johannes, des „Doms der Dithmarscher“, sowie der beiden Mühlen, alle drei (neben weiteren baulichen Anlagen in der Altstadt Meldorf) denkmalgeschützt.

3.3.8.2 Bewertung der Auswirkungen

Bedeutsame Sichtlinien auf die Altstadt von überregionalen Verbindungen aus werden nur im Fall der Bundesstraße 5 vom Ortsausgang Busenwurth aus berührt. Die Blickrichtung von hier aus auf die ca. 5 km entfernte Altstadt Meldorf überlagert sich mit dem westlichsten Teil des Plangebiets. In dieser Sichtachse bestehen jedoch mit einer Bestands-Windenergieanlage sowie den Masten und Leitungen der Westküstenleitung (Hochspannungs-Freileitung) bereits Vorbelastungen durch moderne technische Bauwerke (s.a. Kap. 2.3.2.8).

Sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Sachgüter vorhanden, die durch die Planänderung wesentlich beeinflusst werden.

Insgesamt wird daher nicht von erheblichen negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut ausgegangen.

3.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden diese Wechselwirkungen jedoch nur gering ausfallen, da durch die Planung keine grundsätzliche Änderung der Gebietsausprägung entsteht. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

3.3.10 Zusammenfassende Prognose

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle 4 für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotope, Tiere, Pflanzen, Biol. Vielfalt	Inanspruchnahme von Freifläche geringer bis allgemeiner Bedeutung Ggf. Verrohrung von Gräben für Zufahrten	+
Natura-2000-Gebiete	Keine Beeinträchtigung durch die Planung	O
Boden	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung/-befestigung	+
Fläche	Inanspruchnahme von Freifläche	+
Wasser	Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes durch Flächenversiegelung	+
Klima, Luft	Keine wesentliche Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bauvorhaben	O
Landschaft	Überformung von raumtypischen, jedoch vorbelasteten Landschaftsteilen	++
Mensch: Erholungseignung	Beeinträchtigung lokaler Naherholung	+
Immissionen	Möglicherweise Schall- und Lichtimmissionen	+
Kultur-, Sachgüter	Lage im weiteren Sichtkreis von kulturdenkmälern	+
Wechselwirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	O

Tabelle 4: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., O keine Beeintr.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme nur geringfügig Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind. Die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt werden nur dort, wo die Flächen versiegelt werden, erheblich beeinträchtigt.

Durch Zufahrten könnten möglicherweise punktuelle und/oder temporäre Störungen von linienhaften Biotope (Gräben) entstehen. Die Biotopstruktur insgesamt wird jedoch voraussichtlich nicht wesentlich gefährdet.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima werden voraussichtlich nicht im erheblichen Bereich liegen.

Durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) können Lebensräume, Fortpflanzungsstätten und Individuen geschützter Arten potentiell betroffen werden, auch wenn keine konkreten Nachweise entsprechender Arten vorliegen, die der Planung entgegenstehen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind jedoch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Durch die Bebauung mit WEA wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Es handelt sich jedoch um allgemein wertige, weil bereits vorbelastete Bereiche. Zudem stehen in der Umgebung

keine besser geeigneten Alternativflächen für die Verfolgung des Planungsziels, den Ausbau der Windkraft, zur Verfügung, auf denen geringere Auswirkungen entstehen würden.

3.3.11 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die Ausprägung des Plangebiets nicht wesentlich ändern. Die Biotopstruktur bleibt erhalten und die landwirtschaftliche Nutzung wird fortgeführt (wie auch bei Umsetzung der Planung mit Ausnahme der Standorte der Windenergieanlagen).

Insgesamt sind somit bei Nichtdurchführung der Planung keine negativen und keine wesentlichen positiven Auswirkungen zu erwarten.

Die durch die Umsetzung der Planung verursachten Umweltauswirkungen (insbesondere für Arten/Biotope und Landschaft) könnten an dieser Stelle vermieden werden. Allerdings würden sie vermutlich sachlich oder räumlich verlagert werden, da der Ausbau der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen für die Milderung des menschengemachten Klimawandels unabdingbar ist. Somit würde ein Verzicht auf die Planung entweder langfristig zu verstärkten Klimafolgen beitragen, oder den Nutzungsdruck zur Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle erhöhen.

3.4 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Die konkreten bau- und anlagenbedingten Eingriffe bei Umsetzung der Planung können auf der Ebene des Flächennutzungsplans noch nicht genau bestimmt werden, da sie stark von den Standorten und der Art der tatsächlich errichteten Windenergieanlagen (WEA) abhängen. Sie können also erst auf der Genehmigungsebene genau bestimmt werden. Hier kann nur ein grober Überblick erfolgen.

In Bezug auf die Flächenbefestigung und -versiegelung sind insgesamt voraussichtlich maximal ca. 2.400 m² bebaute, ca. 16.500 m² dauerhaft mit wassergebundener Decke befestigte sowie ca. 15.000 m² temporär mit Fahrbahnplatten belegte Fläche bei Errichtung von fünf WEA zu erwarten. Die Eingriffe können dabei durch die Wahl von ökologisch weniger empfindlichen Standorten und die Minimierung von Wegelängen vermindert werden (in Abwägung mit anderen Belangen wie z.B. den betrieblich notwendigen Abständen zwischen den einzelnen Anlagen). Ebenfalls mindernd wirkt sich aus, dass ein Großteil der Befestigungen wasserdurchlässig ausgeführt werden. Die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe sind durch geeignete Aufwertungsmaßnahmen an anderer Stelle auszugleichen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild müssen ebenfalls zunächst auf der Grundlage der einzelnen WEA-Standorte und der Anlagenparameter durch eine Landschaftsbildanalyse ermittelt werden. Die Auswirkungen sind dann in geeigneter Weise auszugleichen. Bei entsprechender Eignung der Ausgleichsmaßnahmen, kann damit auch gleichzeitig der Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme erfolgen.

Die im Plangebiet liegenden geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz sind grundsätzlich zu erhalten. Sollte sich im nachfolgenden Genehmigungsverfahren herausstellen, dass sich Eingriffe nicht vermeiden lassen, z.B. durch Zufahrten zu den Anlagenstandorten, können diese nur nach Genehmigung durch die Naturschutzbehörde stattfinden. Dafür ist insbesondere nachzuweisen, dass es keine Alternativen zur

Inanspruchnahme der Biotopflächen gibt. Zudem sind die Eingriffe soweit wie möglich zu vermindern und unvermeidbare Eingriffe angemessen auszugleichen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte stehen Maßnahmen auf der Ebene der konkreten Standortplanung und Anlagengenehmigung zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere

- die schonende Platzierung der Anlagenstandorte einschließlich der Lage der notwendigen Zufahrten,
- Anpassungen der konkreten Anlagendetails (z.B. Anlagenhöhen, Rotordurchmesser, Durchgangshöhe der Rotoren über dem Boden),
- zeitliche Beschränkungen der Vorbereitungs- und Baumaßnahmen auf Zeiträume, in denen keine Aktivitäten bzw. Brutvorkommen geschützter Arten in den jeweiligen Bereichen zu erwarten sind,
- die Anlage geeigneter Ausweichbiotope, um mögliche Vorkommen von Anlagenstandorten fernzuhalten,
- anlagen- und betriebsbezogene Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen mit Vögeln oder Fledermäusen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans können diese Maßnahmen noch nicht im Einzelnen festgelegt werden. Hier muss geprüft werden, ob der Flächenausweisung Belange grundsätzlich entgegenstehen, die eine Umsetzung der Planung in jedem Fall ausschließen könnten. Das ist angesichts der möglichen Vermeidungsmaßnahmen nicht der Fall, so dass das Beschleunigungsgebiet im FNP dargestellt und weitergehende Untersuchungen und Maßnahmen auf die nachfolgende Ebene verwiesen werden können.

3.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

3.5.1 Standortalternativen

Im Rahmen der Aufstellung der Planung wurde auf das gesamträumliche Planungskonzept und die Potentialflächenanalyse im Zuge der Teilstudie der Regionalpläne Windenergie 2020 zurückgegriffen. Das Plangebiet ist damals als Teil einer größeren Potentialfläche mit untersucht worden. Die Beurteilung des Plangebiets wurde mit den damaligen Kriterien unter leichter Modifizierung der Gewichtung (entsprechend des Eckpunktebeschlusses der Landesregierung Schleswig-Holsteins zur neuen Windenergie-Planung vom 19.12.2023) aktualisiert bzw. für das Plangebiet spezifiziert.

Darüber hinaus wurden die im Entwurf der Teilstudie Windenergie des Landesentwicklungsplans (Stand April 2025) als Ziele der Raumordnung enthaltenen Eignungskriterien berücksichtigt. Anhand dieser Kriterien gibt es im weiteren Umkreis des Plangebiets keine weiteren neuen Eignungsflächen für Windenergienutzung (s.a. Kap. 2.3.2).

3.5.2 Planungsalternativen innerhalb des Plangebiets

Das Planungsziel kann innerhalb des Plangebiets nicht mit anderen Ausweisungen erreicht werden als mit der vorliegenden Darstellung als Sondergebiet für landwirtschaftliche Nutzung

und Windenergienutzung. Deshalb kommen keine Planungsalternativen innerhalb des Plangebiets in Frage.

3.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

3.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

3.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Wie in den entsprechenden Abschnitten beschrieben, sind die Umweltauswirkungen durch Umsetzung der Planung von den Standorten und Parametern der Einzelanlagen abhängig, die erst auf der nachfolgenden Genehmigungsebene festgelegt werden können. Insofern ist auch die Überwachung der Auswirkungen erst auf der Genehmigungsebene möglich. Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können dabei Bestandteil der Genehmigung bzw. Auflagen werden, die im Rahmen der entsprechenden ordnungsrechtlichen Verfahren üblicherweise überwacht werden.

3.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Mit der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Elpersbüttel soll ein Beschleunigungsgebiet für die Nutzung von Windenergie durch Windenergieanlagen (WEA) ausgewiesen werden.

Das Plangebiet befindet sich naturräumlich in der „Dithmarscher Marsch“.

Es befindet sich zwischen den Ortslagen Busenwurth, Elpersbüttel und dem Ortsteil Elpersbüttelerdonn, südöstlich der Hauptortslage der Gemeinde Elpersbüttel und ist etwa 155 ha groß. Das Plangebiet besteht vollständig aus (hauptsächlich) Acker- und (zum Teil) Grünlandflächen mit dazwischen liegenden, für die Marsch typischen Entwässerungsgräben sowie Wirtschaftswegen. Es befinden sich außerdem einige Kleingewässer und Feldgehölze im Bereich des Plangebiets. Es wird außerdem gekreuzt von mehreren überörtlichen Leitungstrassen (s.a. Kap. 2.4).

Die Ortslagen Elpersbüttel und Busenwurth liegen 1 km nordwestlich und südwestlich des Plangebiets. Gut 4 km westlich des Plangebiets liegt der Außendeich der Nordseeküste, davor in ca. 2,5 km kürzester Entfernung der Speicherkoog-Süd. Etwa 0,4 bis 0,6 km westlich/nordwestlich der Plangebietsgrenze liegen Einzelbebauungen bzw. die Siedlungsflächen des Ortsteils Elpersbüttelerdonn. Unmittelbar daran schließt das Waldstück der Jägersburger Heide an, weiter östlich die Windbergener Niederung.

Durch den Betrieb der WEA können potentiell Auswirkungen auf geschützte Arten sowie auch weitere Arten entstehen (Kollisionen, Scheuchwirkung, Zerstörung von Lebensräumen durch Anlagenstandorte oder Zuwegungen). Diese Auswirkungen sind jedoch unwahrscheinlich bzw. können durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. auf ein verträgliches Maß vermindert werden. In der Umgebung des Plangebiets befinden sich Brutplätze von Seeadler und Wanderfalke, von denen jedoch die gesetzlich geforderten Abstände eingehalten werden, um ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko durch die WEA zu vermeiden. In Bezug auf den

Wanderfalken sind in einem Teil des Plangebiets auf der konkreten Genehmigungsebene weitere Ermittlungen bzw. Schutzmaßnahmen im Rahmen der Anlagenplanung vorzusehen. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Umgebung befinden sich außerdem Brutplätze der Rohrweihe. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist deshalb ein Mindestabstand des Rotors der WEA von 30 m von der Geländeoberfläche einzuhalten. Dies muss ebenfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Durch die Errichtung der WEA werden in relativ geringem Maße Flächen versiegelt bzw. umgestaltet. Die Errichtung stellt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, der jedoch bei Umsetzung der Planungsziele (Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen) unvermeidbar ist. Das Plangebiet hat keine herausgehobene Bedeutung im Vergleich mit den umgebenden Landschaftsabschnitten.

Auf der Grundlage der Ermittlungen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind dort dann Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, mit denen die Auswirkungen der WEA verringert bzw. ausgeglichen werden können.

Die grundsätzlichen Untersuchungen auf der Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung ergeben jedenfalls keine Aspekte, die eine Nutzung als Windenergiegebiet von vorneherein grundsätzlich ausschließen würden. Insofern kann die Planung umgesetzt werden und die genaue Ausgestaltung auf die folgende Planungs- und Genehmigungsebene verlagert werden.

3.6.4 Referenzliste

Gesetze und Fachplanungen (in der jeweiligen gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses) werden im Kapitel 3.2 „Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen“ aufgeführt. Auf diese wird weitergehend verwiesen.

Sonstige Referenzen

BAUGESETZBUCH (BauGB) - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht: vhw – Dienstleistung GmbH, Bonn. Stand: 09.2017

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH 2015): Stand: 30.01.2015

ERLASS DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – V 534-531.04 vom 20.01.2017: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz

GEMEINSAMER RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME Az.: V 531 - 5310.23, IV 268, Landesregierung Schleswig-Holstein. Stand: 9.12.2013

LLUR SH - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2019): Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein. 5. Fassung, März 2019

Elpersbüttel, _____

Der Bürgermeister

Anhang:

- Anhang 1: Auszug Datenblätter Potenzialflächen zur Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III 2020
- Anhang 2: Auszug Datenblätter Potenzialflächen zum Entwurf der Teilaufstellung Regionalplan Planungsraum III 2025
- Anhang 3.1 bis 3.4 Darstellung Standortalternativflächen
- Anhang 4: Auszug Karte Sichtachsen kumuliert (S.49) aus: Meldorf – Schutzgut „Ortsbild“, claussen-seggelke Stadtplaner, Hamburg, Mai 2016
- Anhang 5.1 und 5.2: Artenschutzfachliche Stellungnahmen Bartels Umweltplanung, Hamburg, 17.03.2025 und 25.03.2025
- Anhang 6: Karte Bestand Biototypen, Bartels Umweltplanung, Hamburg, Erfassungsjahr 2024

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Dithmarschen	Kreis:	-
Stadt/Gemeinde:	Busenwurth, Elpersbüttel	Stadt/Gemeinde:	-
Anzahl Teilgebiete:	4	Anzahl Teilgebiete:	-
Größe (ha):	257,3	Größe (ha):	-
Realnutzung:		Realnutzung:	-
Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt, besteht aber auch aus Grünland. Mittig sind teilweise Gehölzflächen und naturnahe Flächen gegeben. Die Fläche überlagert einzelne Gebäude.			
Vorbelastung:		Vorbelastung:	-
Hochspannungsleitung, strassenrechtliche Anbaubeschränkungszone, WKA in Betrieb			
Sonstige Regionalplandarstellung:	-	Sonstige Regionalplandarstellung:	-

Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale

Überlagerung mit folgenden Kriterien hoher Priorität (vgl. Ziff. 2.8 Plankonzept):

- Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dictezentrums/ um Schwarzstorchhorste

Abwägungsentscheidung

Potenzialfläche wird vollständig als Vorranggebiet übernommen

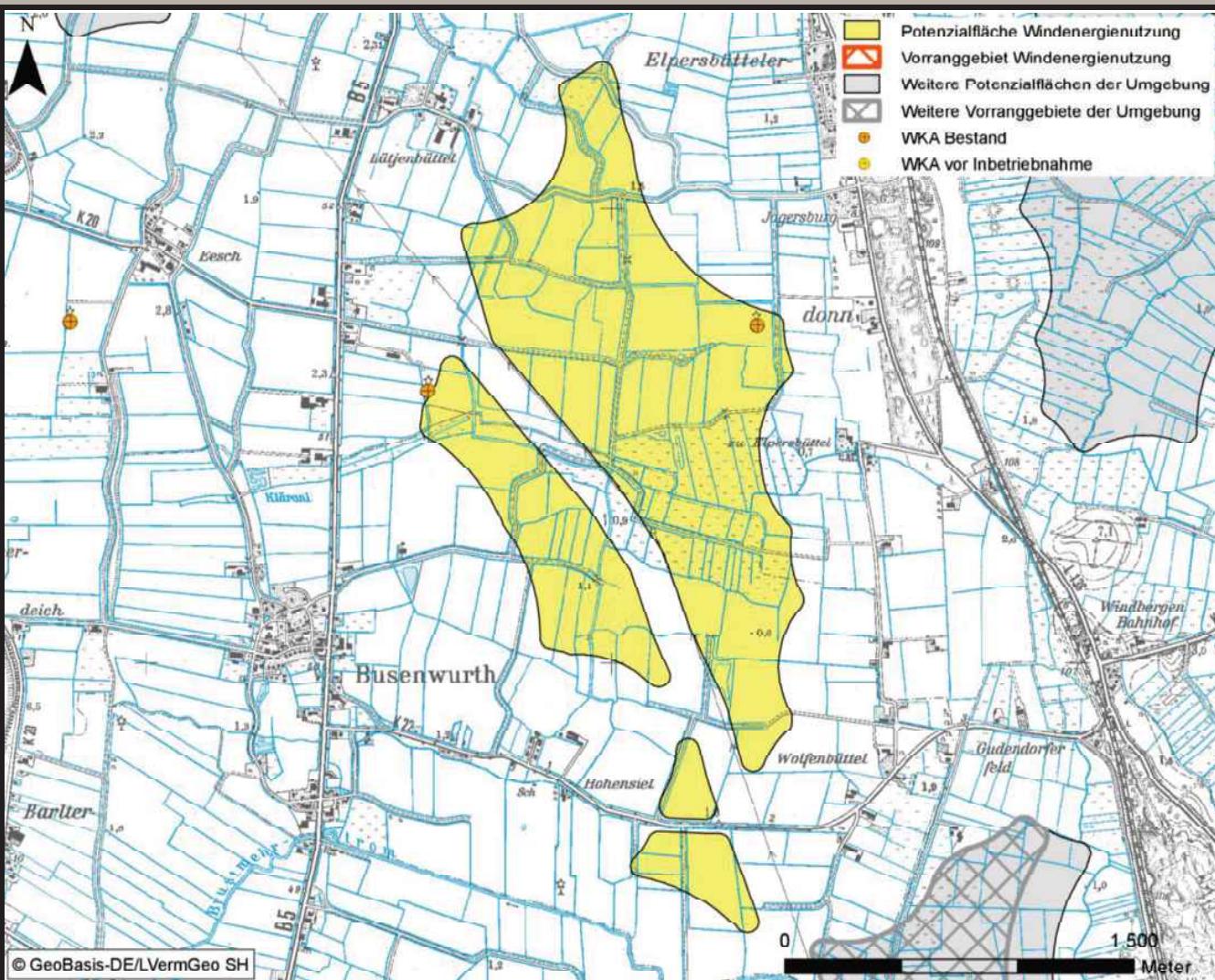
Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet übernommen

Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet übernommen

Die Abwägungsentscheidung nach Ende der ersten Anhörung gilt auch jetzt unverändert fort.

Der Westteil der Fläche überlagert sich mit dem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes. Er entfällt allein schon aufgrund des hohen Konfliktrisikos mit diesem Kriterium. Die Fläche liegt darüber hinaus in einem noch großflächig freigehaltenen und in der Vergangenheit bewusst durch Repowering-Maßnahmen von WEA entlasteten Bereich, zum Teil innerhalb eines Schwerpunktbereiches der charakteristischen Landschaftsräume. Auf die Hinweise des Kreises aus der ersten Anhörung wird nochmals verwiesen. Viele Stellungnahmen haben sich in allen Anhörungsgrundlagen für die Aufnahme der Fläche als Vorranggebiet ausgesprochen. Gleichwohl überwiegt hier nach wie vor das Freihalteinteresse für einen größeren Marschbereich, weil ansonsten in der gesamten Dithmarscher Marsch ein nahezu durchgehender Riegel von Windparks im küstennahen Bereich entsteht. Entgegen der Auffassung aus einigen Stellungnahmen wird die Vorbelastung in diesem Bereich noch als vergleichsweise gering angesehen. Andere vorgebrachte Aspekte wie geringe artenschutzrechtliche Konflikte und die Nähe zu einem Umspannwerk sind im Rahmen der Gesamtabwägung als nachrangig zu bewerten und treffen auch auf viele andere besser geeignete Flächen zu. Inhaltlich wurden in der dritten Anhörung keine neuen Argumente vorgetragen, die die Abwägungsentscheidung der Landesplanung noch einmal in Frage stellen würden. Es bleibt bei der Nichtausweisung der Fläche.

Kartenausschnitt



Bewertung der Abwägungskriterien im Detail

Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	Konfliktrisiko	betroff. Fläche
1.1	Abstandsbereich 800m bis 1.000m um Siedlungsbereiche	mittel	69,1 ha	-	- ha
1.2	Stadt-, Umlandber. ländl. Räume/ verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. Kl	gering	0,0 ha	-	- ha
1.3	Abstandsbereich 800m um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0 ha	-	- ha
1.4	Umfassung von Siedlungsflächen	mittel		-	

Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	Konfliktrisiko	betroff. Fläche
2.1	Verkehr, sonstige technische Infrastruktur				
2.1.1	An- und Abflugbereiche/ Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0 ha	-	- ha
2.1.2	Flächen mit militärischen Belangen	gering	0,0 ha	-	- ha
2.1.3	Zivile und militärische Richtfunktrassen	gering	0,0 ha	-	- ha
2.1.4	Flächen mit Abbaugenehmigungen/ Rohstoffpotenzialflächen	gering	0,0 ha	-	- ha
2.1.5	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen an Autobahnen	gering	0,0 ha	-	- ha
2.1.6	Verkehrsinfrastrukturplanungen von Bund und Land	gering	0,0 ha	-	- ha
2.1.7	Hochspannungsleitungen mit 110 kV	gering	0,0 ha	-	- ha
2.2	Tourismus und Erholung				
2.2.1	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)	gering	0,0 ha	-	- ha
2.2.2	Kernbereiche für Tourismus und Erholung	gering	0,0 ha	-	- ha
2.2.3	Naturparke	gering	0,0 ha	-	- ha
2.2.4	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	gering	0,0 ha	-	- ha

Schutzbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz

Nr. Kriterium

3.1 Tiere und Pflanzen

- 3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore
- 3.1.2 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes
- 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- 3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen

3.2 Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz

- 3.2.1 Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten
- 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs
- 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsber. (3 km Radius) mit bes. Bedeutung f. Großvögel
- 3.2.4 Pot. Beeinträchtigungsber. (1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung f. Großvögel
- 3.2.5 Wiesenvogel-Brutgebiete
- 3.2.6 Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne

Konfliktrisiko betroff. Fläche

gering	0,0	ha
gering	0,0	ha
mittel	50,6	ha
mittel	33,8	ha

Konfliktrisiko betroff. Fläche

-	-	ha

Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzbereich Boden und Wasser

Nr. Kriterium

- 4.1 Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz
- 4.2 Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte
- 4.3 Talräume an natürlichen Gewässern u. an erhebl. veränderten Wasserkörpern
- 4.4 Mittel- und Binnendeiche

Konfliktrisiko betroff. Fläche

gering	0,0	ha

Konfliktrisiko betroff. Fläche

-	-	ha

Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter

Nr. Kriterium

- 5.1 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder
- 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume
in Verbindung mit Naturparken
- 5.3 800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale
- 5.4 2 km um gesetzl. gesch. Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeut. Einzellage
- 5.5 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale
- 5.6 Sichtkorridore um die archäologische Welterbestätte Danewerk / Haithabu

Konfliktrisiko betroff. Fläche

mittel	171,3	ha
mittel	63,0	ha
	0,0	ha
gering	0,0	ha

Konfliktrisiko betroff. Fläche

-	-	ha

Weitere Hinweise/ weitere Hinweise für das Genehmigungsverfahren

-

Grundlagendaten Potenzialfläche

Kreis:

Dithmarschen

Stadt/Gemeinde:

Busenwurth; Elpersbüttel; Gudendorf; Barlt; Volsemehusen; St. Michaelisdonn

Anzahl Teilgebiete:

1

Größe (ha):

1204,9

Grundlagendaten Vorranggebiet

Kreis:

Dithmarschen

Stadt/Gemeinde:

Busenwurth; Elpersbüttel; Gudendorf; Barlt; Volsemehusen; St. Michaelisdonn

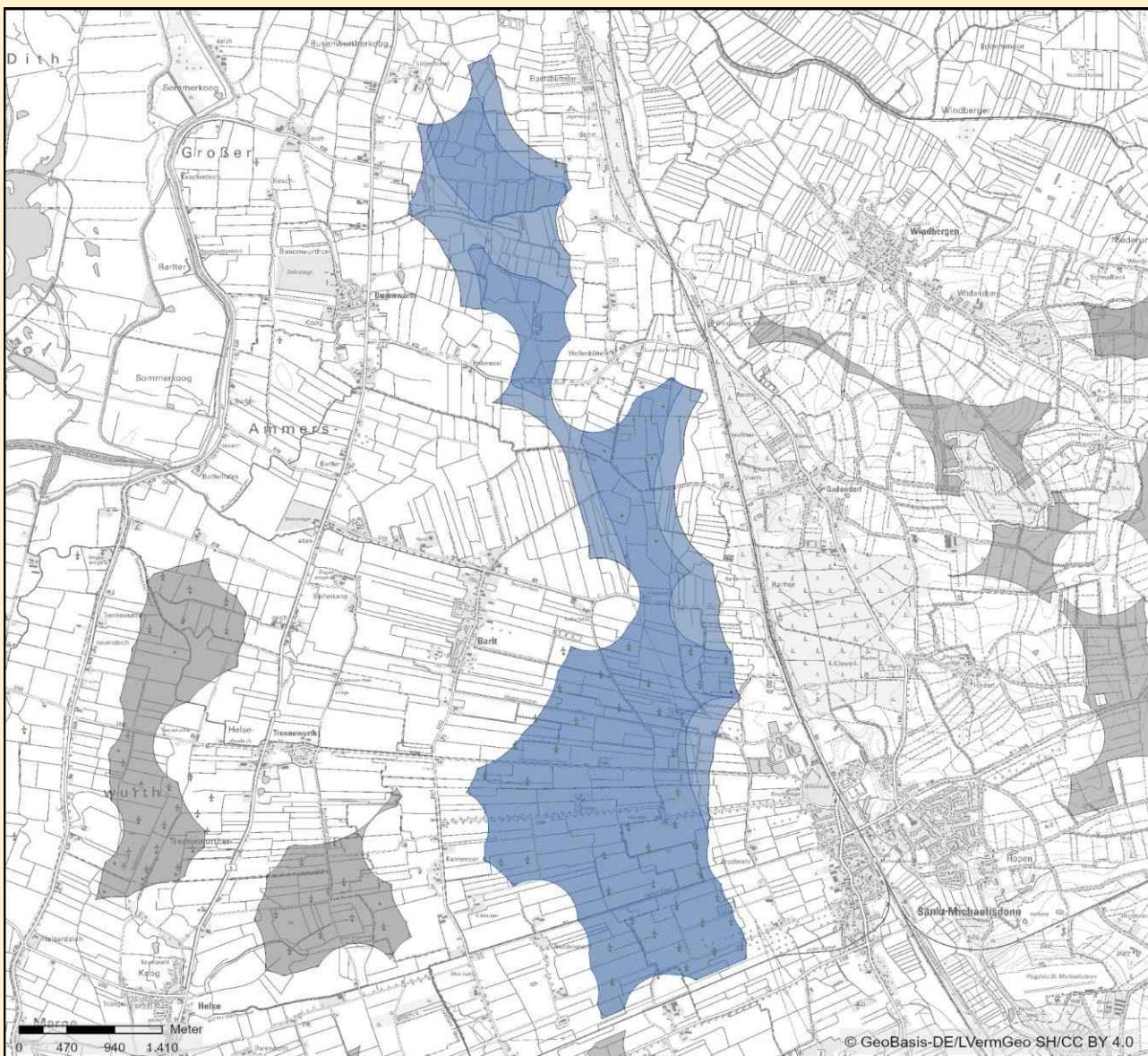
Anzahl Teilgebiete:

3

Größe (ha):

910,5

Kartenausschnitt



Vorranggebiet

Potenzialfläche

Vorranggebiet in der Umgebung

Potenzialfläche in der Umgebung

WEA in Betrieb

WEA vor Inbetriebnahme

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 Siedlungsstruktur		
Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche
1 G (1) 800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn- und/oder Erholungsfunktion	mittel	217,5
1 G (2) Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0
2 G Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0
4 G Umgebungsbereich um Siedlungssachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	hoch	58,3
6 G Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0
7 G Umfassung von Ortslagen	hoch	

Konfliktrisiko	betroff. Fläche
mittel	51,6
gering	0,0
gering	0,0
mittel	32,1
gering	0,0
hoch	

Kapitel 4.5.1.2 Militärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz		
Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche
1 G Militärische Bereiche	gering	0,0 ha
4 G (1) Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	26,8 ha
4 G (2) Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0 ha
5 G An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0 ha
8 G Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0 ha
9 G Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0 ha
10 G Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	mittel	114,0 ha
11 G Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0 ha
12 G Regionale Grünzüge	gering	0,0 ha
13 G Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0 ha
14 G Naturparke	gering	0,0 ha

Kapitel 4.5.1.3 Gebiets- und Artenschutz						
Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		
5 G (1) Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1) Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	73,7	ha	gering	10,3	ha
5 G (2) Kleinstbiotope	gering	45,0	ha	gering	11,7	ha
13 G Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1) 2km Radius um Schwarzstorchhorste	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2) 1,2km/1km Radius um Rotmilanreviere/Weißstorchhorste sowie 2 km um Seeadlerhorste	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 Boden und Wasser					
Grundsatz		Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	1,4	ha	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	72,0	ha	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	ha
6 G	Geotope	gering	0,8	ha	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	19,0	ha	ha

Kapitel 4.5.1.5 Kultur und sonstige Sachgüter		Konfliktrisiko		betroff. Fläche		Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
	Grundsatz		mittel	312,6	ha		mittel	200,1	ha
1 G	Belange des Denkmalschutzes								
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk		gering	0,0	ha		gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

Abwägungsentscheidung**Nördlicher Flächenteil (Elpersbüttel, Busenwurth):**

Für die Ortslagen der Gemeinden Elpersbüttel, Busenwurth und Barlt wird der als Ziel der Raumordnung festgelegte Abstandsbereich von 800 Metern um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch Windenergienutzung oder andere technische Vorprägungen wird dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt, so dass diese Bereiche nicht als Vorranggebiet übernommen werden. Hierdurch reduziert sich die Fläche im Norden, Westen und Süden. Sie wird zudem von Nord nach Süd von einer Hochspannungsfreileitung durchschnitten. Im mittleren Teil befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Östlich der Freileitung können nördlich und südlich des Biotopkomplexes Teilflächen ausgewiesen werden. Westlich der Freileitung können nur dort Flächenteile übernommen werden, wo nach Abzug des Sicherheitsabstandes zur Leitung eine ausreichende Breite von mindestens 150 m verbleibt. Freigehalten wird die Biotopverbundachse, die hier nicht nur eine ökologisch wichtige Vernetzungsfunktion hat, sondern gleichzeitig für die Freihaltung einer Sichtachse des ansonsten sehr langgezogenen Gebietes sorgt und damit die Umfassung abmildert.

Mittlerer Flächenteil (Gudendorf, Barlt):

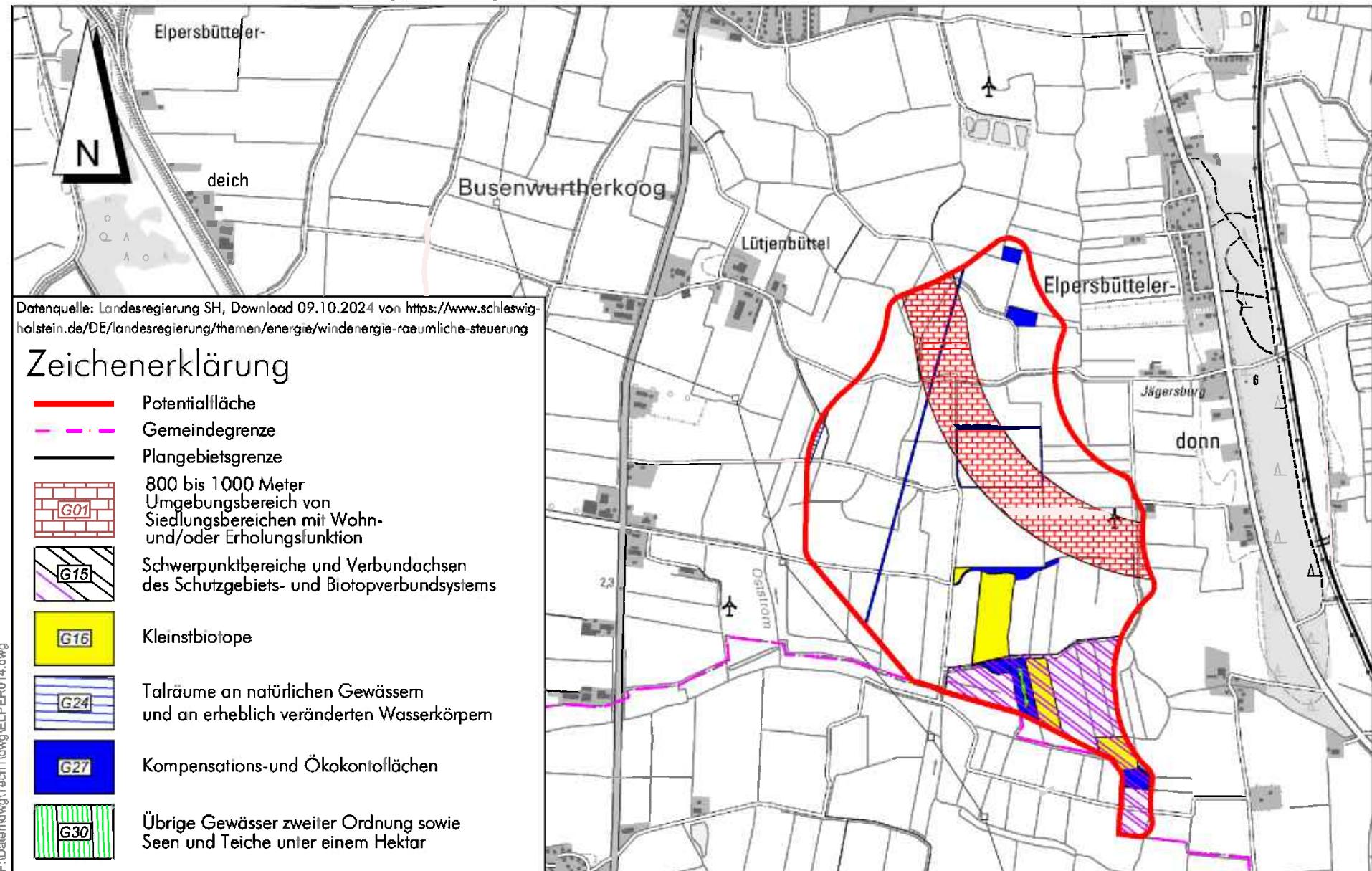
Für die Ortslage der Gemeinde Gudendorf wird ein erweiterter Schutzbereich im Anschluss an den als Ziel der Raumordnung festgelegten Abstandsbereich von 800 Metern festgelegt. Zwar besteht hier einerseits eine Vorbelastung durch WEA und eine Freileitung. Andererseits wird diese durch einen Waldstreifen zwischen Ortslage und Potenzialfläche deutlich abgemildert. Im Ergebnis wird damit dem Freihalteinteresse und der Vermeidung einer zu starken Umfassung ein höheres Gewicht eingeräumt, so dass dieser Bereich nicht als Vorranggebiet übernommen wird. Am Westrand der Fläche durchquert eine Hochspannungsfreileitung das Gebiet so, dass abzüglich des Sicherheitsabstandes westlich davon keine ausreichend breiten Flächenteile für die Ausweisung als Vorranggebiet verbleiben. Dadurch wird zu Barlt indirekt ein Abstand von 1.000 m gewahrt. Die Fläche ist nahezu vollständig mit WEA bebaut. Belange, die einer Weiternutzung durch WEA entgegenstehen, sind nicht erkennbar. Die Fläche wird östlich der Freileitung abzüglich des Sicherheitsabstandes und des 1.000 m Abstandes zu Gudendorf komplett übernommen.

Südlicher Flächenteil (Volsemehusen, Sankt Michaelisdonn):

Für die Ortslagen der Gemeinden Sankt Michaelisdonn und Barlt wird kein erweiterter Schutzbereich im Anschluss an den als Ziel der Raumordnung festgelegten Abstandsbereich von 800 Metern festgelegt, da aufgrund der bestehenden Anlagen und einer Freileitung eine Vorbelastung vorliegt und dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur und dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb der Anlagen ein höheres Gewicht eingeräumt wird. Die Fläche ist zum überwiegenden Teil mit WEA bebaut. Im noch nicht bebauten Bereich werden zwei Wohnhäuser entwidmet, so dass hier kein Schutzhadius mehr erforderlich ist. Auf der gesamten Fläche einschließlich der noch nicht bebauten Teile sind keine Belange erkennbar, die gegen einen Weiterbetrieb bzw. eine erstmalige Nutzung für Windenergie sprechen.

Gemeinde Elpersbüttel

11. Änderung des Flächennutzungsplanes - Standortalternativenprüfung - Plangebiet

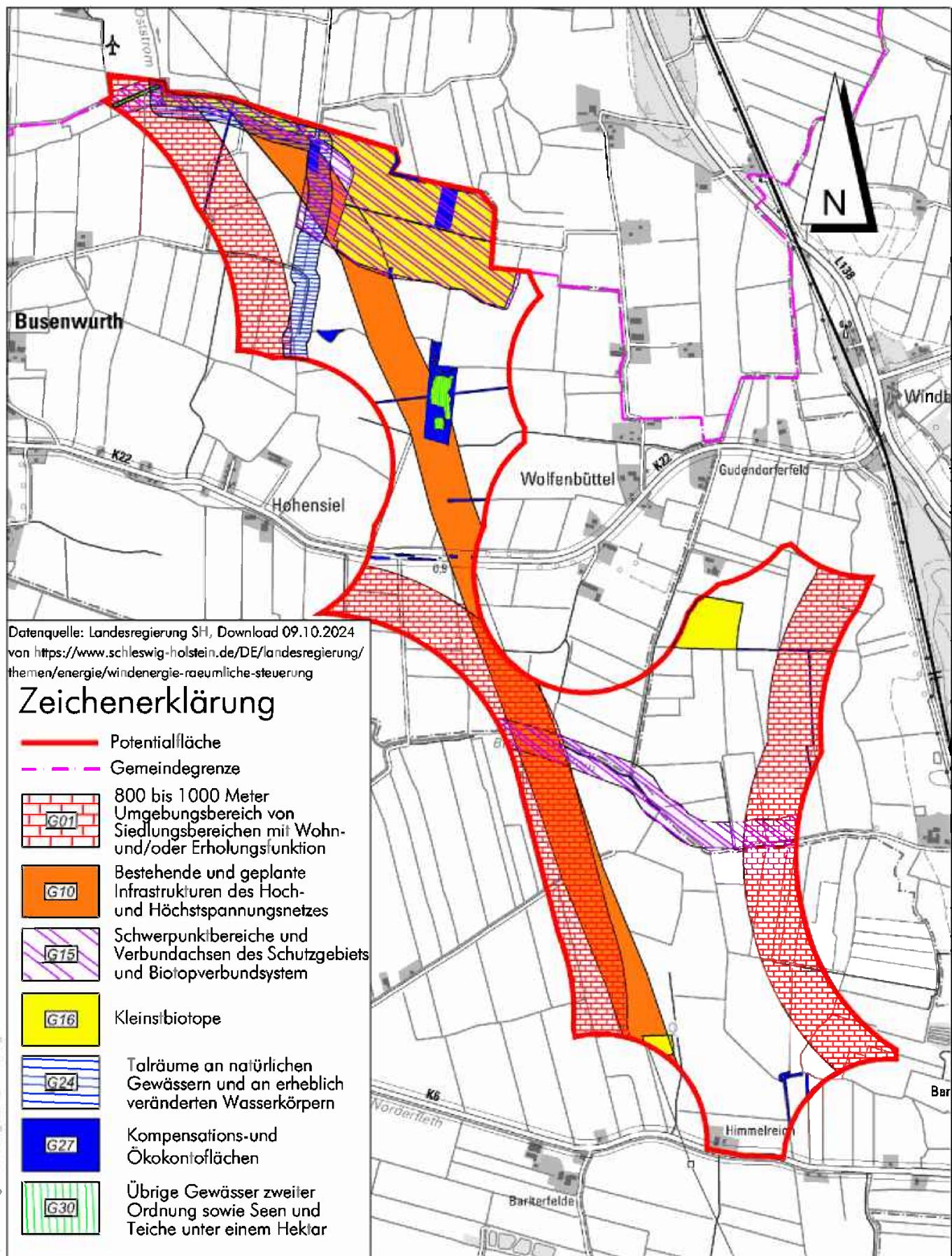


Maßstab 1:20000

Kartengrundlage: Digitale TK25, LVerMGeoSH, Download 20.02.2025 von
https://geodaten.schleswig-holstein.de/galalight-sh/_apps/dlownload/dl-dtk25.html

Gemeinde Elpersbüttel

11. Änderung des Flächennutzungsplanes - Standortalternativenprüfung - PR3_DIT_19

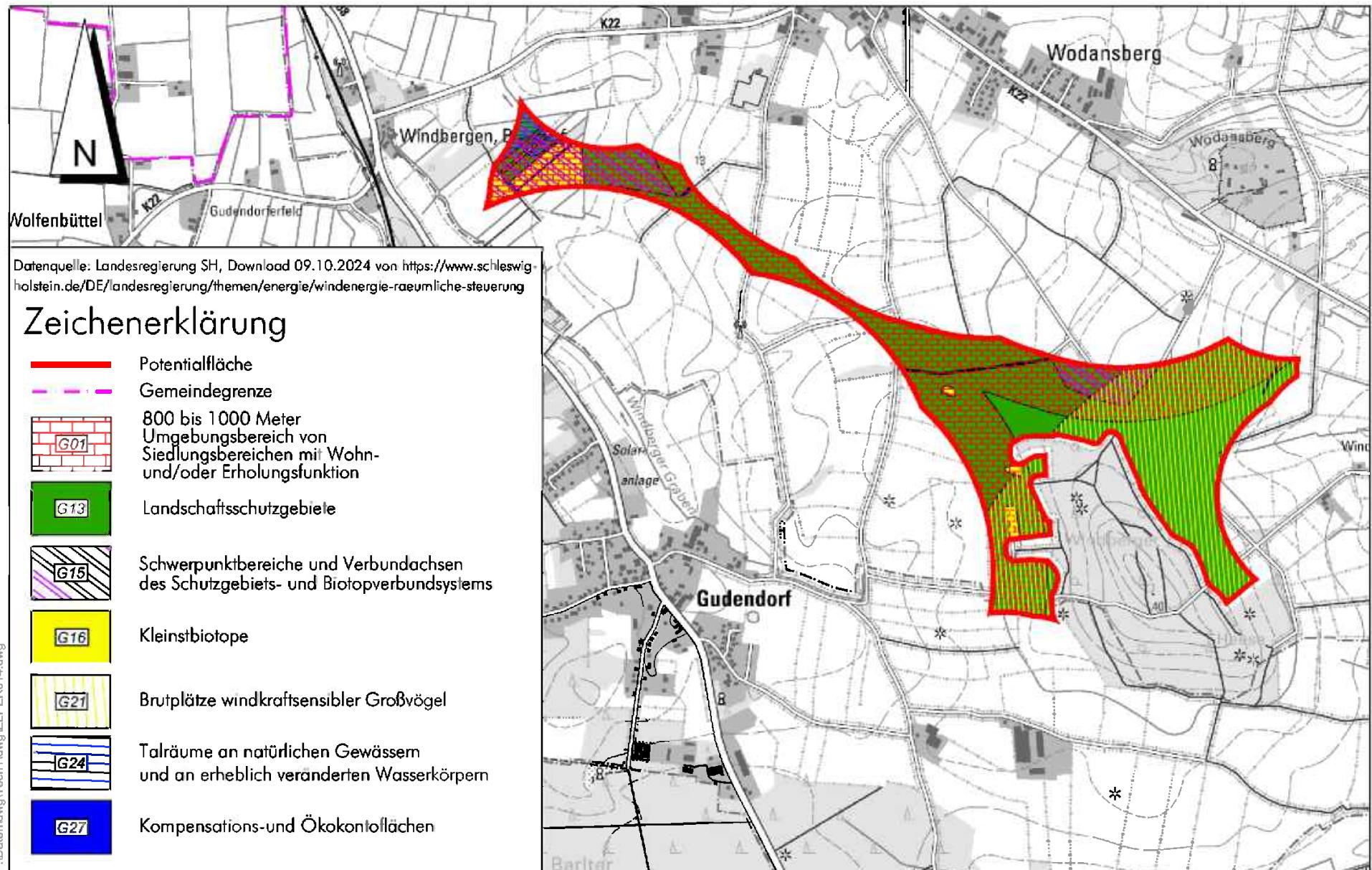


Maßstab 1:20000

Kartengrundlage: Digitale TK25, LVerMGeoSH, Download 20.02.2025 von https://geodaten.schleswig-holstein.de/gaialight-sh/_apps/dlownload/dl-dtk25.html

Gemeinde Elpersbüttel

11. Änderung des Flächennutzungsplanes - Standortalternativenprüfung - PR3_DIT_30

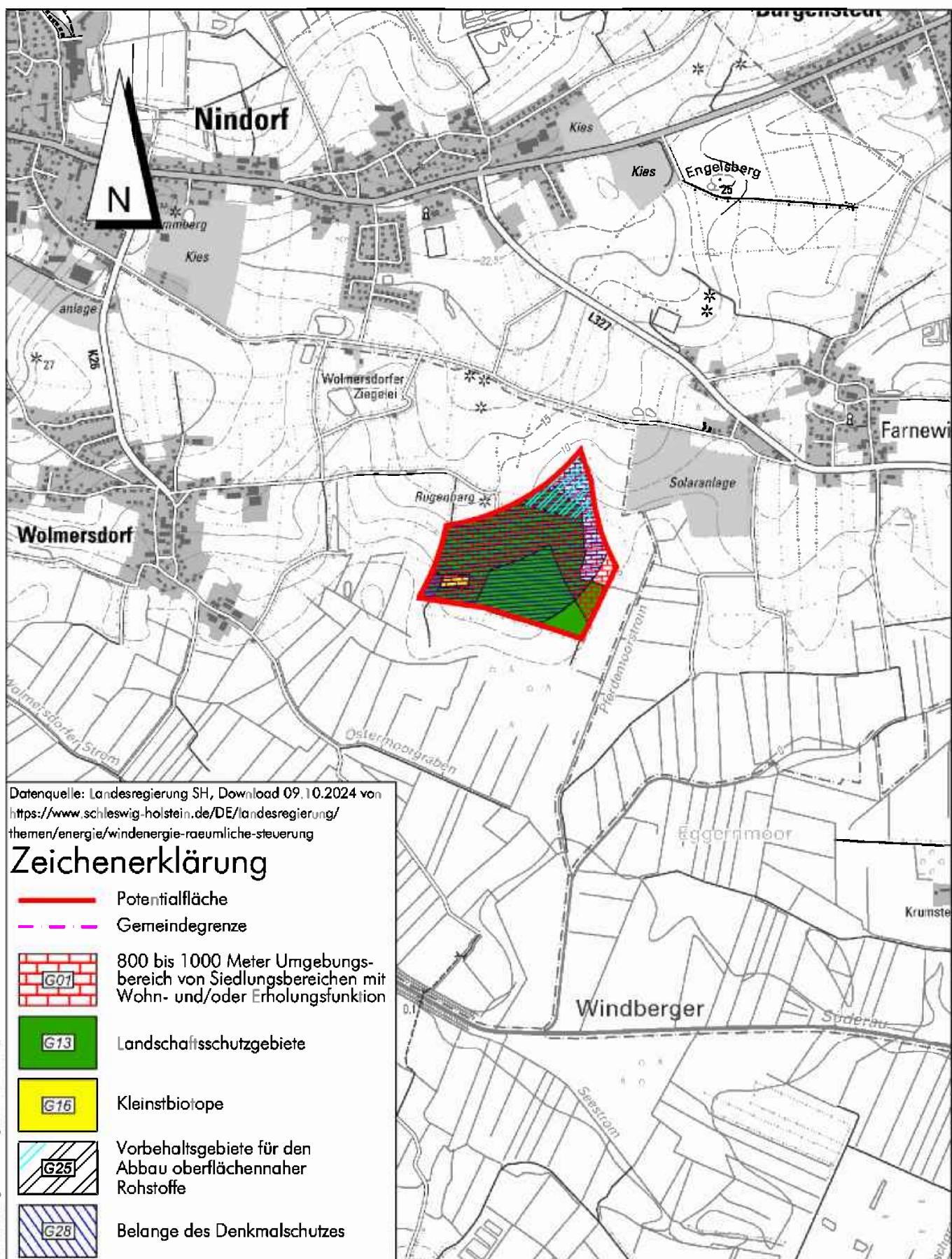


Maßstab 1:20000

Kartengrundlage: Digitale TK25, LVerMGeoSH, Download 20.02.2025 von
https://geodaten.schleswig-holstein.de/galalight-sh/_apps/dlownload/dl-dtk25.html

Gemeinde Elpersbüttel

11. Änderung des Flächennutzungsplanes - Standortalternativenprüfung - PR3_DIT_039

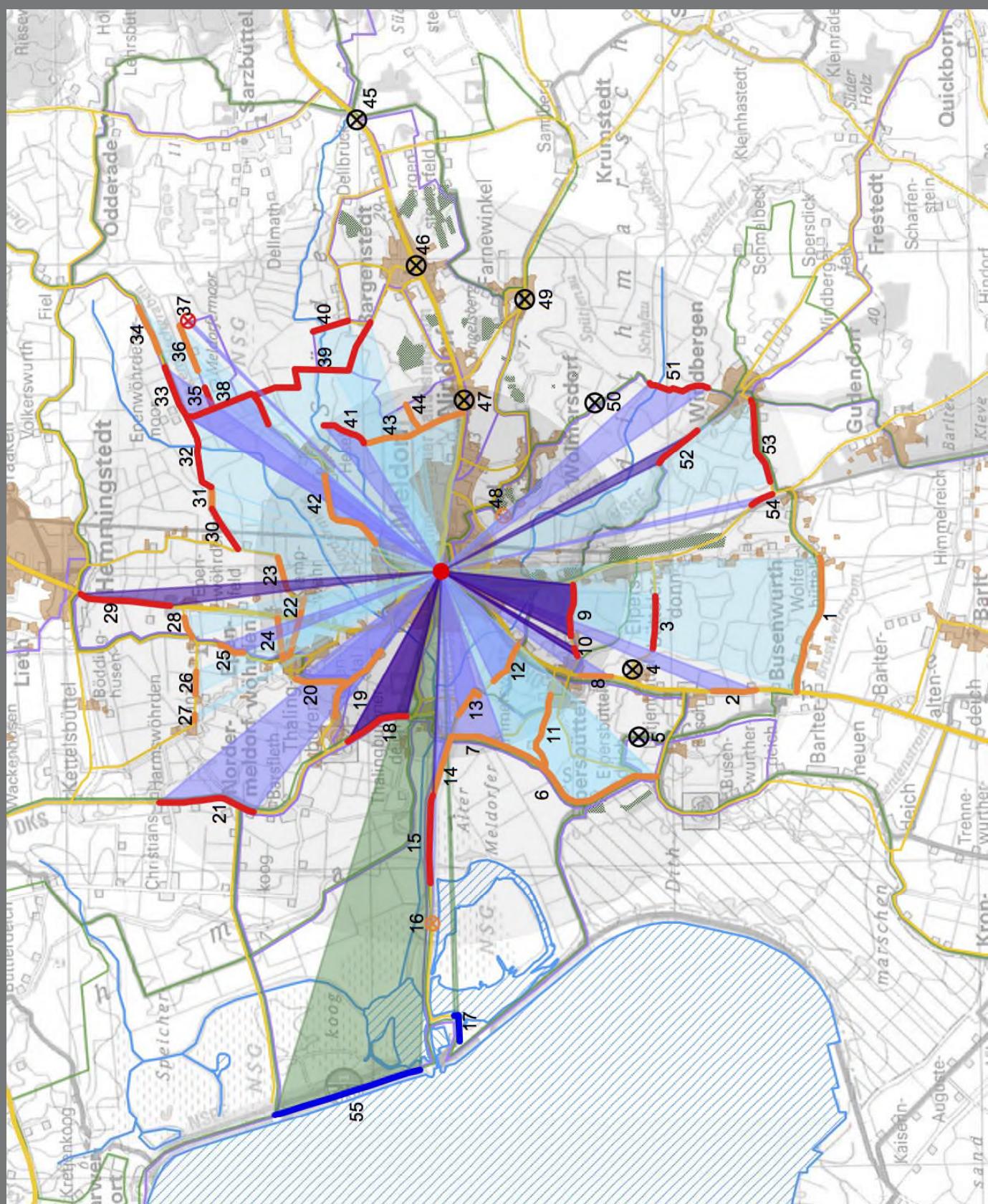


Maßstab 1:20000

Kartengrundlage: Digitale TK25, LVerMGeoSH, Download 20.02.2025 von https://geodaten.schleswig-holstein.de/gaialight-sh/_apps/dlownload/dl-dtk25.html

Sichtachsen kumuliert

Legende:



49

Bürgerwindpark Elpersbüttel
Artenschutzfachliche Untersuchung 2024
zur Ermittlung Brutplätze WEA-relevanter Groß- und Greifvögel
Ergebnisdarstellung und artspezifische Signifikanzprüfung

17.03.2025

1. Einleitung

Zum geplanten Bürgerwindpark Elpersbüttel wurde eine artenschutzfachliche Untersuchung durchgeführt, nach der Vorgabe des LfU Abt. Artenschutz „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten Groß- und Greifvögel an WEA nach Anlage 1 zu § 45b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Schleswig-Holstein“, Stand 21.02.2023.

Die Kartierdurchgänge für 2024 wurden am 29. Juli 2024 abgeschlossen. Siehe dazu Kap. 3.

In Kap. 4 werden Aussagen zur Bedeutung der Ergebnisse für die Windpark-Planung getroffen (Artspezifische Signifikanzprüfung).

2. Kartendarstellung Ergebnisse

Folgende Kartendarstellungen sind im Anhang enthalten und werden im folgenden Kapitel erläutert:

Karte 1: Beobachtungsstandorte Flugbeobachtung S1 – S20

Karte 2: Brutstandorte relevanter Arten

Karten 3-1 bis 3-3: Neststandorte WF, ROW, SEA mit Abstandsradien

3. Durchgeführte Kartierungen und Ergebnisse

Die **Horstkartierung**, hier die Suche nach Horsten relevanter Großvogelarten auf Bäumen (kollisionsgefährdete Arten an WEA gemäß § 45b BNatSchG) in der **Waldfläche** am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes (UG) sowie in **Feldgehölzen und Baumgruppen** im gesamten UG bis 1.200 m Abstand zur Grenze Windenergie-Fläche hatte zum Ergebnis, dass **keine besetzten Nester der relevanten Arten auf Bäumen** festgestellt wurden.

Die **Flugbeobachtungen** und **Suche nach Brutstandorten** erfolgte von insgesamt 20 Beobachtungspunkten aus über jeweils vier Stunden. Die Beobachtungspunkte S1 - S20 sind in Karte 1 dargestellt.

Im Ergebnis ist bei den folgenden Arten von Brutstandorten im Untersuchungsgebiet auszugehen. Sie sind in Karte 2 dargestellt.

Wanderfalke (WF)

Strommast 1:

Standort ca. 465 m südwestlich der Grenze Windenergie-Fläche (rot)

17.06.2024 (LE): Fund eines benutzten Nests aus Brutsaison am Rand des mittleren Querträgers
Kotspuren und Vogelkadaver am Boden unter Nest



Abbildung 1: Nest mit Kotspuren auf Querträger von Strommast 1 (aufgenommen am 17.06.2024, Lisa Ettlich)

Strommast 2:

Standort ca. 400 m südlich der Grenze Windenergie-Fläche (rot)

17.06.2024 (LE): Fund eines benutzten Nests aus Brutsaison am Rand des mittleren Querträgers
Kotspuren am Nest, Bodenbereich unter Nest war am 17.06. aufgrund der dichten, hohen Vegetation
nicht zugänglich und nicht einsehbar

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung der Windenergie-Fläche wurde am 02.08.2024 (LE) erneut ein
Altvogel auf dem Strommast 2 festgestellt, nachdem zuvor (Warn-) Rufe vernommen wurden. Nach
längerem Aufenthalt auf dem Mast flog der Altvogel zum Strommast 1 und landete auf diesem.



Abbildung 3: Nest mit Kotspuren auf Querträger von Strommast 2 (aufgenommen am 17.06.2024, Lisa Ettlich)

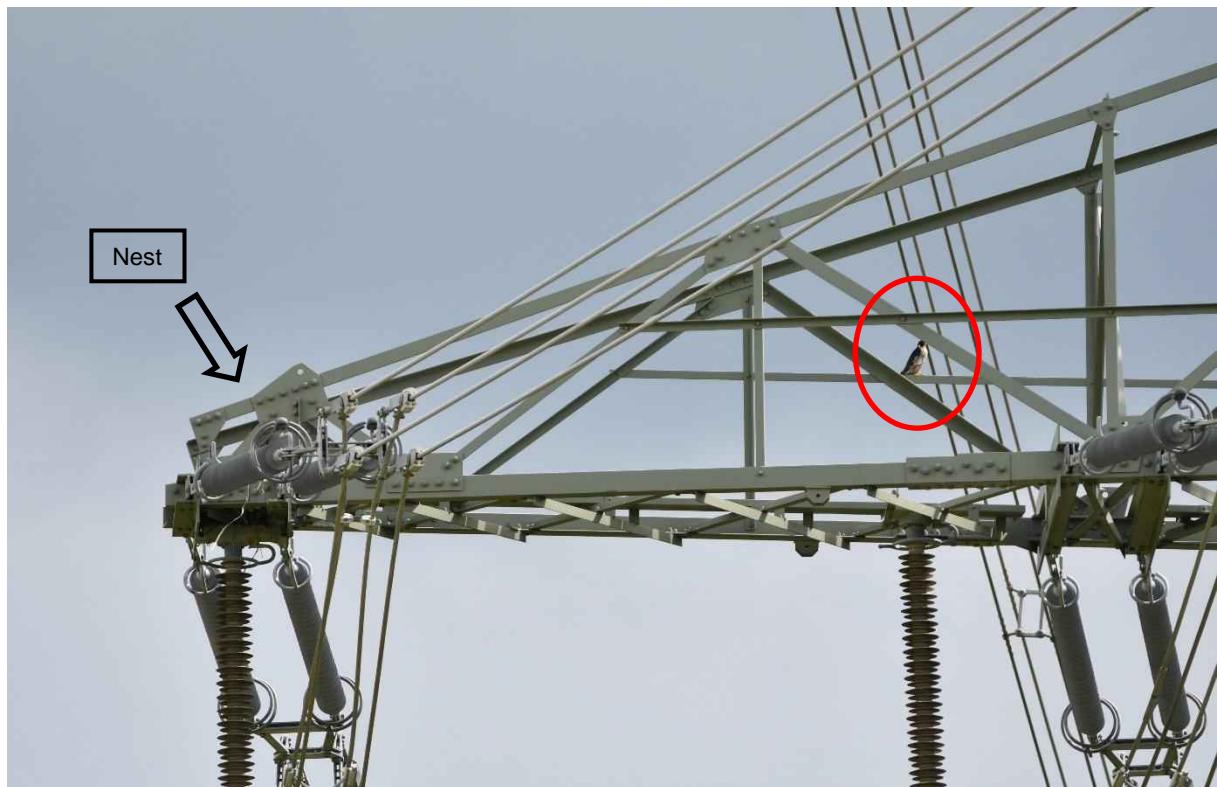


Abbildung 2: Adulter Wanderfalke wacht in der Nähe vom Nest auf Strommast 2 (aufgenommen am 17.06.2024, Lisa Ettlich)

An **beiden Strommasten** und zusätzlich an dem nördlich von Mast 2 stehendem Strommast (dort befindet sich ebenfalls ein Nest, evtl. Alt-Nest) wurden am 17.06. von S9 aus und von anderen Stellen aus über den gesamten Beobachtungstag beide Altvögel gesichtet und deren Rufe, Warnungen und Balzverhalten (Paarflugmanöver) gehört bzw. gesehen. Am 19.06. (LE) wurden in der Nähe der Masten ebenfalls Rufe von Wanderfalken vernommen. Am 02.08. wurde auf den Strommasten 2 und 1 ein Altvogel gesichtet und Rufe vernommen.

→ Brutverdacht nach SÜDBECK *et al.* (2005): Paar- und Warnrufe der Altvögel (in der Nähe beider Nester), wachende/ im Luftraum anwartende Altvögel

Angesichts der Beobachtungen und der Bewertung nach SÜDBECK *et al.* (2005) sind die Nester auf Strommast 1 und 2 aktuell genutzte Brutstandorte, von denen zumindest ein Nest mutmaßlich als Brutstätte des Wanderfalkenpaares diente. Auf dem Mast nördlich davon befindet sich ein weiteres (Alt-) Nest. Für das Wanderfalkenpaar besteht im Bereich dieser Strommasten Brutverdacht für die Brutsaison 2024.

Die Beobachtungen an den beiden Strommasten 1 und 2 sind insgesamt als Brutstatus für den Wanderfalken zu werten. Der genaue Brutplatz kann jedoch auf Grundlage der Beobachtungen 2024 nicht näher lokalisiert werden.

Über der Windenergie-Fläche wurde bei den Begehungungen ab 15.03. bis 29.07.2024 lediglich einmal ein fliegender Falke gesichtet. Dabei konnte aufgrund des schnellen Fluges die Falkenart nicht identifiziert werden. Es kann daher nicht sicher gesagt werden, ob es sich bei dem gesichteten Vogel um einen Wanderfalken handelt.

Zur Bedeutung dieser Ergebnisse für die Windpark-Planung siehe Kap. 4

Rohrweihe (ROW)

Innerhalb der Windenergie-Fläche Windpark (rote Grenze) liegen **drei Neststandorte** von Rohrweihen (Neststandorte 2 – 4).

Nördlich außerhalb der Windenergie-Fläche liegt in etwa 360 m Entfernung zur Grenze Windenergie-Fläche (rot) ein weiterer Neststandort (1). Südlich außerhalb der Windenergie-Fläche liegt in etwa 350 m Entfernung zur Grenze Windenergie-Fläche (rot) ein weiterer Neststandort (5).

An den Neststandorten 1 – 5 (siehe Karte 2) wurde folgendes beobachtet.

Rohrweihe Neststandort 1:

Befindet sich im rd. 13 m breiten Schilfröhrichtgürtel am Fließgewässer "Oststrom"

05.07.2024 (LE) von S14 und S15: mehrfache Beobachtung des Eintragens von Beute beider Altvögel an jeweils derselben Stelle

→ Brutverdacht nach SÜDBECK *et al.* (2005): Beuteübergabe

Rohrweihe Neststandort 2:

Befindet sich im rd. 6 m breiten Schilfröhricht entlang eines Grabens

08.07.2024 (LE) von S16: mehrfache Beobachtung von An- und Abflügen von jeweils dem weiblichen und dem männlichen Altvogel, inkl. längeren Aufenthalten im Röhricht (vermutlich Beuteübergaben)

→ Brutverdacht nach SÜDBECK *et al.* (2005): Beuteübergabe

Rohrweihe Neststandort 3:

Befindet sich im Schilfröhricht des Feuchtgebietes (mit Stillgewässer und Weidengebüschen)
08.07.2024 (LE) von S16: Simultanbeobachtungen von Alt- und Jungvögeln (Bettelflugphase) im Röhricht und auf den Weidengebüschen, mehrfache Beobachtungen landender und abfliegender Altvögel
→ Brutnachweis nach SÜDBECK *et al.* (2005): bettelfliegende Jungvögel

Rohrweihe Neststandort 4:

Befindet sich auf der Fläche mit Schilf-/Rohrglanzgras-Röhricht (genauer Nestplatz ist angesichts der Flächengröße schwierig, zu orten)
19.06.2024 (LE) von S12: mehrfache Beobachtung des Eintragens von Beute beider Altvögel an jeweils derselben Stelle
→ Brutverdacht nach SÜDBECK *et al.* (2005): Beuteübergabe

Rohrweihe Neststandort 5:

Befindet sich auf der Naturschutzfläche im Schilfröhricht, vermutlich nordwestlich der Stillgewässer (genauer Nestplatz ist schwierig, zu orten)
17.06.2024 (LE) von S9, 19.06.2024 (LE) von S12, 01.07.2024 (TBr) von S13: mehrfache Beobachtung von An- und Abflügen von jeweils dem weiblichen und dem männlichen Altvogel, inkl. längeren Aufenthalten im Röhricht (vermutlich Beuteübergaben)
→ Brutverdacht nach SÜDBECK *et al.* (2005): Beuteübergabe

Für alle 5 Neststandorte Rohrweihe sind die Beobachtungen aktuell als Brutstatus zu werten.

Zur Bedeutung dieser Ergebnisse für die Windpark-Planung siehe Kap. 4

Seeadler (SEA)

11.07.2024 (LE): Fund des aktuell genutzten Seeadler-Horstes am Waldrand (grüner Stern in Karte 3-2). Der Brutstandort liegt rd. 2,5 km westlich der westlichen Grenze Windenergie-Fläche (rot). Der Horst wurde 2024 vom Brutpaar neu errichtet nach Einsturz des alten Horsts. Anwohner berichten von mindestens einem Jungvogel in Brutperiode 2024.
Fliegende Seeadler, darunter Jungvögel, wurden jeweils am 17.06., 05.07., 08.07.2024, 11.07. und 02.08.2024 über der Windenergie-Fläche bzw. innerhalb des 2.000 m Radius gesichtet. Insgesamt erfolgten sieben Sichtungen von Flugaktivitäten von Seeadlern im Untersuchungsgebiet, darunter Nahrungssuche bzw. Beutegreifen im Bereich der Klärteiche, ca. 300 m nördlich der Windenergie-Fläche.

Beobachtung weiterer Arten

Eine abfliegende Weihe (evtl. weibliche Wiesenweihe) wurde am 08.07. im zentralen Bereich der Windenergie-Fläche beobachtet. Aufgrund der Beobachtung wurde am 29.07.2024 vom Beobachtungsstandort 19 (S19) ein zusätzliches vierstündiges Monitoring (09:00 – 13:00 Uhr) durchgeführt. Eine Sichtung einer Wiesenweihe, die ein Vorkommen der Art im Gebiet bestätigt, erfolgte nicht.

Ein fliegender Greifvogel, evtl. Sumpfohreule, wurde aus dem fahrenden Auto heraus am 08.07. östlich der Waldfläche, in etwa 1.000 m Entfernung zur Windenergie-Fläche gesehen. Aufgrund der Beobachtung wurde am 29.07.2024 vom Beobachtungsstandort 20 (S20) ein zusätzliches vierstündiges Monitoring (14:00 – 18:00 Uhr) durchgeführt. Eine Sichtung einer Sumpfohreule, die ein Vorkommen der Art im Gebiet bestätigt, erfolgte nicht.

4. Artspezifische Signifikanzprüfung

Die Bedeutung der Ergebnisse der artenschutzfachlichen Untersuchung 2024 für die Windpark-Planung wird in diesem Kapitel dargestellt.

Gesetzesgrundlage

In § 45b BNatSchG mit Anlage 1 „Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten“ werden für Nahbereiche, Zentrale Prüfbereiche und Erweiterte Prüfbereiche **artspezifische Radien** definiert.

Im **Nahbereich** ist nach Definition des § 45b (2) BNatSchG das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** der den Brutplatz nutzenden Exemplare **signifikant erhöht**.

Im **Zentralen Prüfbereich**, außerhalb des Nahbereiches, gilt nach Definition des § 45b (3), dass es

„in der Regel Anhaltspunkte dafür (gibt), dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer (...) Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; (...).“

Im Zentralen Prüfbereich gilt also die **Regelvermutung** eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos.

Im **Erweiterten Prüfbereich**, außerhalb des Zentralen Prüfbereiches, gilt nach Definition des § 45b (4), dass

„das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** der den Brutplatz nutzenden Exemplare **nicht signifikant erhöht** (ist), es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Für alle drei Arten Wanderfalke, Rohrweihe und Seeadler wird die Lage der gefundenen Brutplätze mit den artspezifisch festgelegten Radien jeweils in Bezug zur Windpark-Planung (Flächendarstellung Windenergie im Flächennutzungsplan (FNP) Entwurf Stand Dezember 2024) bewertet.

Wanderfalte

Radien Wanderfalte gemäß § 45b BNatSchG:

Nahbereich 500 m, Zentraler Prüfbereich 1.000 m, Erweiterter Prüfbereich 2.500 m

Brutvorkommen von Wanderfalken sind in Deutschland nicht selten (SÜDBECK *et al.* 2005), sind aber bisher im Untersuchungsgebiet Elpersbüttel nicht bekannt. Im LfU-Artenkataster sind im Ergebnis unserer Datenanfrage im März 2024 und erneuter Anfrage am 03.09.2024 keine Brutvorkommen von Wanderfalken im Umgebungsbereich bis 3 km verzeichnet. Das nächstgelegene bekannte Brutvorkommen stammt aus dem Jahr 2012 und befindet sich im Gebiet der Raffinerie Hemmingstedt, ca. 10 km nördlich des Potenzialgebietes.

Es kann nach vorliegenden Informationen angenommen werden, dass Wanderfalken im Jahr 2024 erstmalig im Untersuchungsgebiet brüten.

Auf Grundlage der Beobachtungen 2024 müssen beide Strommäste als Brutplatz angenommen werden. Der nördlicher stehende Strommast 2 befindet sich in knapp 400 m Entfernung zur Windenergie-Fläche des FNP.

Die Windenergie-Fläche liegt somit zu einem geringen Flächenanteil im Süden im Nahbereich Wanderfalte.

Etwa 1/3 der Windenergie-Fläche im Süden liegt im Zentralen Prüfbereich Wanderfalte.

Etwa 2/3 der Windenergie-Fläche im nördlichen Bereich liegt im Erweiterten Prüfbereich Wanderfalte.

Nach unseren Beobachtungen (lediglich eine Sichtung eines fliegenden Falken) ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Wanderfalken innerhalb der Windenergie-Fläche nicht deutlich erhöht.

Daraus kann gefolgt werden, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Wanderfalken im erweiterten Prüfbereich, also im Abstandsbereich ab 1.000 m zum Brutplatz, somit etwa 2/3 der Windenergie-Fläche, nicht signifikant erhöht ist.

Für den zentralen Prüfbereich, also im Bereich von 500 m bis 1.000 m Abstand zum Brutplatz, somit etwa 1/3 der Windenergie-Fläche im Süden, gilt die Regelvermutung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos der den Brutplatz nutzenden Wanderfalken (vgl. Kap. 4). Diese kann gemäß § 45b (3) BNatSchG auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer Raumnutzungsanalyse widerlegt werden. Zudem kann die signifikante Risikoerhöhung bezüglich Wanderfalken durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen gemindert werden.

Durch das Nahrungsspektrum und die hohe Fluggeschwindigkeit von Wanderfalken sind die Voraussetzungen sowohl für eine Habitatpotenzialanalyse, als auch für eine Raumnutzungsanalyse, eher ungünstig. Wanderfalken ernähren sich von kleineren Vögeln, die sie im freien Luftraum beim Fliegen fangen. Man kann also in der Habitatpotenzialanalyse nicht von bestimmten, bevorzugten Nahrungsgebieten von Wanderfalken ausgehen, wie sie beispielsweise beim Seeadler bei Gewässern anzunehmen sind.

Aufgrund der hohen Fluggeschwindigkeit von Wanderfalken sind Flugbeobachtungen außerhalb des unmittelbaren Umfeldes des Brutplatzes für eine Raumnutzungsanalyse schwierig durchführbar.

Im Jahr 2025 wird derzeit eine Nachuntersuchung der Strommasten durchgeführt mit dem Ziel, den Brutplatz in der Brutsaison 2025 näher zu lokalisieren. Aus dem Ergebnis der Nachuntersuchung kann sich eine Änderung der Bewertung bezüglich der Räume Wanderfalken ergeben.

Die Standorte der Brutplätze und die entsprechenden Räume werden auf Karte 3-1 dargestellt.

Rohrweihe

Räume Rohrweihe gemäß § 45b BNatSchG:

Nahbereich 400 m, Zentraler Prüfbereich 500 m, Erweiterter Prüfbereich 2.500 m

Die Art Rohrweihe ist gemäß § 45b (2) BNatSchG, hier Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1, „nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m (...) beträgt.“ Die Windenergie-Fläche des FNP Elpersbüttel liegt in entsprechender Küstennähe.

Drei Brutplätze von Rohrweihen befinden sich innerhalb der Windenergie-Fläche des FNP, hier zum einen im Süden (Neststandort 4), im zentralen östlichen Bereich (Neststandort 3) sowie weiter nördlich im östlichen Bereich (Neststandort 2).

Ein Brutplatz (Neststandort 1) liegt in knapp 400 m Entfernung nördlich der Windenergie-Fläche des FNP. Die Windenergie-Fläche liegt somit zu einem geringen Flächenanteil im Norden im Nahbereich Rohrweihe und zu einem um 100 m Radius größeren Flächenanteil im Zentralen Prüfbereich zu dem Brutplatz 1 der Rohrweihe.

Ein weiterer Brutplatz (Neststandort 5) liegt in knapp 400 m Entfernung südlich der Windenergie-Fläche des FNP. Die Windenergie-Fläche liegt somit zu einem geringen Flächenanteil im Süden im Nahbereich Rohrweihe und zu einem um 100 m Radius größeren Flächenanteil im Zentralen Prüfbereich zu dem Brutplatz 5 der Rohrweihe.

Die gesamte Windenergie-Fläche liegt im Erweiterten Prüfbereich Rohrweihe.

Die Standorte der Brutplätze und die entsprechenden Räume werden auf Karte 3-2 dargestellt.

Seeadler

Räume Seeadler gemäß § 45b BNatSchG:

Nahbereich 500 m, Zentraler Prüfbereich 2.000 m, Erweiterter Prüfbereich 5.000 m

Der Brutplatz Seeadler befindet sich in rd. 2.500 m Entfernung westlich der Windenergie-Fläche des FNP. Die Windenergie-Fläche liegt somit im Erweiterten Prüfbereich, aber außerhalb des Zentralen Prüfbereiches zum Brutplatz Seeadler.

Nach unseren Beobachtungen (Sichtung fliegender Seeadler über Windenergie-Fläche und 2.000 m Radius an fünf Beobachtungstagen, insgesamt sieben wahrgenommene Flugaktivitäten) ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Seeadlern innerhalb der Windenergie-Fläche nicht deutlich erhöht.

Der Brutplatz Seeadler und die entsprechenden Räume werden auf Karte 3-3 dargestellt.

Anlagen:

Karte 1: Beobachtungsstandorte Flugbeobachtung S1 – S20

Karte 2: Brutstandorte relevanter Arten

Karten 3-1 bis 3-3: Neststandorte WF, ROW, SEA mit Abstandsradien

Darstellung Ergebnisse Ermittlung Brutplätze WEA-relevanter Groß- und Greifvögel im Jahr 2024
erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, 17.03.2025

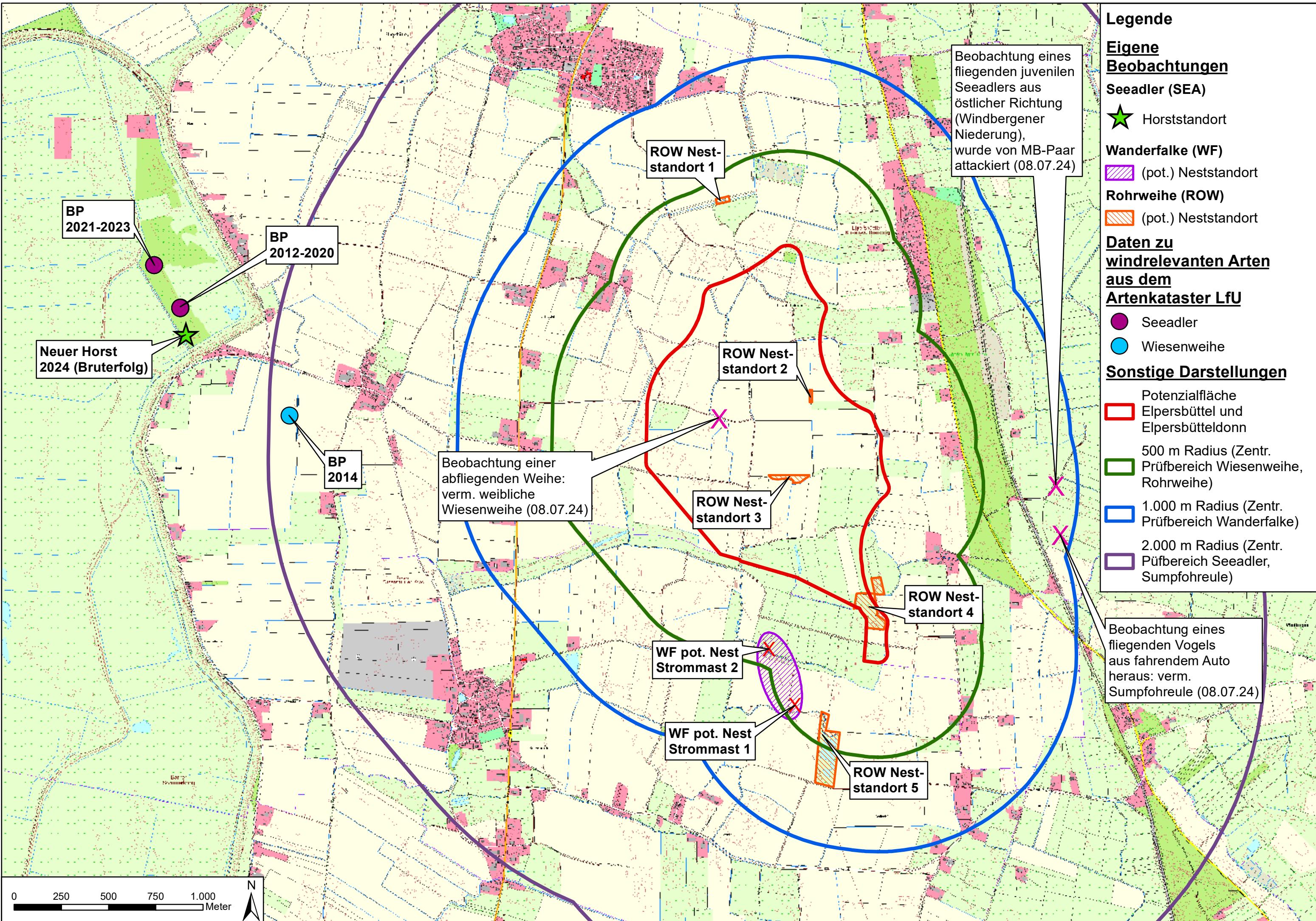


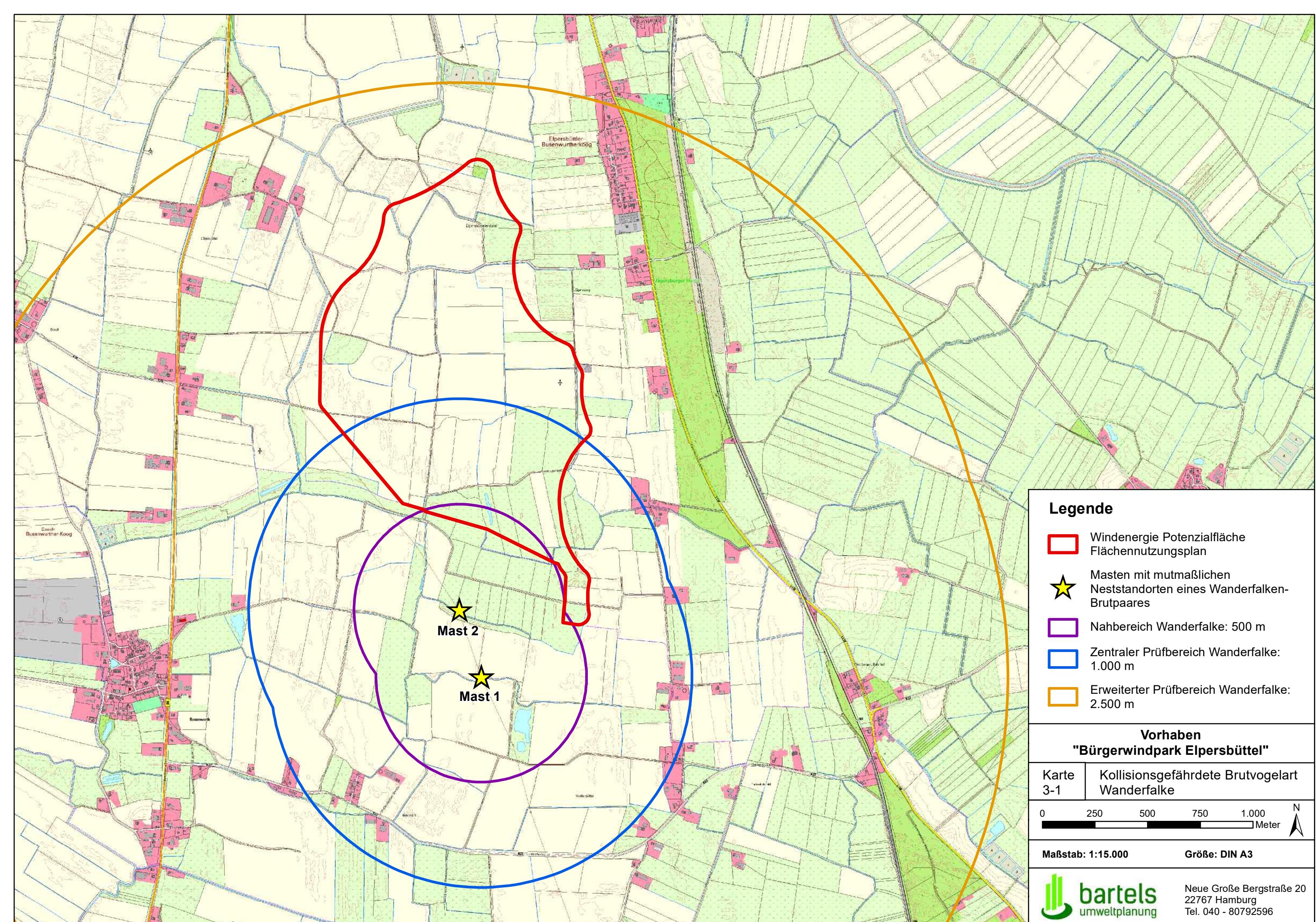
Legende

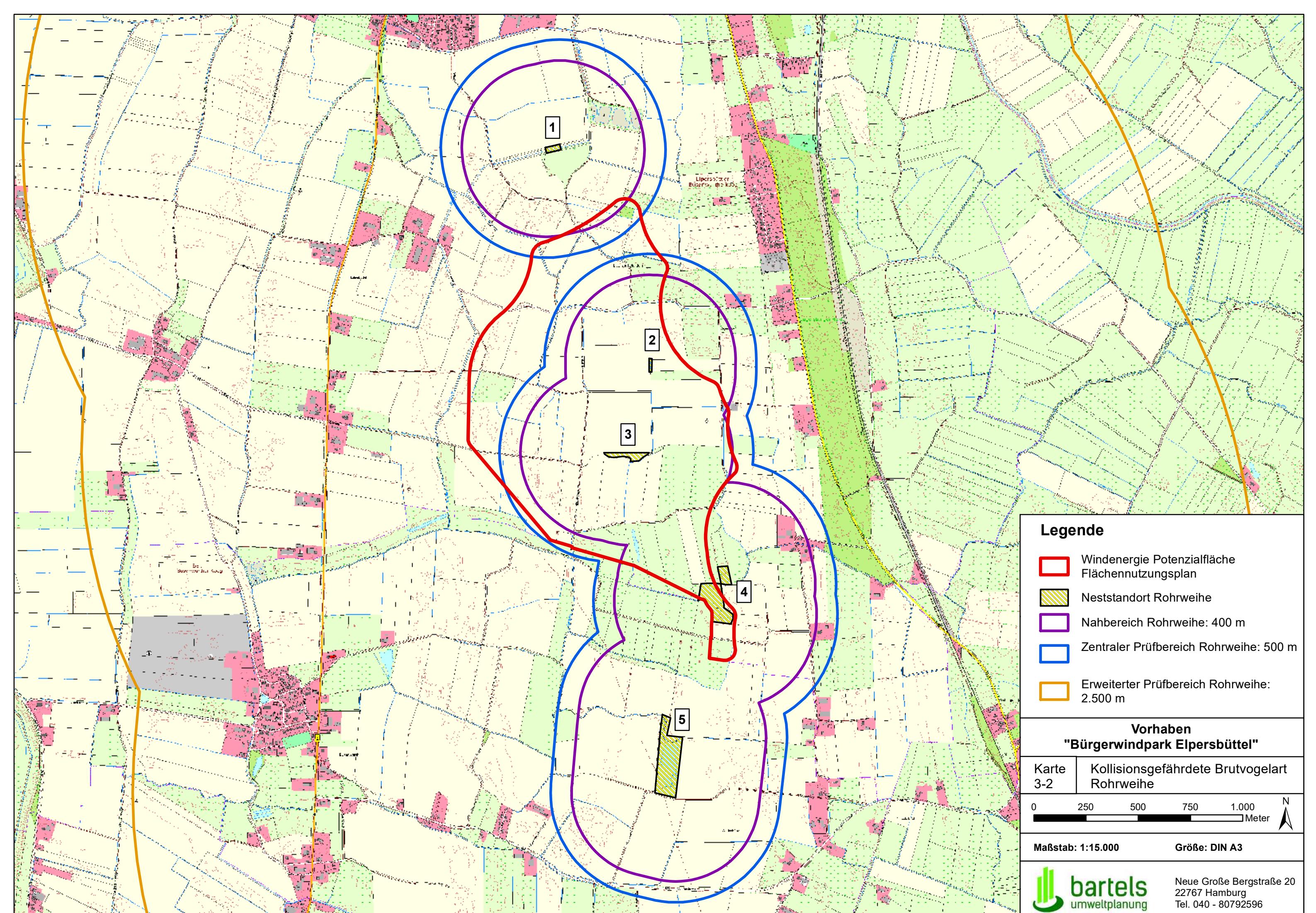
- Beobachtungspunkte S1 - S20**
- Potenzialfläche Elpersbüttel und Elpersbütteldonn**
- 450 m Radius: Baumfalke**
- 500 m Radius: Wiesenweihe, Rohrweihe, Kranich**
- 1.000 m Radius: Schwarzmilan, Wanderfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfohreule, Uhu**
- 1.200 m Radius: Rotmilan**

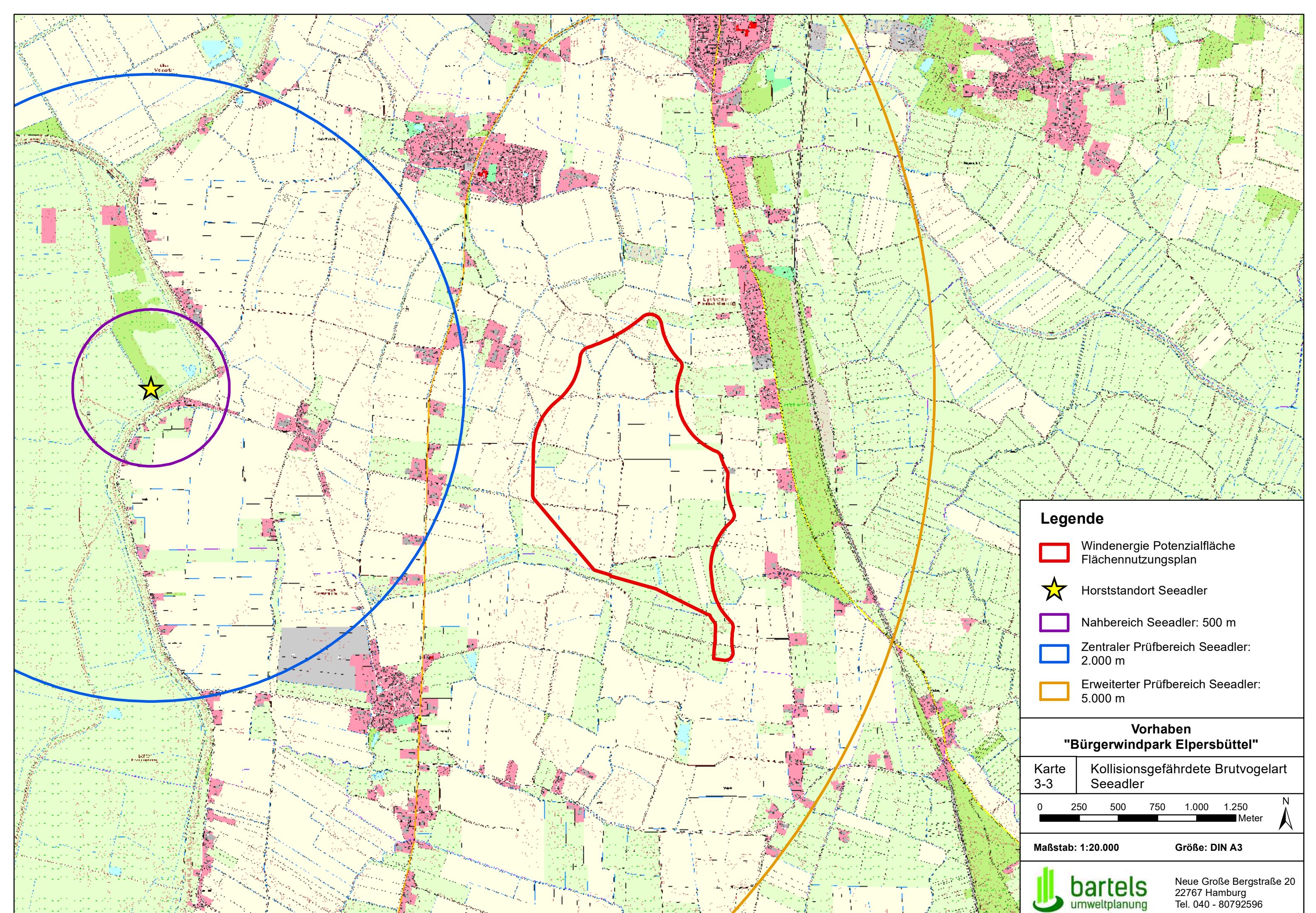
0 500 1.000 1.500 Meter

N









Gemeinde Elpersbüttel

11. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bürgerwindpark Elpersbüttel Artenschutzfachliche Stellungnahme

25.03.2025

Die Gemeinde Elpersbüttel beabsichtigt die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergienutzung im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Zu der Flächennutzungsplanung können folgende artenschutzfachliche Aussagen zu den einzelnen Tierartengruppen getroffen werden.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten

Für die fachliche Beurteilung des Tötungsrisikos für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen gelten artenschutzrechtlich die Maßgaben des § 45b Bundesnaturschutzgesetz. Darin sind bestimmte Groß- und Greifvogelarten als kollisionsgefährdete Brutvogelarten definiert und Bereiche als Prüfradien um den jeweiligen Brutplatz festgelegt.

Dazu wurden zur Planung in Elpersbüttel vom Büro Bartels Umweltplanung eine artenschutzfachliche Untersuchung durchgeführt und in einer Ergebnisdarstellung (Stand 17.03.2025) dokumentiert, auf die für weitergehende Aussagen verwiesen wird.

Eine Nachuntersuchung in der Brutsaison 2025 zum Brutstatus Wanderfalken im Bereich von zwei Strommasten südwestlich der geplanten Windenergiefläche wird derzeit durchgeführt.

Wiesenvögel, Rastvögel

Die geplante Fläche für Windenergienutzung liegt außerhalb von besonderen Gebieten für die Avifauna (vgl. **Karte im Anhang**). Innerhalb der geplanten Fläche für Windenergienutzung können kleinere Anzahlen von Rastvögeln (v.a. Gänse) vorkommen, eine regionale oder landesweite Bedeutung der Fläche bezüglich Rastvorkommen ist jedoch auszuschließen.

Das Wiesenvogelbrutgebiet Windberger Niederung liegt in etwa 800 m Entfernung östlich der geplanten Windenergiefläche. Zwischen der geplanten Windenergiefläche und dem Wiesenvogelbrutgebiet liegt Siedlungsfläche des Ortes Elpersbüttelerdonn und die Bahntrasse der Verbindung Hamburg – Westerland.

Der „Küstenstreifen an der Nordsee mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet“ liegt in etwa 1.700 m Entfernung westlich der geplanten Windenergiefläche. Die Entfernung zu dem weiter westlich liegenden EU-Vogelschutzgebiet „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ beträgt etwa 2.300 m.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und daher als geschützte Arten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen.

Grundsätzlich besteht die Gefahr der Kollision von Fledermäusen an sich bewegenden Rotoren von Windenergieanlagen (WEA), und damit verbunden der Tötung von Fledermäusen.

Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz, wie Stillgewässer von mehr als 1 ha Flächengröße, sind im Bereich der geplanten Windenergiefläche nicht vorhanden. Dennoch sind Vorkommen von Fledermäusen im Gebiet, etwa beim Fledermauszug, möglich. Daher ist eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit von Fledermäusen gegeben.

Durch eine temporäre Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiträumen im Jahr, hier zu bestimmten Tageszeiten und entsprechenden Witterungsbedingungen als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen kann dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot entsprochen werden.

Mögliche Konflikte mit dem Artenschutz bezüglich Fledermäuse sprechen nicht gegen eine grundsätzliche Eignung der Fläche für die Windenergienutzung. Sie können auf Genehmigungsebene gelöst werden.

Haselmäuse und weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

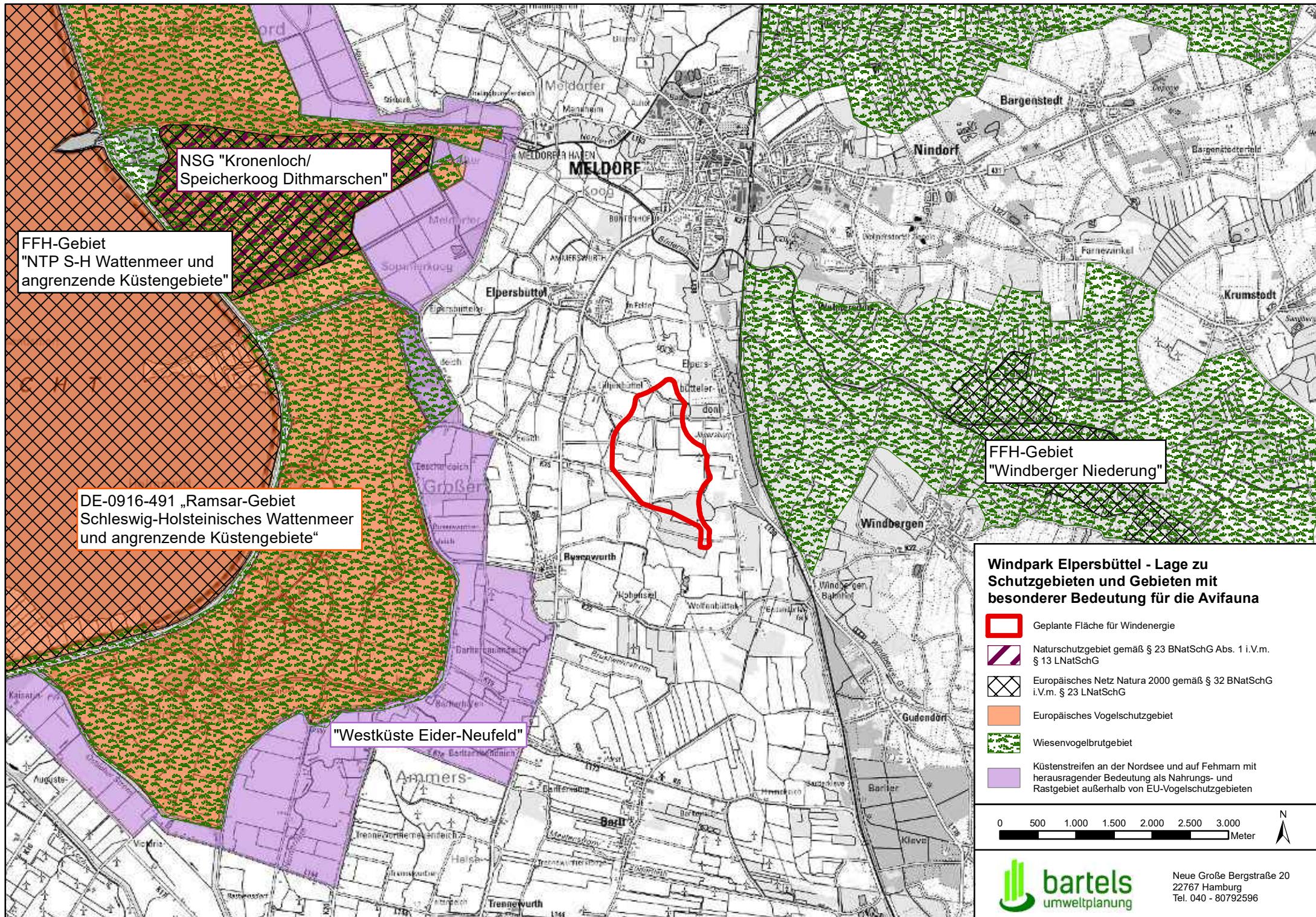
Gemäß Verbreitungsdaten des LLUR (2018¹) liegt die geplante Fläche für Windenergienutzung außerhalb des Verbreitungsgebietes der **Haselmaus**. Der Verbreitungsschwerpunkt der Haselmaus in Schleswig-Holstein liegt in der biogeographisch kontinentalen Region im Osten des Landes. Aufgrund fehlender Verbreitung ist ein Vorkommen der Art innerhalb der geplanten Fläche für Windenergienutzung auszuschließen.

Bezüglich **weiterer Arten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie der Artengruppen Amphibien und Reptilien etc. ist auf Genehmigungsebene mit Vorliegen konkreter WEA-Standorte und der Lage von Zuwegungen etc. deren Betroffenheit zu prüfen. Mögliche Konflikte mit dem Artenschutz bezüglich dieser Arten sprechen nicht grundsätzlich gegen eine Eignung der Fläche für die Windenergienutzung. Sie können auf Genehmigungsebene gelöst werden.

Anhang: Karte besondere Gebiete Avifauna

Artenschutzfachliche Stellungnahme zur Flächennutzungsplanung Windenergie Elpersbüttel erstellt durch

¹ LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Stand Oktober 2018



Gemeinde Elpersbüttel, FNP 11. Änderung, Fläche "Bürgerwindpark Elpersbüttel"

Bestand Biototypen



Biototypen

Erfassungsjahr 2024

Bezeichnung und Code der Biotoptypen gemäß
„Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“
Hrsg. LLUR, Version 2.2.1, Stand : April 2024

Acker

AAy - Intensivacker

Grünland

- GMm § - Mesophile Flachlandmähwiese frischer Standorte
 - GWm § - Artenreiches mesophiles Grünland frischer Standorte
 - GYf - Artenarmes bis mäßig artenreiches Feuchtgrünland
 - GYy - Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland
 - GAe - Einsaatgrünland
 - GAy - Artenarmes Wirtschaftsgrünland

Röhrichte und Sümpfe

- NRr § - Rohrglanzgras-Röhricht
 - NRs § - Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht
 - NRy § - Sonstiges Röhricht
 - NSc § - Sumpfreitgras-Sumpf

Ruderale Gras- und Staudenflur

RHn - Nitrophenylflur

Stehende Gewässer

- FKy § - Sonstiges Kleingewässer
 - FSx § - Hypertrophes Stillgewässer
 - FSy § - Sonstiges Stillgewässer

Fließgewässer

- FLr § - Naturnahes lineares Gewässer mit Röhrichten
 - FLw - Naturnahes lineares Gewässer mit Gehölzen
 - FLy - Sonstiges naturnahes lineares Gewässer
 - FGy - Sonstiger Graben

Gehölze

-  HBy - Sonstiges Gebüsch
 -  HEw - Weidengebüsch
 -  HEo - Obstbaum
 -  HEy - Sonstiges heimisches Laubgehölz
 -  HGe - Feldgehölz aus Erlen
 -  HGv - Sonstiges Feldgehölz

Siedlungs-, Verkehrs- und Sonderflächen

- SIy - Sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung
 - SVs - Vollversiegelte Verkehrsfläche
 - SVp - Spurplattenweg
 - SVu - Unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation, Trittrasen

Strukturtypen

Strukturtypen

Sonstige Darstellung

- Geplante Fläche für Windenergie
 - Geplante Windenergiefläche + 50 m Buffer

§ - Biotopschutz gem. § 30 (2) BNatSchG i.V.m . § 21 (1) LNatSchG bei Erfüllung von festgelegten biotopspezifischen Mindestflächengrößen bzw. Mindestlängen und -höhen

Gemeinde Elpersbüttel

Flächennutzungsplan 11. Änderung

Fläche "Bürgerwindpark Elpersbüttel"

Bestand Biototypen

0 50 100 200 300 400 500 Meter



Neue Große Bergstr. 20
22767 Hamburg
Tel. 040 - 80792596



Kreis Dithmarschen Der Landrat

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Ingenieurgemeinschaft
Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24
25767 Albersdorf

Fachdienst Bau, Naturschutz
und Regionalentwicklung

Stettiner Straße 30
25746 Heide

Ihre Zeichen/Nachricht vom
15.08.2024

Mein Zeichen
221/31

Heide,
27.09.2024

Auskunft
Hannes Lyko

Telefon: 0481/97-1882
Fax: 0481/97-1882
oder 0481-97221882
hannes.lyko@dithmarschen.de

Zimmer 601

Kreis Dithmarschen
Telefon: 0481/97-0
Fax: 0481/97-1499
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

fd-bau-naturschutz-und-
regionalentwicklung
@dithmarschen.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag:
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

Gläubiger-ID: DE43 ZZZ 0000 0233 48
Umsatzsteuer-Nummer: 1829317016
Ust.ID-Nummer: DE 134806570

Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elpersbüttel

Sehr geehrter Herr Methner,

mit Schreiben vom 15.08.2024 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elpersbüttel beteiligt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb von im Regionalplan festgelegten Windvorranggebieten zu schaffen. Hierfür macht die Gemeinde von der so genannten Gemeindeöffnungsklausel gem. § 245 e BauGB Gebrauch. Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 13b Landesplanungsgesetz (LaPlaG) erforderlich.

Die Planungen der Gemeinde bauen auf den vorliegenden Regionalplänen und den Kriterien, die sich aus der geplanten Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes ergeben, auf. Die ins Auge gefassten Flächen wurden bereits im Rahmen der Erstellung des aktuellen Regionalplanes Wind als Potenzialfläche erfasst und bewertet. Im Zuge der Abwägung wurde von einer Ausweitung der Fläche als Vorranggebiet abgesehen.

Das Land Schleswig-Holstein hat im Juni 2024 den ersten Entwurf der Teilstudie zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung (Kriterien), veröffentlicht. Die unter Anwendung dieser Ausschlusskriterien verbleibenden Potenzialflächen wurden außerhalb des formalen Verfahrens veröffentlicht. Das Plangebiet der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elpersbüttel liegt innerhalb einer solchen Potenzialfläche. Weitere Potenzialflächen sind innerhalb des Gemeindegebiets nicht vorhanden.

Nach der letzten Regionalplanfortschreibung waren bereits 4,4 Prozent der Kreisfläche als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Darüber hinaus

Dithmarschen
Wat anners

befanden sich ca. ein Drittel der zu dem Zeitpunkt in Dithmarschen befindlichen Windenergieanlagen (WEA) außerhalb dieser Gebietskulisse. Der Kreis Dithmarschen hat also in der Vergangenheit bereits überdurchschnittlich zum Erreichen der Ausbauziele beigetragen. In künftigen Planungen muss dem bisherigen Gebietsbeitrag Rechnung getragen werden.

Im Kreis Dithmarschen, wo der Ausbau von Windkraftanlagen weit fortgeschritten ist, muss die Ausweisung weiterer Windenergievorranggebiete aus Sicht des Kreises Dithmarschen in einem verträglichen Maß erfolgen. Zusätzliche Flächenausweisungen auf Grundlage der sog. Gemeindeöffnungsklausel dürfen der Zielsetzung eines geordneten und landschaftsverträglichen Ausbaus der Windenergie nicht entgegenstehen.

In der Vergangenheit ist es gelungen, einen beachtenswerten Teil der Marsch frei von Windenergie zu halten und damit die charakteristische und naturraumtypische Weite und Offenheit der Landschaft zumindest in Teilen erlebbar zu halten (Beispiel: Bereich östlich des Speicherkooges Dithmarschen, nördlich und südlich von Meldorf). Der Aspekt der landschaftlichen Freihaltebereiche sollte zum Wohle strukturgebenden Raumordnung im LEP an dieser oder einer anderen geeigneten Stelle als Kriterium aufgenommen werden. Im Bereich des Korridors zwischen den Gemeinden Hemmingstedt und Barlt sind diesbezüglich landschaftsplanerische Hintergründe (siehe Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde) sowie Belange des Denkmalschutzes (siehe Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde) anzuführen. Im Rückschluss daraus sollte dieser Bereich weitestgehend von Windkraftanlagen freigehalten werden. Die Ausweisung von Flächen für die Windenergie sollte auf die bereits belasteten Bereiche der Norder- und Südermarsch konzentriert werden, um eine vollständige Überprägung der Dithmarscher Marsch durch Windkraftanlagen zu vermeiden.

Im Bereich östlich des Dithmarscher Speicherkoogs wurde bislang mit dem Ziel der Freihaltung von Windenergieanlagen angestrebt, ältere Einzelanlagen über Repoweringvorhaben zurückzubauen. Dieser Aspekt wurde im Rahmen der bisherigen Regionalplanung berücksichtigt.

Seitens des Kreises bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise und Anregungen der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Elpersbüttel sowie angrenzender Gemeinden.

Das Plangebiet erstreckt sich zudem im Süden bis in eine Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems hinein.

Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein, das neben ausgewiesenen Schutzgebieten weitere Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft planerisch sichert und insbesondere der notwendigen Vernetzung von Lebensräumen dient, findet seit langem Einzug in die Raumordnung. Der Biotopverbund wird in Schleswig-Holstein bereits seit den 1990er Jahren in Fachbeiträgen erarbeitet und seit 1999 im Landschaftsprogramm dargestellt. Zur Umsetzung und Stärkung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems wurden bereits seit langer Zeit Kompensationsmaßnahmen vorrangig innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems umgesetzt. Die Ökokonto-VO honoriert ebenfalls durch gezielte Ökopunkte-Zuschläge die Einrichtung von Ökokonten innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Auch in der Gemeinde Elpersbüttel wird die Biotopverbundachse durch die Konzentration von bestehenden Kompensations- und Ökokontoflächen bereits aufgewertet.

Bisher hat die räumliche Steuerung der Windenergie zu einem weitestgehend natur- und landschaftsverträglichen Ausbau der Windenergie geführt, der das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz erlangt auch der biologische Klimaschutz an Bedeutung. Auch das Land Schleswig-Holstein weist dem biologischen Klimaschutz Bedeutung zu (z. B. Drucksache 19/2326) und fördert entsprechend Maßnahmen/Projekte.

Neben der Klimakrise ist das Artensterben eine weitere Krise mit großen Herausforderungen, deren Bewältigung längst nicht angemessen im Fokus des allgemeinen Bewusstseins steht. Im Rahmen der Biodiversitätsstrategie des Landes (Kurs Natur 2030 – Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein) ist die Entwicklung einer Grün-Blauen-Infrastruktur vorgesehen, wozu u. a. Moore, Gewässer und das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem gehören.

Als übergeordnete Ziele sollen 30 % der marinen und terrestrischen Landesfläche Bestandteil einer funktional-wirksamen Grün-Blauen Infrastruktur sein sowie 15 % der Landflächen als funktional-wirksames Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem hergestellt und dauerhaft gesichert werden. Zudem ist das 15 %-Ziel für den Biotopverbund in § 12 LNatSchG verankert.

Die Biotopverbundachse besteht in diesem Fall aus einem Gewässer, einem Pufferstreifen sowie einem größeren Flächenkomplex. Für eine dauerhafte Aufwertung des Gewässers ist u.a. auch die Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung notwendig. Diesem wird durch den Pufferstreifen Rechnung getragen. Auch wenn für die Pufferflächen keine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung für Maßnahmen besteht, ist es doch fachlich geboten, die Flächen innerhalb der Biotopverbundachse perspektivisch für eine naturschutzfachliche Aufwertung zur Verfügung zu stellen und sie frei von Bauwerken oder technischer Infrastruktur zu halten. Wie bereits erwähnt, wurden bereits gezielt Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Biotopverbundachse umgesetzt.

Des Weiteren ist kritisch zu werten, dass die Fläche sich im Umkreis eines Seeadlerhorstes befindet. Angesichts der geringen Anzahl von Brutpaaren in Dithmarschen (max. sieben), sind Planungen in eine potentielle Konfliktlage hinein nicht vertretbar.

In der Gesamtbetrachtung der dargestellten Argumente wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde diese Planung grundsätzlich kritisch gewertet und die Errichtung von Windenergieanlagen in dem überplanten Gebiet nicht für vertretbar angesehen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen erhebliche Bedenken gegen die o. a. Maßnahme, da der öffentliche Belang des Denkmalschutzes beeinträchtigt wird, teilweise sogar wesentlich.

Bereits vorhandene Windkraftanlagen (WKA) in der Umgebung des Meldorf Dom

Wie unter Pkt. 2.3.2.8 des Entwurfs zum Flächennutzungsplan dargestellt, liegt das Plangebiet in der Nähe der weithin sichtbaren charakteristischen Landmarke der Kirche St. Johannis, des „Doms der Dithmarscher“ (Meldorf Dom). Der Meldorf Dom gehört zu den bedeutendsten mittelalterlichen Kirchenbauten an der deutschen Westküste. Er ist seit 1968 als Kulturdenkmal in die Denkmalliste Schleswig-Holstein eingetragen, im Jahr 2016 wurde diese Eintragung nochmals bestätigt.

Im Informationssystem zur Regionalplanung Windenergie Schleswig-Holstein 2016-2020 sind im Umfeld des Plangebiets drei WKA mit einer Gesamthöhe von 60,5 m, 64 m und 70,5 m eingetragen. (www.arcgis.com)

Eine aktuelle Karte mit Darstellung der errichteten WKA zeigt, dass bislang in einem Radius von ca. 5 km um den Meldorf Dom keine WKA erstellt wurden. In Richtung Süden liegen die ersten WKA in ca. 6 km Entfernung südlich der Wolfenbüttler Straße.

Sichtbeziehung zum Meldorf Dom

Im Jahr 2016 wurden städtebaulich bedeutende Blickbeziehungen auf den Meldorf Dom erfasst und bewertet. Im Entwurf zum Flächennutzungsplan wird im Wesentlichen auf die Sichtachsen Bezug genommen.

Neben den Sichtschneisen bzw. -achsen wird in der Untersuchung aus dem Jahr 2016 eine weitere Kategorie beschrieben: die Streckensicht. Es wird nach ungestörten, gestörten und gesonderten Streckensichten unterschieden.

Eine ungestörte Sicht liegt vor, wenn die St.-Johannis-Kirche vollständig oder größtenteils ohne signifikant störende Objekte im Sichtfeld wahrgenommen werden kann. Ungestörte Strecken ermöglichen eine Sicht, die sich straßen- und wegebegleitend auf mindestens 100 m erstreckt und nicht durch Straßen- und Wegebegleitgrün sowie störende Objekte beeinträchtigt wird. Ungestörte Streckenabschnitte sind in besonderer Weise geeignet, den Meldorf Dom in seiner städtebaulichen Wirkung wahrzunehmen. (claussen-seggelke stadtplaner, 2016)

Sichtbeziehung vom Büttelweg

Der Büttelweg bietet auf einer Länge von ca. 800 m eine ungestörte Streckensicht auf den Meldorf Dom. Er liegt innerhalb des Plangebiets (Prüfpunkt 3). Fast die gesamte Strecke, nämlich ca. 700 m, führt durch das Plangebiet hindurch.

Der Büttelweg liegt mit 3,5 km Entfernung nur knapp außerhalb des 3-km-Radius. Dieser Radius stammt aus einem Urteil des OVG Schleswig aus dem Jahr 1995, wonach WKA innerhalb eines Radius von 1.700 m bis 3.000 m um den Meldorf Dom das Ortsbild stören würden.

Statista gibt die Größenentwicklung von Onshore-Windenergieanlagen in Deutschland in den Jahren 1990 bis 2015 wie folgt an: (statista.de)

Jahr	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	nachrichtlich Gesamthöhe [m]
			= Nabenhöhe + 0,5 Rotordurchmesser
1990	31	23	ca. 42
2000	71	58	ca. 100
2014	115	99	ca. 164
2015	122	104	ca. 174

Bei der Urteilsverkündung im Jahr 1995 konnte demnach nur die störende Wirkung von WKA aus den frühen 1990er Jahren mit einer Gesamthöhe von ca. 50 m betrachtet werden.

Am 19.12.2023 hat das Kabinett in den Eckpunkten der neuen Windenergie-Planung die neue Referenzanlage definiert, diese wurde in den aktuellen Entwurf der Teilstudie der Landesentwicklungspläne (LEP) Windenergie übernommen. Danach ist die Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser von 150 m wirtschaftlich tragfähig. (LEP Windenergie, Entwurf Juni 2024)

Innerhalb von 20 Jahren haben sich die Höhe und der Rotordurchmesser der WKA vervierfacht. Entsprechend stärker ist die störende Wirkung dieser WKA. Bei einer aktuellen Betrachtung würde der im Jahr 1995 festgestellte freizuhaltende Radius rund um den Meldorf Dom deutlich größer ausfallen.

Auf Seite 13 der Begründung zum F-Plan-Entwurf wird ausgeführt, dass die bestehenden Freileitungen inzwischen verstärkt wurden, sodass jetzt eine stärkere Störung der Streckensicht als 2016 gegeben sei.

Bei einem Ortstermin am 21.08.2024 wurde festgestellt, dass eine nördlich des Büttelwegs geplante Freileitung noch nicht vorhanden und die Streckensicht damit noch völlig ungestört ist.

380-kV-Freileitungsmasten haben eine Höhe von 60 bis 70 m. (tennet.de) Neue WKA überragen Freileitungsmasten damit um das Dreifache. Allein ein Rotorblatt ist länger als ein Freileitungsmast hoch ist. Die aufmerksamkeitsbindende Bewegung der Rotorblätter kommt noch hinzu. Eine WKA wird sich deshalb deutlich störender auswirken als die vorhandenen oder in Planung befindlichen Freileitungsmasten.

Südlich des Büttelwegs ist bereits eine entsprechende Freileitung vorhanden. Beim Blick von der Wolfenbüttler Straße Richtung Meldorf Dom stören die Freileitungen wenig, da sie beim Blick Richtung Norden deutlich oberhalb des Meldorf Doms verlaufen. Dieser Eindruck ist auch bei einer künftigen Freileitung nördlich des Büttelwegs zu erwarten.

Gerade wegen dem heute noch ungestörten und in Zukunft durch Freileitungen wenig gestörten Blick auf den Meldorf Dom ist die verbliebene Streckensicht zu erhalten, anstatt sie durch WKA noch weiter zu stören - dies auch vor dem Hintergrund, dass WKA wesentlich mehr stören als Masten oder Freileitungen, weil die beweglichen Rotoren die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich lenken.

Die Streckensicht auf den Meldorf Dom und damit dessen Umgebungsschutz wird durch die Errichtung von WKA im Plangebiet nördlich des Büttelwegs wesentlich beeinträchtigt. Damit ist der Denkmalschutz als öffentlicher Belang gemäß § 35 (2) BauGB beeinträchtigt.

Sichtbeziehung südlich des Büttelwegs

Südlich des Büttelwegs liegt das Plangebiet in einer Sichtachse der 3. Kategorie. Weiter südlich bietet die Wolfenbüttler Straße in ca. 6 km Entfernung eine bereits durch Hochspannungsmasten gestörte Streckensicht (Prüfpunkt 1).

Im Plangebiet verlaufen weitere Rad- und Wanderwege. Zur Beurteilung der Streckensicht wurde die südlich des Plangebiets liegende Wolfenbüttler Straße abgefahren. Die Sicht auf den Meldorf Dom ist hier auf einer Strecke von ca. 2.100 m möglich.

Auch südlich des Büttelwegs würden WKA die Streckensicht auf den Meldorf Dom durch ihre Größe und die Bewegung der Rotorblätter wesentlich stören. Hier wird ebenfalls eine Beeinträchtigung des Denkmalschutzes als öffentlicher Belang gemäß § 35 (2) BauGB gesehen.

Archäologische Denkmale

Im Plangebiet befinden sich keine archäologischen Denkmale. Im Plangebiet liegt jedoch ein archäologisches Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.

Weiteres Verfahren

Die vorliegende Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist ein Entwurf, d.h. die Begründung ist nicht endgültig.

Unter Pkt. 2.3 ist gelb markiert, dass „weitere Abstimmungen und ggf. Abwägungen in Bezug auf Denkmalschutzbelange ... im weiteren Verfahren erfolgen“ sollen. Unter Pkt. 2.4 ist ebenfalls gelb markiert, dass „der Geltungsbereich der Plandarstellung möglicherweise ... im weiteren Verfahren noch entsprechend angepasst werden“ müsse.

Eine abschließende Beurteilung der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen ist deshalb zurzeit noch nicht möglich.

Untere Wasserbehörde

Keine grundsätzlichen Bedenken. Die Belange des Grundwassers als Schutzgut und Baugrundrisiko sind in den weiteren Planungs- und Genehmigungsschritten zu berücksichtigen.

Seitens der intern beteiligten **unteren Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzdienststelle**, sowie der **unteren Bodenschutzbehörde** wurden keine Hinweise oder Bedenken zu den vorgelegten Planunterlagen vorgebracht.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6
Ausschließlich per Mail an: sebastian.kraft@im.landsh.de und
ulrich.tasch@im.landsh.de

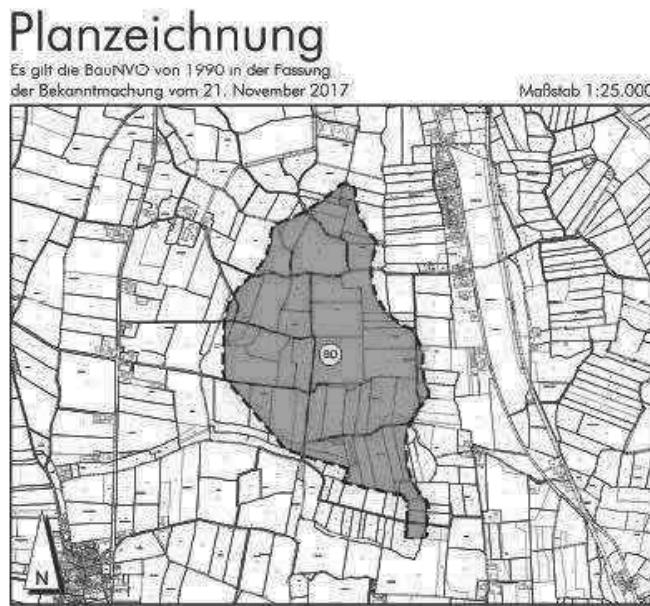
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Bauen und Wohnen, IV 5
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Ausschließlich per Mail an: lisamarie.luplow@im.landsh.de

Frühzeitige TöB-Beteiligung; 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elpersbüttel

Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Ziel der Planung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergienutzung und landwirtschaftliche Nutzung, um dann auf Grundlage der Flächennutzungsplanänderung ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 245e Absatz 5 BauGB zu beantragen.

Die für Windenergie geplante Fläche befindet sich zwischen den Ortslagen Busenwurth, Elpersbüttel und dem Ortsteil Elpersbüttelerdönn und ist etwa 150 ha groß (Abbildung 1).



Zeichenerklärung

Art der Baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BaUGB; § 5 BauNVO)



Sonderbaufläche - Landwirtschaft und Windenergienutzung

Sonstige Planzeichen



Grenze der 11. Flächennutzungsplanänderung

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 (4) BauGB)

Abbildung 1: Lage der geplanten Sonderbaufläche für Windenergienutzung und landwirtschaftliche Nutzung

In der Teilstudie Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020), wurde das Gebiet nicht gänzlich aber größtenteils als Potenzialfläche ermittelt, aber nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.

Im aktuellen Entwurf des LEP ist die hier in Rede stehende Fläche wiederum nicht gänzlich aber größtenteils als Potenzialfläche (PR3_DIT_019) ausgewiesen.

1. Betrachtung der artenschutzrelevanten Kriterien

Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilstudie Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020) und die derzeit im Entwurf der Teilstudie Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2024).

Es sind weder harte noch weiche Tabukriterien betroffen.

Ziele der Raumordnung (2024) sind nicht betroffen.

Das artenschutzfachliche Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezientrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste“ ist durch die Planung betroffen. Der 3.000 m Bereich um Seeadlerhorste soll nach derzeitig gültigem LEP 2020 von Windkraft freigehalten werden. Als Hinweis werden im Folgenden die betroffenen naturschutzfachlichen Abwägungskriterien aufgeführt: Im Süden verläuft eine wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems „Biotope der Marsch, Marschengrünland“ durch die geplante Sonderbaufläche. In dem Zusammenhang kommt es zu einer Überschneidung mit einer räumlichen Konzentration von Klein-/Kleinstbiotopen.

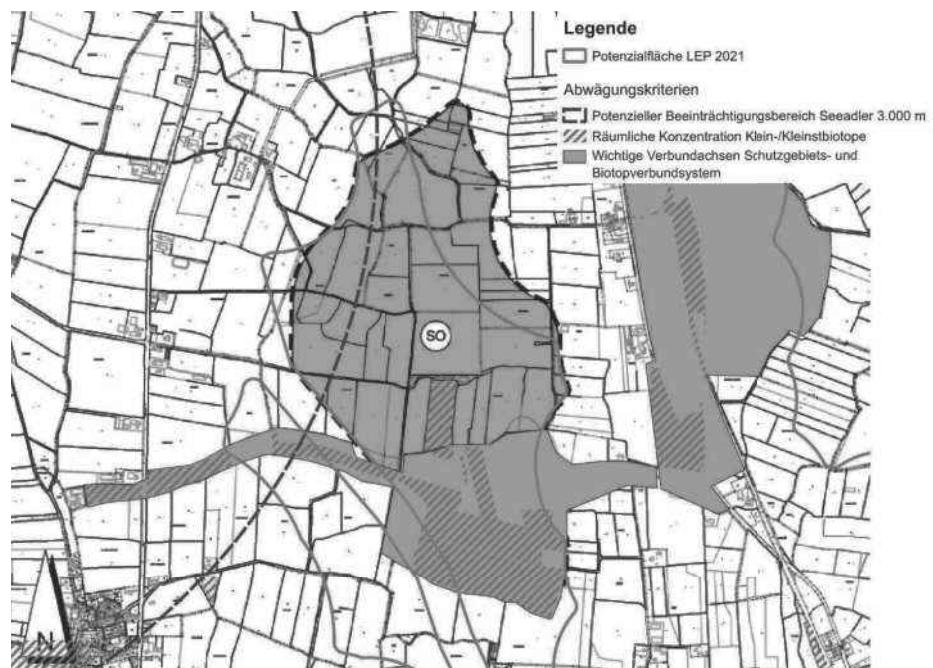


Abbildung 1: Artenschutz- und naturschutzfachliche Kriterien des LEP 2020.

Artenschutzfachliche Grundsätze der Raumordnung (2024) sind von der Planung nicht betroffen. Als Hinweis werden im Folgenden die betroffenen naturschutzfachlichen Grundsätze der Raumordnung aufgeführt: Im Süden befinden sich Kompensations- und Ökokontoflächen innerhalb der geplanten Sonderbaufläche. Die weiterhin als Grundsätze der Raumordnung übernommenen Abwägungskriterien Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und Kleinstbiotope sind im

räumlichen Zusammenhang mit den Kompensations- und Ökokontoflächen im Süden der geplanten Sonderbaufläche von Relevanz.

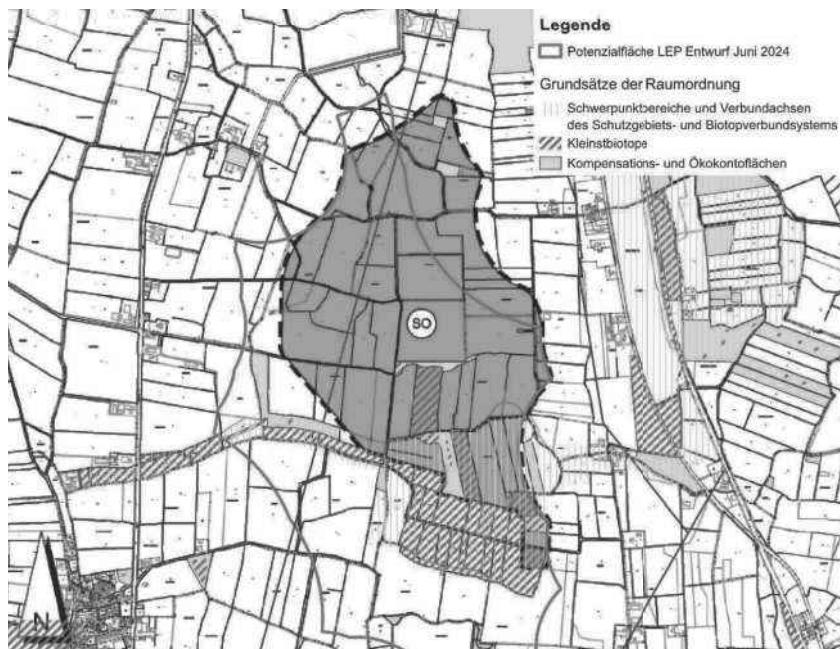


Abbildung 2: Naturschutzfachliche Kriterien des LEP-Entwurf 06/2024.

Am 11.09.2024 wurden der Oberen Naturschutzbehörde die Ergebnisse einer diesjährigen Kartierung des Büros Bartels Umweltplanung, welches mit der artenschutzrechtliche Untersuchung im Planverfahren betraut ist, für eine Abstimmung zur Verfügung gestellt.

Demnach befindet sich ein kleiner südlicher Teil der Fläche nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG im 500 m Nahbereich des Wanderfalken und die gesamte südliche Hälfte der Fläche innerhalb des zentralen Prüfbereichs des Wanderfalken (1.000 m). Der erweiterte Prüfbereich (2.500 m) überlagert die Fläche vollständig (Abbildung 3).

Über das gesamte Plangebiet, sowie nördlich und südlich darüber hinaus wurden 2024 Rohrweihenbrutplätze kartiert. Die Nahbereiche (400 m) und zentralen Prüfbereiche (500 m) überlagern nahezu vollständig die geplante Sonderbaufläche, mit Ausnahme eines Streifens im Norden des Gebiets. Der erweiterte Prüfbereich (2.500 m) überlagert die Fläche vollständig (Abbildung 4). Für die letztgenannten Prüfbereiche ist die Rohrweihe durch WEA nur gefährdet, wenn der untere Rotordurchgang < 30 m beträgt.

Darüber hinaus existiert ein Seeadlerhorst in einem Wald westlich des Plangebiets. Der erweiterte Prüfbereich (5.000 m) überlagert die Fläche vollständig (Abbildung 5).

In dem durch den Wanderfalken überlagerten Nahbereich gilt gemäß § 45b BNatSchG Absatz 2 die gesetzliche Fiktion, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vorliegt und dieses nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Für die Rohrweihe gilt dies, dem Wortlaut des Gesetzes nach, nur bei einem unteren Rotordurchgang der geplanten WKA von <30 m

(gemäß §45 b BNatSchG Anlage 1). Aufgrund dieser Regelannahme wäre eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung bei Planung innerhalb des Nahbereichs unter Berücksichtigung von § 45b BNatSchG Absatz 8 erforderlich, der besagt, dass „bei einem Standort, der nicht in einem Gebiet im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a oder b liegt, Standortalternativen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern nicht nach § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, es sei denn, der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten“. Aufgrund des definierten 20-km-Radius für die Standortalternativenprüfung ist die Ausnahmeprüfung mit einer hohen Hürde und großem Aufwand verbunden und kann darüber hinaus erfolglos sein. Alternativ können die Nahbereiche im Vorwege bei der Planung der Sonderbaufläche herausgenommen werden, um die Ausnahmeprüfung zu vermeiden.

Grundsätzlich ist in Hinblick auf die Rohrweihe außerhalb des Nahbereichs die Errichtung von Anlagen mit einem unteren Rotordurchgang von >30 m zu empfehlen.



Abbildung 3: Lage der Fläche in Bezug zum Wanderfalkenhorst.



Abbildung 4: Lage der Fläche in Bezug zu den Rohrweihenbrutplätzen.



Abbildung 5: Lage der Fläche in Bezug zum Seeadlerhorst.

2. Erforderlicher Prüfungsumfang

Durch die Ausweisung als Sonderbaufläche für Windenergienutzung und landwirtschaftliche Nutzung in der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elpersbüttel, befände sich das Vorhaben in einem nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) WindBG als Windenergiegebiet ausgewiesenen Gebiet. Mit der Feststellung der

Ausweisung als Windenergiegebiet sind die Voraussetzungen zur Anwendung des § 6 WindBG gegeben. Der Prüfungsumfang für den Artenschutz ist damit durch die Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB abgedeckt. Der Vorhabenträger hat keine weiteren Unterlagen vorzulegen. Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen werden durch die zuständige Behörde angeordnet. Dem Vorhabenträger ist es jedoch freigestellt, selbst Untersuchungen mit in das Verfahren einzubringen. Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und Maßnahmen festzulegen.

Bauleitplanung generell:

- Untersuchungen für den Umweltbericht beziehen sich grundsätzlich seit 01.02.2024 auf § 45b Absatz 1-5 BNatschG.
- Demnach ist eine Horstsche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen. Diese hat bereits in 2024 stattgefunden.
- Sollte sich aufgrund der festgestellten Brutplätze im zentralen Prüfbereich der Vorhabenträger dazu entscheiden freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen.
- Eine Bewertung der Gefährdung von Brut-, Rast- und Zugvögeln außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, erfolgt im Rahmen einer Potenzialanalyse.
- Soweit auf eine Untersuchung für Fledermäuse im Vorfeld verzichtet wird, ist stets eine Abschaltung nach den Standardkriterien vorzusehen.
- Auf Kartierungen anderer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung erfolgt. Kartierungen können jedoch dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Beratende Ingenieure VBI
z.Hd. Herrn Sven Methner
Grossers Allee 24
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 15.08.2024/
Mein Zeichen: Elpersbüttel-Fplanänd11 /
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 16.08.2024

Gemeinde Elpersbüttel: 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Methner,

in der überplanten Fläche befindet sich ein kleines archäologisches Interessengebiet mit einer in der Archäologischen Landesaufnahme verzeichneten Warft. Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen in dem o.g. Bereich zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche

Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Elpersbüttel, Kreis Dithmarschen

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

Bearbeitung: Orlowski, 16.08.2024 ©ALSH, Maßstab: 1: 17.000,
Datengrundlage: DTK25 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH
Beratende Ingenieure VBI
Sven Methner
Grossers Allee 24
25767 Albersdorf

per Mail an: S.Methner@sass-und-kollegen.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)
Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch:
Wencke Lehmacher,
Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de
Kiel, 16.07.2025

Stellungnahme des BUND zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elpersbüttel (Bürgerwindpark Elpersbüttel)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Übermittlung der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung. Der BUND begrüßt grundsätzlich den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz. Allerdings darf dieser nicht zulasten der biologischen Vielfalt, der Landschaftsqualität und bestehender Schutzstrukturen erfolgen.

Die hier vorgesehene Fläche ist aus Sicht des BUND nicht geeignet für eine Windenergienutzung. Die Konflikte mit dem Arten- und Landschaftsschutz sowie der bestehenden Infrastruktur sind so gravierend, dass wir das Vorhaben in dieser Form ablehnen.

1. Artenschutz – kollisionsgefährdete Brutvogelarten

a) Wanderfalke

Zwei Brutverdachtsstandorte mit bestätigtem Brutverhalten wurden 2024 an Strommasten südwestlich der Fläche festgestellt. Ein Mast liegt nur rund 400 m entfernt. Die Fläche liegt damit teilweise im Nahbereich und zu einem Drittel im zentralen Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG.

→ Der BUND fordert:

- Rückstellung der südlichen Flächenbereiche bis zum Vorliegen der Nachuntersuchung 2025,
- Ausschluss des zentralen Prüfbereichs von der Ausweisung,
- verpflichtender Einsatz von Antikollisionssystemen (AKS), sofern überhaupt realisiert werden soll.

b) Rohrweihe

Fünf belegte Neststandorte befinden sich direkt innerhalb oder unmittelbar an der Fläche. Auch hier liegen Teilbereiche im Nah- und zentralen Prüfbereich.

Spendenkonto
Fürde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftslicht
Fürde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

→ Der BUND fordert:

- Ausschluss jeglicher Eingriffe im Nahbereich (400 m) um die Brutplätze,
- vollständige artenschutzfachliche Sicherung vor jeder weiteren Planung.

c) Seeadler

Ein Horst mit Bruterfolg wurde 2,5 km entfernt nachgewiesen. Mehrere Flugbeobachtungen über der Fläche belegen Nutzung durch adulte und juvenile Tiere. Die Fläche liegt im erweiterten Prüfbereich – eine signifikante Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.

2. Flugkorridor und Raumnutzung

Zwischen dem Gebiet Elpersbüttelerdonn/Jägersburger Heide und dem Waldgebiet Gudendorf/Klevhang in Richtung Windberger Niederung verläuft ein wichtiger flugökologischer Korridor, den vor allem Greifvögel wie Rohrweihe, Seeadler und ggf. Rotmilan nutzen.

Die geplante Fläche liegt direkt in diesem Durchzugsbereich, der durch das Vorhaben massiv gestört oder unterbrochen würde. Die räumliche Verbindung sensibler Brut- und Nahrungshabitate würde dadurch beeinträchtigt.

3. Landschaftsbild und bestehende Belastung

Die Fläche ist bereits durch die 380-kV-Freileitung geprägt, die visuell und raumnutzend stark in die Landschaft eingreift. Eine zusätzliche Bebauung mit Windkraftanlagen würde zu einer Verdichtung technischer Infrastrukturen führen, die aus Sicht des BUND nicht mehr landschaftsverträglich ist. Eine Kumulationswirkung ist zu erwarten – insbesondere auch im Kontext des angrenzenden Ortsbilds und Erholungsraums.

4. Raumordnerische Bewertung wurde nicht berücksichtigt

Die Fläche wurde im Rahmen der Regionalplanung nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Der zugehörige Datensatz PR3_DIT_084 weist erhebliche Konflikte auf, u. a.:
hohes Konfliktrisiko für Großvögel,
mittlere Betroffenheit von Biotopverbundachsen und Kleinbiotopkonzentrationen,
Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

Diese Konflikte wurden auf regionaler Ebene bewusst gegen eine Nutzung entschieden. Eine kommunale Ausweisung widerspricht dieser Abwägung.

5. Fledermäuse und weitere Arten

Das Gebiet ist durchziehenden Fledermäusen ausgesetzt. Temporäre Abschaltungen sind notwendig, aber in der FNP-Planung bislang nicht verbindlich geregelt.

6. Alternative: Bürgerbeteiligung an konfliktarmen Standorten

Der BUND unterstützt bürgergetragene Windparks, sofern sie an ökologisch geeigneten Standorten entwickelt werden. Für den Standort Elpersbüttel sehen wir diese Voraussetzung

nicht erfüllt. Bürgerbeteiligung kann nur dann sinnvoll wirken, wenn der Standort auch raum- und artenschutzfachlich tragfähig ist.

Fazit: Ablehnung des Vorhabens

Der BUND lehnt die Ausweisung der Fläche im Rahmen der 11. Änderung des FNP aus folgenden Gründen ab:

- schwerwiegende Konflikte mit dem Artenschutz (Wanderfalke, Rohrweihe, Seeadler),
- Störung eines bedeutenden Flugkorridors,
- Vorbelastung durch technische Infrastruktur (380-kV-Leitung),
- negative Bewertung auf regionalplanerischer Ebene,
- fehlende Eignung als bürgerfreundlicher Standort.

Der BUND fordert, die Fläche nicht als Sonderbaufläche Windenergie darzustellen und das Verfahren in dieser Form nicht weiterzuverfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Wencke Lehmacher



Kreis Dithmarschen

Der Landrat

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Ingenieurgemeinschaft
Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24
25767 Albersdorf

Ihre Zeichen/Nachricht vom
26.06.2025

Mein Zeichen
221/31

Heide,
17.07.2025

Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elpersbüttel

Sehr geehrter Herr Methner,

mit Mail vom 26.06.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elpersbüttel beteiligt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb von im Regionalplan festgelegten Windvorranggebieten zu schaffen. Grundlage hierfür bildet die Gemeindeöffnungsklausel gem. § 245 e BauGB, zusätzlich ist ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 13b Landesplanungsgesetz (LaPlaG) erforderlich.

Die Planungen der Gemeinde bauen auf den vorliegenden Regionalplänen und den Kriterien, die sich aus der geplanten Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes ergeben, auf.

Das Land Schleswig-Holstein hat im Juni 2024 den ersten Entwurf der Teilstudie zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung (Kriterien), veröffentlicht. Die unter Anwendung dieser Ausschlusskriterien verbleibenden Potenzialflächen wurden außerhalb des formalen Verfahrens veröffentlicht.

Nach der letzten Regionalplanfortschreibung waren bereits 4,4 Prozent der Kreisfläche als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Darüber hinaus befanden sich ca. ein Drittel der zu dem Zeitpunkt in Dithmarschen befindlichen Windenergieanlagen (WEA) außerhalb dieser Gebietskulisse. Der Kreis Dithmarschen hat also in der Vergangenheit bereits überdurchschnittlich zum Erreichen der Ausbauziele beigetragen. In künftigen Planungen muss dem bisherigen Gebietsbeitrag Rechnung getragen werden.

Im Kreis Dithmarschen, wo der Ausbau von Windkraftanlagen weit fortgeschritten ist, muss die Ausweisung weiterer Windenergievorranggebiete aus

Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung

Stettiner Straße 30
25746 Heide

Auskunft
Hannes Lyko

Telefon: 0481/97-1882
Fax: 0481/97-1882
oder 0481-97221882
hannes.lyko@dithmarschen.de

Zimmer 601

Kreis Dithmarschen
Telefon: 0481/97-0
Fax: 0481/97-1499
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

fd-bau-naturschutz-und-
regionalentwicklung
@dithmarschen.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag:
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

Gläubiger-ID: DE43 ZZZ 0000 0233 48
Umsatzsteuer-Nummer: 1829317016
Ust.ID-Nummer: DE 134806570

Sicht des Kreises Dithmarschen in einem verträglichen Maß erfolgen. Zusätzliche Flächenausweisungen auf Grundlage der sog. Gemeindeöffnungsklausel dürfen der Zielsetzung eines geordneten und landschaftsverträglichen Ausbaus der Windenergie nicht entgegenstehen.

In der Vergangenheit ist es gelungen, einen beachtenswerten Teil der Marsch frei von Windenergie zu halten und damit die charakteristische und naturraumtypische Weite und Offenheit der Landschaft zumindest in Teilen erlebbar zu halten (Beispiel: Bereich östlich des Speicherkooges Dithmarschen, nördlich und südlich von Meldorf). Der Aspekt der landschaftlichen Freihaltebereiche sollte zum Wohle strukturgebenden Raumordnung im LEP an dieser oder einer anderen geeigneten Stelle als Kriterium aufgenommen werden. Im Bereich des Korridors zwischen den Gemeinden Hemmingstedt und Barlt sind diesbezüglich landschaftsplanerische Hintergründe (siehe Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde) sowie Belange des Denkmalschutzes (siehe Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde) anzuführen. Im Rückschluss daraus sollte dieser Bereich weitestgehend von Windkraftanlagen freigehalten werden. Die Ausweisung von Flächen für die Windenergie sollte auf die bereits belasteten Bereiche der Norder- und Südermarsch konzentriert werden, um eine vollständige Überprägung der Dithmarscher Marsch durch Windkraftanlagen zu vermeiden.

Im Bereich östlich des Dithmarscher Speicherkoogs wurde bislang mit dem Ziel der Freihaltung von Windenergieanlagen angestrebt, ältere Einzelanlagen über Repoweringvorhaben zurückzubauen. Dieser Aspekt wurde im Rahmen der bisherigen Regionalplanung berücksichtigt.

Der Kreis Dithmarschen hält in wesentlichen Punkten an seiner Stellungnahme aus dem frühzeitigen Behördenbeteiligung fest. Seitens des Kreises bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise und Anregungen der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Elpersbüttel sowie angrenzender Gemeinden.

Die Untere Naturschutzbehörde hält weiterhin an ihrer Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren vom 27.09.2024 fest und verweist auf diese.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Im Planungsgebiet liegt jedoch ein archäologisches Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen.

In dem betroffenen Gebiet gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler. In der näheren Umgebung befindet sich der Meldorfer Dom, eigentlich die St.-Johannis-Kirche. Er ist das Wahrzeichen Dithmarschens und seit 1968 ein eingetragenes Kulturdenkmal, die Eintragung wurde am 13.05.2016 fortgeschrieben.

Die Errichtung von WKA im Plangebiet verändert die Umgebung des Meldorfer Doms und ist geeignet, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen.

Im Mai 2016 wurde in der Untersuchung „Meldorf – Schutzgut „Ortsbild“ – Erfassung und Bewertung städtebaulich bedeutender Blickbeziehungen auf die St.-Johannis-Kirche in Meldorf“ das städtebauliche Umfeld des Meldorfer Doms analysiert. Dabei wurden auch ungestörte Streckensichten auf den Meldorfer Dom ermittelt.

Ungestörte Strecken ermöglichen eine Sicht, die sich straßen- und wegebegleitend auf mindestens 100 m erstreckt und nicht durch Straßen- und Wegebegleitgrün sowie störende Objekte beeinträchtigt wird. Ungestörte Streckenabschnitte sind in besonderer Weise geeignet, den Meldorf Dom in seiner städtebaulichen Wirkung wahrzunehmen. (clausen-seggelke stadtplaner, 2016)

Nicht nur Objekte zwischen Standpunkt und Meldorf Dom, sondern auch Objekte hinter dem Meldorf Dom können eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen, wenn sie vom Blickpunkt aus hinter dem Dom oder in dessen unmittelbarer Nähe sichtbar sind.

Hinsichtlich der vorliegenden Planung sind mindestens die folgenden Streckensichten betroffen:

Strecke	Lage, Beschreibung
Büttelweg	verläuft durch das Plangebiet, ungestörte Streckensicht
K22 Wolfenbüttler Straße	südlich des Plangebiets, gestörte Streckensicht
Epenwöhrdener Moor	nördlich des Plangebiets, ungestörte Streckensicht

Problematisch sind die Windkraftanlagen (WKA) im Plangebiet nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Sichtachse: Je größer eine WKA, desto stärker ist ihre störende Wirkung. Die Rotoren wirken besonders störend, da sie sich bewegen: Bewegung zieht die Aufmerksamkeit auf sich und von anderen Objekten ab, in diesem Fall vom Denkmal und Dithmarscher Wahrzeichen Meldorf Dom.

Der Meldorf Dom ist 59 m hoch und steht auf einem Geestrücken ca. 12 m über dem Meeresspiegel, ragt also ca. 70 m über die Umgebung hinaus.

Im Jahr 2015 – als die o.g. Untersuchung erstellt wurde – hatte eine WKA eine Nabenhöhe von 122 m und einen Rotordurchmesser von 104 m (Quelle: www.statista.de). Die Rotorfläche war damit ca. 8.500 m² groß.

Am 19.12.2023 hat das Kabinett in den Eckpunkten der neuen Windenergie-Planung die neue Referenzanlage definiert, diese wurde in den aktuellen Entwurf der Teilstudie des Landesentwicklungsplans (LEP) Windenergie übernommen. Danach ist die Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser von 150 m wirtschaftlich tragfähig. (LEP Windenergie, Entwurf Juni 2024). Der Rotordurchmesser ist damit ca. 50 % größer als bisher. Die Rotorfläche ist mit ca. 17.700 m² sogar mehr als doppelt so groß als bisher.

Neue WKA sind damit viel stärker als bisher geeignet, die Umgebung eines Denkmals zu verändern und seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen.

Dies ist bei der vorliegenden Planung zu erwarten. Deshalb bestehen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde Bedenken gegen die Planung.

Seitens der intern beteiligten **unteren Bauaufsichtsbehörde**, der **Brandschutzdienststelle**, der **unteren Wasserbehörde** sowie der **unteren Bodenschutzbehörde** wurden keine Hinweise oder Bedenken zu den vorgelegten Planunterlagen vorgebracht.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6
Ausschließlich per Mail an: sebastian.kraft@im.landsh.de und
ulrich.tasch@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Bauen und Wohnen, IV 5
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Ausschließlich per Mail an: lisamarie.luplow@im.landsh.de

Landesamt für Umwelt
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Ingenieurgemeinschaft
Sass & Kollegen GmbH
Herr Sven Methner
Grossers Allee 24
25767 Albersdorf

per E-Mail:
S.Methner@sass-und-kollegen.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 30.06.2025
Mein Zeichen: LfU 5211/
Meine Nachricht vom: /
Kim-Alexander Lemburg
kim-alexander.lemburg@lfp.landsh.de
Telefon: 04347/704-133

24.07.2025

TÖB-Beteiligung | Flächennutzungsplan (F-Plan) 11. Änderung in der Gemeinde Elpersbüttel für das Gebiet "südlich der Donnstraße, Östlich der Bundesstraße 5, westlich der Landesstraße 138 "Elpersbüttelerdönn | Hier: Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sven Methner,

mit E-Mail vom 30.06.2025 baten Sie um Stellungnahme im oben bezeichneten Verfahren.

Ziel der F-Planänderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergienutzung und landwirtschaftliche Nutzung außerhalb von Vorranggebieten in Verbindung mit der Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 13b Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land) auf der Grundlage des § 245e Absatz 5 BauGB (Gemeindeöffnungsklausel).

Die für Windenergie geplante Fläche befindet sich zwischen den Ortslagen Busenwurth, Elpersbüttel und dem Ortsteil Elpersbüttelerdönn und ist etwa 155 ha groß (Abbildung 1).

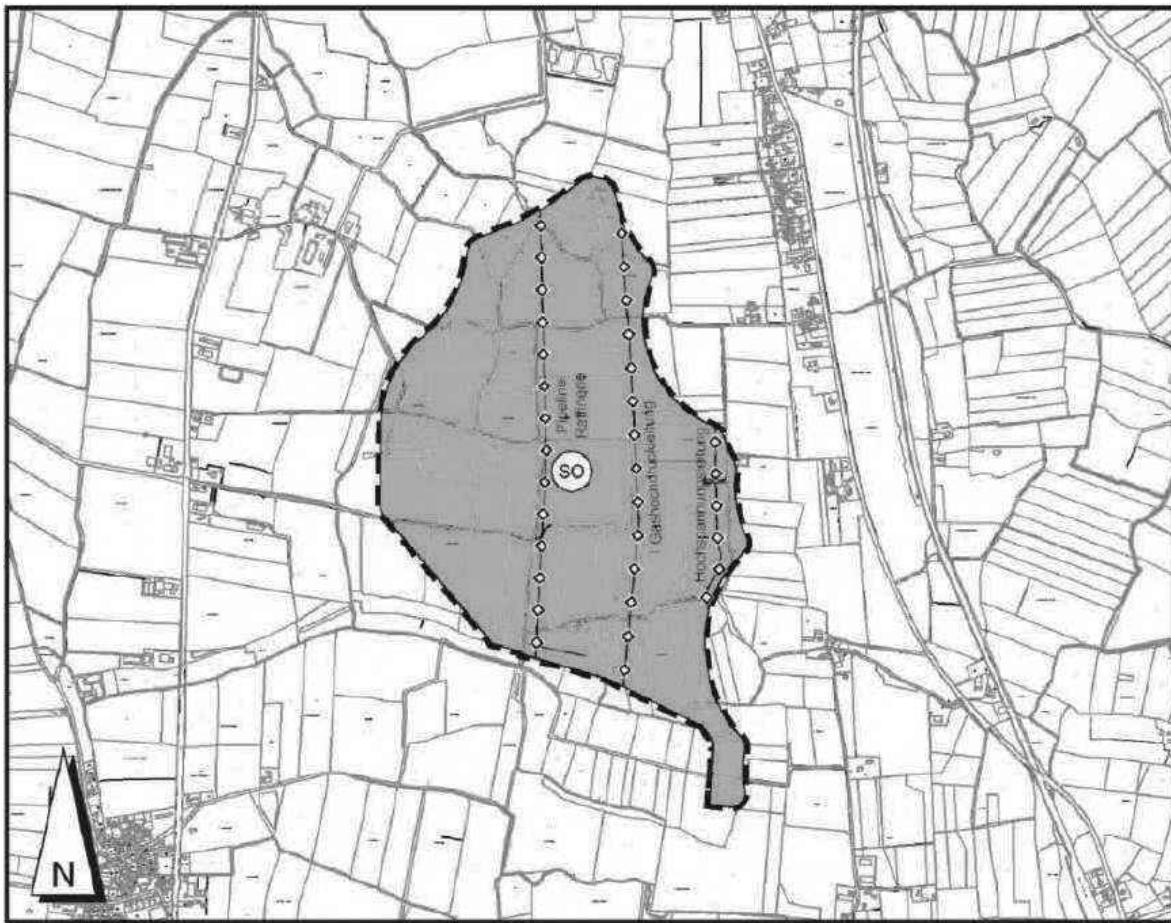


Abbildung 1: Lage der geplanten Sonderbaufläche für Windenergienutzung und landwirtschaftliche Nutzung.

In der Teilstudie Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020), wurde das Gebiet nicht gänzlich aber größtenteils als Potenzialfläche (PR3_DIT_081) ermittelt, aber nicht als Vorranggebiet ausgewiesen.

Im aktuellen 2. Entwurf des LEP 2025 ist die hier in Rede stehende Fläche wiederum nicht gänzlich aber größtenteils als Potenzialfläche (PR3_DIT_019) ermittelt worden.

Das weiche Tabukriterium (LEP 2020) „800 m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn-/Erholungsfunktion“ überlagert den Bereich außerhalb der Potenzialfläche. Ebenso das Ziel der Raumordnung (2. LEP Entwurf 2025) „800 Meter Umgebungsbereich um Siedlungsbereiche mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion“.

Gemäß § 13b Landesplanungsgesetz ist die Fläche von der Gemeinde unter Beachtung der im Landesentwicklungsplan für Windenergie an Land im Übrigen festgelegten Ziele der Raumordnung und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung zu ermitteln.

Es wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elpersbüttel eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 durchgeführt und ein Umweltbericht (Sass & Kollegen, 28.04.2025) gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB verfasst.

Des Weiteren wurde ein Ergebnisbericht der Horstkartierung (17.03.2025, Bartels Umweltplanung) erstellt und eingereicht. Dieser beinhaltet die Ergebnisse einer Horstkartierung aus dem Jahr 2024 nach geltender fachlicher Methode (LfU 2023).

1. Betrachtung der artenschutzrelevanten Kriterien

Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilstreitbeschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (LEP 2020). Die derzeit im Entwurf der Teilstreitbeschreibung Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2. LEP Entwurf 2025) werden informatorisch dargestellt und geprüft.

Es sind weder harte noch weiche Tabukriterien (LEP 2020) betroffen.

Ziele der Raumordnung (2. LEP Entwurf 2025) sind nicht betroffen.

Das artenschutzfachliche Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste“ ist durch die Planung betroffen. Der 3.000 m Bereich um Seeadlerhorste soll nach derzeitig gültigem LEP 2020 von Windkraft freigehalten werden. Als Hinweis werden im Folgenden die betroffenen naturschutzfachlichen Abwägungskriterien aufgeführt: Im Süden verläuft eine wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems „Biotope der Marsch, Marschengrünland“ durch die geplante Sonderbaufläche. In dem Zusammenhang kommt es zu einer Überschneidung mit einer räumlichen Konzentration von Klein-/Kleinstbiotopen.

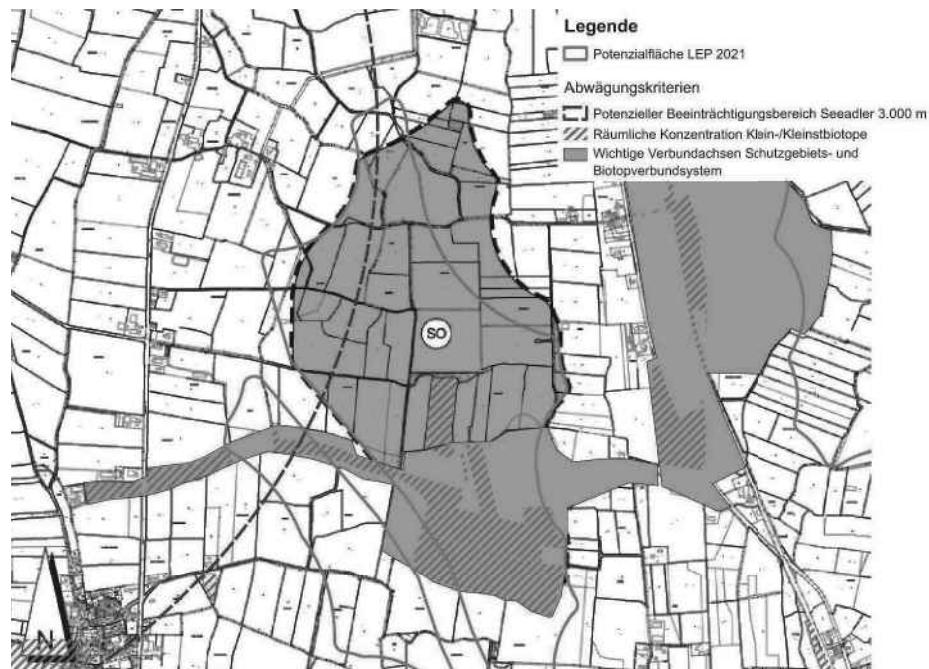


Abbildung 2: Artenschutz- und naturschutzfachliche Kriterien des LEP 2020.

Artenschutzfachliche Grundsätze der Raumordnung (2. LEP Entwurf 2025) sind von der Planung nicht betroffen. Als Hinweis werden im Folgenden die betroffenen naturschutzfachlichen Grundsätze der Raumordnung aufgeführt: Im Süden befinden sich Kompensations- und Ökokontoflächen innerhalb der geplanten Sonderbaufläche. Die weiterhin als Grundsätze der Raumordnung übernommenen Abwägungskriterien Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und Kleinstbiotope sind im räumlichen Zusammenhang mit den Kompensations- und Ökokontoflächen im Süden der geplanten Sonderbaufläche von Relevanz.

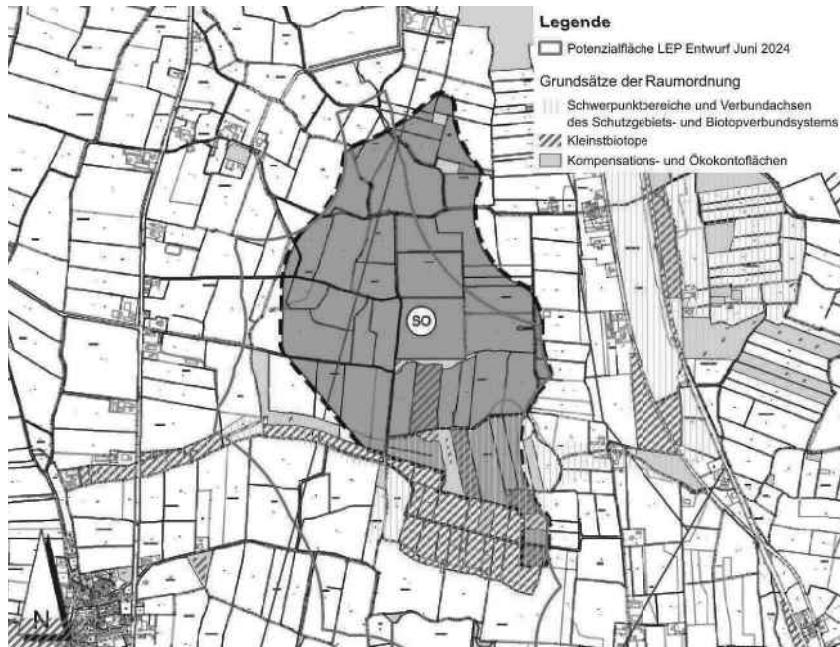


Abbildung 3: Naturschutzfachliche Kriterien des 2. LEP-Entwurf 2025.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB war am 20.09.2024 abgeschlossen. Somit ist § 45b BNatSchG als maßgebliche Rechtsgrundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung anzuwenden.

Prüfung nach § 45 b BNatSchG

Die erforderlichen Kartierungen wurden im Jahr 2024 durch Bartels Umweltplanung durchgeführt.

Gemäß § 45b Absatz 1-5 BNatSchG sind die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG Abs. 1-5 definierten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und deren Abstandsradien zu prüfen. Für die Arten Fischadler, Schreiadler, Steinadler, Kornweihe, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Rotmilan, Uhu und Sumpfohreule sind keine Brutvorkommen in ihren artspezifischen Prüfbereichen bekannt. Die Vorkommen der Arten Seeadler, Wanderfalke, Rohrweihe und Wiesenweihe werden nachfolgend bewertet.

Betroffenheit Wanderfalke:

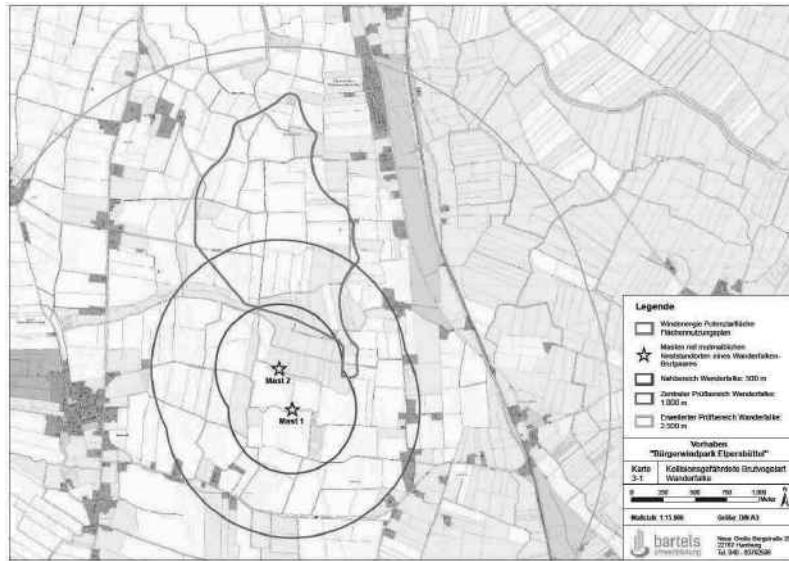


Abbildung 4: Lage der Fläche in Bezug zum Wanderfalkenbrutplatz.

Gemäß der Kartierung durch Bartels Umweltplanung befindet sich ein kleiner südlicher Teil der Fläche nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG im 500 m Nahbereich des Wanderfalken und die gesamte südliche Hälfte der Fläche innerhalb des zentralen Prüfbereichs des Wanderfalken (1.000 m). Der erweiterte Prüfbereich (2.500 m) überlagert die Fläche vollständig (Abbildung 2).

Betroffenheit Rohrweihe:

Im Plangebiet, sowie nördlich und südlich darüber hinaus wurden im Jahr 2024 insgesamt fünf Rohrweihenbrutplätze kartiert. Die Nahbereiche (400 m) und zentralen Prüfbereiche (500 m) überlagern nahezu vollständig die geplante Sonderbaufläche, mit Ausnahme eines Streifens im Norden des Gebiets. Der erweiterte Prüfbereich (2.500 m) überlagert die Fläche vollständig (Abbildung 3).

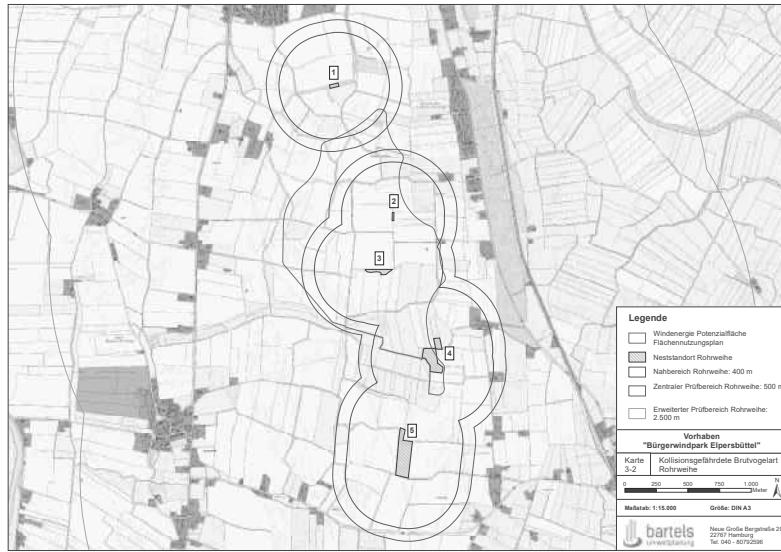


Abbildung 5: Lage der Fläche in Bezug zu den Rohrweihenbrutplätzen.

Der Nahbereich der Rohrweihe ist trotz anderslautender Formulierung in der Fußnote 1 zur Anlage 1 zu § 45b BNatSchG unabhängig vom unteren Rotordurchgang betroffen und Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare ist im Nahbereich grundsätzlich signifikant erhöht.

Bei der Formulierung der Fußnote liegt ein offensichtlicher redaktioneller Fehler vor, bei dem der Uhu anstatt der Rohrweihe in der Fußnote aufgeführt werden sollte, sodass für den Uhu die Ausnahme der Kollisionsgefährdung im Nahbereich für Anlagen über 30 m unteren Rotordurchgang anstelle der Rohrweihe gilt.

Bei der Gesetzesauslegung ist der tatsächliche Wille des Gesetzgebers im Falle klar erkennbarer Schreib- oder Druckfehler maßgeblich und der fehlerhafte Wortlaut wird entsprechend korrigiert interpretiert.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen auf, dass eigentlich der Uhu statt der Rohrweihe in der Fußnote 1 zur Anlage 1 zu § 45b BNatSchG genannt werden sollte, was das Vorliegen eines redaktionellen Fehlers des Gesetzes bekräftigt.

Wenn nunmehr durch den redaktionellen Fehler im Gesetz die Annahme der Signifikanzschwelle einer Brutvogelart (hier: Uhu) einer anderen Art (hier: Rohrweihe) zugerechnet wird, kann eine Unterschreitung der Signifikanzschwelle zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht realisiert werden, was dem Willen des Gesetzgebers widerspricht.

Betroffenheit Seeadler:

Es ist der erweiterte Prüfbereich eines Seeadlerbrutpaars durch die geplante F-Plan Änderung betroffen (gemäß Anlage 1 zu 45b BNatSchG: 5.000 m). Gemäß § 45b Absatz 4 BNatSchG ist der Regelvermutung nach das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht. Die Obere Naturschutzbehörde schließt sich der gutachterlichen

Einschätzung des Umweltberichts an, dass aufgrund der Ausprägung des Plangebiets und der anderen potenziellen Nahrungshabitate in der Umgebung des Horststandorts nicht von einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb des Plangebiets auszugehen ist.



Abbildung 6: Lage der Fläche in Bezug zum Seeadlerhorst.

Betroffenheit Wiesenweihe:

Darüber hinaus sind der Oberen Naturschutzbehörde zwei Brutplätze der Wiesenweihe aus dem Jahr 2022 in ihrem jeweiligen erweiterten Prüfbereich bekannt (gemäß Anlage 1 zu 45b BNatSchG: 2.500 m). Gemäß § 45b Absatz 4 BNatSchG ist der Regelvermutung nach das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht.

Fazit artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

In dem durch den Wanderfalken und der Rohrweihe überlagerten Nahbereich gilt gemäß § 45b Absatz 2 BNatSchG die gesetzliche Fiktion, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vorliegt und dieses nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Aufgrund dieser Regelannahme wäre eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung bei Planung innerhalb des Nahbereichs unter Berücksichtigung von § 45b Absatz 8 BNatSchG erforderlich, der u.a. besagt, dass „bei einem Standort, der nicht in einem Gebiet im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a oder b liegt, Standortalternativen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern

nicht nach § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, es sei denn, der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten“. Insofern kommen für das weitere Vorgehen zwei Varianten in Betracht: Durchführung der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung unter Beachtung der rechtlichen Prüfvorgaben oder Aussparung der Nahbereiche aus der Planung der Sonderbaufläche.

Die vorgenommene Anpassung des Plangebiets für den Nahbereich des Wanderfalken ist aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde zur Vermeidung des Eintretens eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos durch die Planung von WKA nicht ausreichend.

Das Gebiet wurde auf den 400 m Umgebungsbereich des Wanderfalken angepasst, der Nahbereich des Wanderfalken beträgt gemäß Anlage 1 zu 45b BNatSchG 500 m.

Es wurde angenommen, dass die Herausnahme des Teilbereichs des Nahbereichs aus der Planung ausreichend ist, da die Rotor-Innen-Regelung gilt und somit der Mastfußmittelpunkt um den entsprechenden Rotorradius innerhalb des Plangebiets liegen würde. Demnach wäre der Abstand des Mastfußmittelpunkts zum Wanderfalkenbrutplatz 400 m + Rotorradius X.

Der Mastfußmittelpunkt muss einen gesicherten Abstand von 500 m zum Wanderfalkenbrutplatz einhalten, was durch die vorgenommene Anpassung aufgrund der Variable Rotordurchmesser nicht sichergestellt ist. Derzeit liegen die Rotorradien typischer Windkraftanlagen im Bereich zwischen 50 m und 80 m. Daher ist die Anwendbarkeit eines pauschalen Rotorradius von 100 m nicht gegeben. Darüber hinaus wird im Bauleitplanverfahren kein konkreter Anlagentyp für den F-Plan festgelegt, sodass die Sicherung eines ausreichenden Abstands zum Wanderfalkenhorst über den Rotorradius nicht gegeben ist.

Grundsätzlich ist in Hinblick auf die Rohrweihe außerhalb des Nahbereichs die Errichtung von Anlagen mit einem unteren Rotordurchgang von >30 m zu empfehlen.

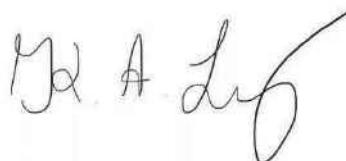
Betroffenheit Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Weitere bau- und betriebsbedingte Betroffenheiten von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Offenlandbrüter und Gehölzbrüter sind grundsätzlich durch den Bau von Anlagen gegeben. Es gelten dabei die regulären Bauausschlusszeiten. Alternativ zur Anordnung von Bauausschlusszeiten kann grundsätzlich auch durch geeignete Schutzmaßnahmen in Verbindung mit einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung sichergestellt werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG im Hinblick auf Offenlandbrüter nicht verwirklicht werden. Neben der Betrachtung von europäischen Vogelarten müssen Beeinträchtigungen der Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie geprüft werden (§ 44 Absatz 1 BNatSchG). Grundsätzlich ist in Schleswig-Holstein davon auszugehen, dass überall Fledermausaktivitäten im Rahmen von Migration und/oder durch lokale Populationen zu verzeichnen sind. Es ist demnach sowohl in Agrarlandschaften mit geringen Lebensraumstrukturen als auch in Gebieten mit hohem Lebensraumpotenzial von einer Schlaggefährdung auszugehen. Zum Schutz der Fledermäuse ist eine Betriebsbeschränkung der WKA in Zeiträumen hoher Fledermausaktivitäten vorgesehen.

Einen bestimmenden Einfluss auf die Fledermausaktivität in Gondelhöhe und somit die Schlaggefährdung haben neben der Jahreszeit auch die Lufttemperatur und die Windgeschwindigkeit. Beim Bau von Windenergieanlagen ist es häufig unerlässlich Knicks zu roden und Überhälter zu fällen. In diesen können sich Fledermäuse Quartiere einrichten. Bevor es zu einer Entfernung dieser Strukturen kommt, müssen entweder die Bauschlusszeiten eingehalten werden oder es muss ein Negativnachweis in Form einer Kartierung/Überprüfung der Strukturen geliefert werden. Neben Fledermausarten sind durch den Bau von Windenergieanlagen Amphibien betroffen. Im F-Plan-Geltungsbereich sind Gewässer mit potenzieller Amphibieneignung vorhanden. Eine Kartierung der Amphibien wurde nicht durchgeführt. Es sind auf der Zulassungsebene Bauausschlusszeiten einzuhalten bzw. es muss durch geeignete Schutzmaßnahmen in Verbindung mit einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung sichergestellt werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG nicht verwirklicht werden. Des Weiteren können Reptilien durch den Bau von Windkraftanlagen betroffen sein. Eine Betroffenheit von Reptilien durch das konkrete Vorhaben ist auf der Zulassungsebene zu prüfen. Es sind gegebenenfalls Bauausschlusszeiten einzuhalten bzw. es muss durch geeignete Schutzmaßnahmen in Verbindung mit einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung sichergestellt werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG nicht verwirklicht werden. Eine weitere Art des Anhang IV, die durch den Bau von Windenergieanlagen betroffen sein könnte, ist die Haselmaus. Die Haselmaus ist in strukturreich bewachsenen Wäldern anzutreffen oder wie in Schleswig-Holstein auch in dicht bewachsenen Knicks und Feldhecken. Sie ist im südöstlichen Teil von Schleswig-Holstein an der Kreisgrenze Plön, Segeberg und Stormarn entlang verbreitet. Darüber hinaus befindet sich noch in Rendsburg-Eckernförde eine größere Population. Sonst finden sich im Land nur kleinere, vereinzelte Populationen. Das Vorhaben befindet sich nicht im Verbreitungsschwerpunkt der Art. Auf der Zulassungsebene ist nicht von einer Betroffenheit der Haselmaus auszugehen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kim-Alexander Lemburg

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB, (Artikel 13 DSGVO)

1) Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Um die abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren⁹⁴ zu bearbeiten, müssen auch die darin enthaltenen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden.

2) Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenerhebung

Amt Mitteldithmarschen

Der Amtsdirektor

Roggenstraße 14

25704 Meldorf

info@mitteldithmarschen.de

Telefonnummer: 04832 / 6065 0

Internet-Adresse: www.mitteldithmarschen.de

3) Kontaktdaten des örtlichen Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter:

PROTEKTO DATA FUSE GmbH

Kent Schwirz

Wendenstraße 279

20537 Hamburg

040-42236924

[datenschutz\(at\)protekto.group](mailto:datenschutz(at)protekto.group)

<http://www.wenza.de>

4) Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens insbesondere zur Wahrnehmung der Pflicht der Gemeinde, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch Untersuchungen der Kommunalverwaltung oder im Auftrag der Kommunalverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Gemeindeordnung SH zu den vorbehalteten Aufgaben der Gemeindevertretung gehört, werden die personenbezogenen Daten, die für die Gewichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den zuständigen kommunalpolitischen Gremien (z. B. Gemeindevertretung, Ausschüsse, Ortsbeirat) vorgelegt. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Adressdaten

werden im Rahmen der Veröffentlichung von Beschlussunterlagen anonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e

⁹⁴ Auch anwendbar bei der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6.

5) Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- die Mitglieder der Gemeindevertretung / des Bauausschusses / der Ortsbeiräte im Rahmen der Bauleitplanung
- die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel
- das zuständige Gericht zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen oder Satzungen
- Dritte, denen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde.

Firma/Unternehmen: Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH

Ansprechpartner: Herr Methner

Anschrift: Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf

E-Mail Adresse: s.methner@sass-und-kollegen.de

Telefonnummer: 04835 9777 - 243

Internet-Adresse: www.sass-und-kollegen.de

6) Dauer und Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens kann der Bauleitplan auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (z.B. Normenkontrolle) inzident überprüft werden. Eine dauerhafte Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte ist daher solange erforderlich, wie der Bauleitplan rechtswirksam ist.

7) Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17,18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

8) Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren.

Marit Hansen, ULD - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98 Telefon: 0431 988 1200, Telefax: 0431 988 1223 E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Weitere Informationen können Sie dem Internetauftritt der Landesbeauftragten entnehmen: www.datenschutzzentrum.de.